





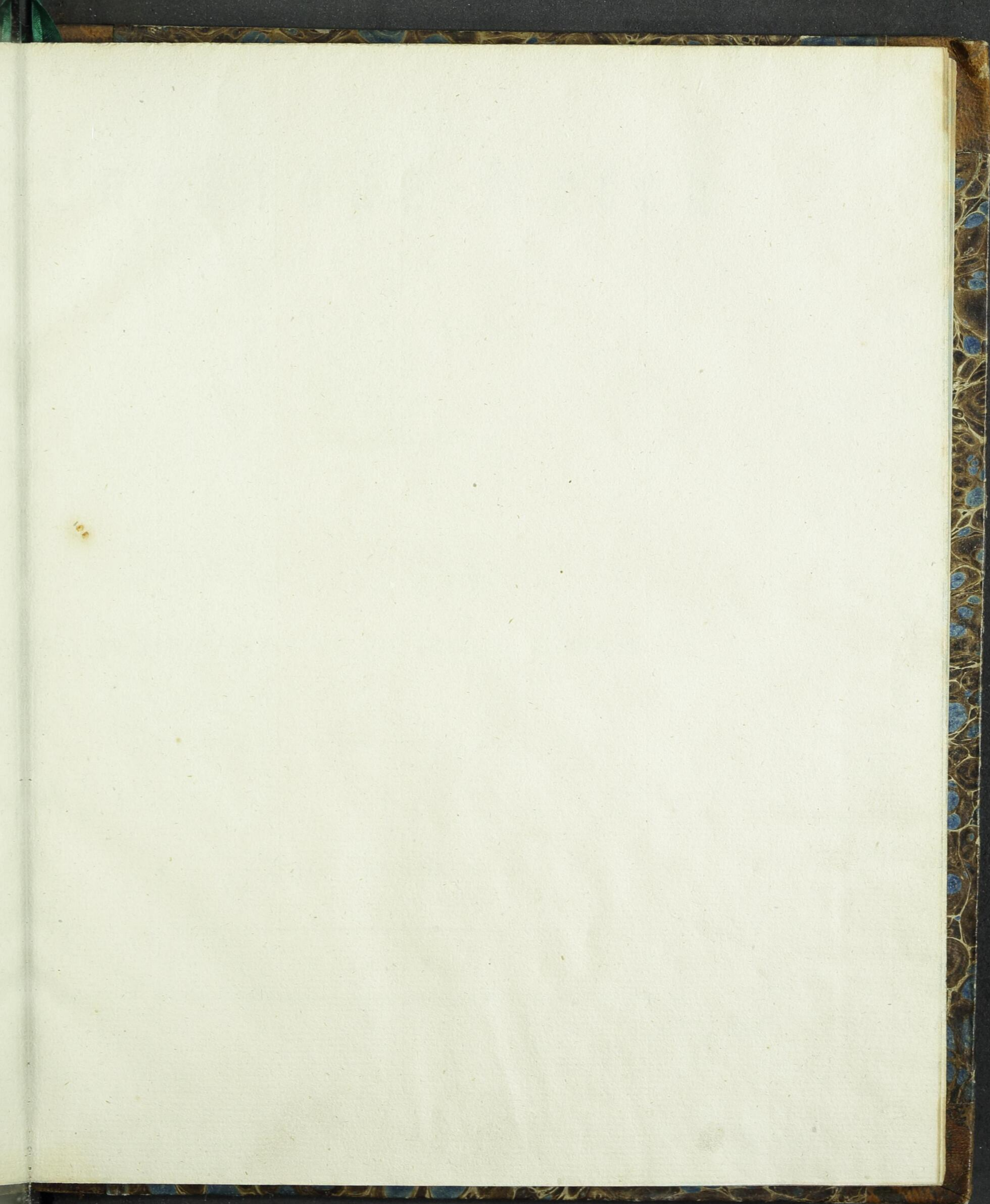






*S. Sax. Publ. Oct.*  
21.











# Landtags-Acten

vom Jahre 1834.



## Beilagen

zu den Protocollen der zweiten Kammer.

Vierte Sammlung.

Dresden,

gedruckt und zu finden in der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhnen.

1637. JMB.



Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, appearing as a mirror image.

1834

Handwritten text in the middle section of the page, appearing as a mirror image.

Handwritten text in the lower middle section of the page, appearing as a mirror image.

Handwritten text at the bottom of the page, appearing as a mirror image.

Handwritten text at the very bottom of the page, appearing as a mirror image.



## Inhalts-Verzeichnis der vierten Sammlung.

Buchst.		Seite.
A.	Bericht der 1sten Deputation der zweiten Kammer vom 20. September 1834. über den Gesekzentwurf, die Aufhebung einiger Bestimmungen des Mandats wider die Selbststrache vom 2. Juli 1712. rücksichtlich der Bestrafung der Injurien betr.	1.
B.	Anderweiter Bericht der 2ten Deputation vom 22. September 1834. über die zwischen den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer, zum Entwurf des Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetzes noch unerledigt obwaltenden Differenzpuncte. . . . .	11.
C.	Bericht der 3ten Deputation vom 23. September 1834. über den Antrag des Herrn Abgeordneten von Mayer, die Schutzunterthänigkeit in der Oberlausitz, so wie den Theilschilling und Vorfang aufzuheben. . . . .	19.
D.	Bericht der 1sten Deputation vom 29. September 1834. über den Gesekzentwurf, einige Bestimmungen über das Gewerbeswesen betr. . . . .	27.
E.	Anderweiter Bericht der 1sten Deputation von demselben Tage, über den Gesekzentwurf, die Erläuterung der §. §. 17. und 56. des Wahlgesetzes vom 24. September 1831. betr. . . . .	39.
F.	Bericht der 3ten Deputation vom 10. August 1834. über die Petitionen der Gemeinden Eibau, Ebersbach, Oberfriedersdorf und Seiffhennersdorf bei Zittau, nebst Devorwortungsschriften des Abgeordneten, Herrn Domschens, wegen Wegfalls oder Ermäßigung der für Aufhebung der Erbunterthänigkeit in der Lausitz festgesetzten Renten. . . . .	45.
G.	Bericht der 2ten Deputation vom 3. October 1834. die Oberlausitzer Landeschulden betr. . . . .	61.
H.	Bericht der 3ten Deputation vom 1. October 1834. über mehrere Petitionen, die städtischen Lyceen, deren Verbesserung und Unterstützung aus Staatskassen ic. betr. . . . .	63.



Buchst.		Seite.
J.	Bericht der 1sten Deputation vom 6. October 1834. über den mittelst Decrets vom 21. August d. J. eingegangenen Entwurf zu einem Gesetze, die Vertretung der Landgemeinden betr.	77.
K.	Übersicht der Differenzpuncte zwischen den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer, über den Gesetzentwurf, die Befreiung von indirecten Abgaben und die anstatt derselben zu gewährenden Entschädigungen betreffend, nach abgehaltenem Vereinigungsverfahren, gefertigt von der 1sten Deputation der zweiten Kammer am 7. October 1834.	89.
L.	Fernerweiter Bericht der, zur Begutachtung des höchsten Decrets vom 27. Januar 1833. die Feststellung eines neuen Grundsteuer-Systems und die Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen, so wie die dafür zu gewährenden Entschädigungen, betreffend, von der zweiten Kammer ernannten außerordentlichen Deputation vom 4. October 1834.	99.
M.	Bericht der 1sten Deputation vom 15. October 1834. den mittelst Decrets vom 27. September 1834. vorgelegten Entwurf zu einem Heimathgesetze betr.	109.
N.	Vergleichen vom 18. October 1834. den Gesetzentwurf wegen Abtretung von Grundeigenthum zu Eisenbahnen betr.	151.



II.

## B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer,

über den Gesetzentwurf, die Aufhebung einiger Bestimmungen des Mandats wider die Selbststrache vom 2. Juli 1712. rücksichtlich der Bestrafung der Injurien betreffend.

Eingegangen am 24. September 1834.

(Landtagsacten, Abtheilung I. Band 3. Seite 723. f.)

Als der Abgeordnete, Herr Sachse, an die zweite Kammer eine Eingabe hatte gelangen lassen, welche das Gesuch enthielt,

es möge die Ständeversammlung bei der Staatsregierung beantragen, daß an alle Obrigkeiten und Dicafterien interimistisch und bis zu Einführung eines neuen Criminalgesetzbuchs eine Verordnung dahin erlassen werde, daß §. 19. des Mandats wider die Selbststrache ferner Gültigkeit nicht haben, sondern in den darinnen bemerkten Fällen, wie in §. 18. enthalten, der Polizeiordnung vom Jahr 1661. tit. V. §. 1. 2. 3. und tit. VII. §. 8. nachgegangen werde;

beschloß die zweite Kammer, das Gutachten ihrer dritten Deputation hierüber zu vernehmen, und letztere erstattete den gutachtlichen Bericht,

Beilage zur III. Abtheilung 1. Sammlung S. 155. ff.

worinnen sie

das Gesuch um Aufhebung der Gültigkeit §. 19. dieses Gesetzes

bevorwortete, dagegen es für sachgemäßer hielt,

daß die durch Wegfall erwähneter §. 19. entstehende Lücke bis zu Emanirung eines allgemeinen Criminalgesetzbuchs durch ein neues, die ver-

Beilage zur dritten Abtheilung 4te Sammlung.

(1)



fassungsmäßige Rechtsgleichheit aller Staatsbürger berücksichtigendes Gesetz ausgefüllt werde.

Auch damit war die Deputation nicht einverstanden, daß durch Verordnung an die Obrigkeiten und Spruchcollegien die fernere Ungültigkeit §. 19. gedachten Mandates ausgesprochen werde, sondern war der Ansicht, daß dieses nur mittelst eines im verfassungsmäßigen Wege zu erlassenden Gesetzes geschehen könne.

Bei dem Vortrag dieses Berichts in der zweiten Kammer

III. Abtheilung 1. Band S. 612. ff.

trat man dem Antrage Herrn Sachßens  
auf Aufhebung §. 19. des gedachten Mandates  
und der Ansicht der Deputation,  
daß dieses nur durch Gesetz, nicht aber durch Verordnung geschehen  
könne,

bei. Auf die Bemerkung des Herrn Justizministers,  
daß es nicht zweckmäßig seyn werde, einen Paragraphen aufzuheben,  
ohne nicht das ganze Gesetz mit aufzuheben und nicht zugleich ein neues  
Gesetz über Injurien zu geben,

und

daß es daher vor der Hand genügen werde, bei der Regierung darauf  
anzutragen, daß nicht mehr nach dem Duellmandat bei Bestrafung  
der Injurien erkannt werden möge,

und, nachdem Herr Sachße seinen Antrag hierauf ausgedehnt und dabei be-  
merkt, daß die Polizeiordnung und der Gerichtsbrauch den Richtern zur Seite  
stehe und daher denselben einstweilen zum Anhalten dienen werde, trat die  
Kammer einstimmig dem Vorschlag des Herrn Justizministers bei.

Dieser Beschluß der zweiten Kammer wurde mittelst Protocoll-Extractes  
der ersten Kammer mitgetheilt, welche den Gegenstand ebenfalls ihrer dritten  
Deputation überwies, die in dem Bericht

Beilage zur II. Abtheilung 1. Sammlung S. 300. ff.

den an die Staatsregierung zu richtenden Antrag,  
daß bei Bestrafung der Injurien nicht mehr nach dem Duellmandat  
gesprochen werden möge,  
zur Annahme empfahl, zugleich dem Ermessen der Kammer anheim gab, ob  
nicht der Antrag dahin auszudehnen sey,



daß es der Staatsregierung gefallen möge, die sonach ausgesprochene Aufhebung des Duellmandates in Injurienfachen, auf gesetzlichem Wege zur öffentlichen Kenntniss bringen zu lassen.

Dieses Deputationsgutachten erhielt mit dem Zusatz,

daß die Regierung zugleich ersucht werden solle, das erbetene Gesetz noch im Laufe der gegenwärtigen Versammlung den Ständen vorzulegen,

nach

II. Abtheilung 2. Band S. 388.

Genehmigung der Kammer, und auf den Grund der gefassten Beschlüsse wurde die ständische Schrift

I. Abtheilung 3. Band S. 618.

von der Ständeversammlung mit einer Beilage

S. 619.

an Se. Majestät den König und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit erlassen.

Das Gesuch war hier darauf gerichtet,

daß die Bestimmungen des Mandats vom 2. Juli 1712., so weit sie die Bestrafung der Injurien betreffen, gänzlich möchten aufgehoben und das deshalb erforderliche Gesetz im Entwurfe noch im Laufe des gegenwärtigen Landtags der Ständeversammlung möge vorgelegt werden;

die Beilage S. 619. motivirte diesen Antrag.

Dieser von der Ständeversammlung geschene Antrag hat allerhöchste und höchste Gewährung gefunden, und mittelst Decretes vom 2. August 1834.

I. Abtheilung 3. Band S. 723.

gelangte an die zweite Kammer

Entwurf eines Gesetzes, die Aufhebung einiger Bestimmungen des Mandates wider die Selbststrafe vom 2. Juli 1712. rücksichtlich der Bestrafung der Injurien betreffend,

und unterzeichnete Deputation hat die Verpflichtung übernommen, gutachtlichen Bericht an die Kammer zu erstatten, nachdem sie darüber sich berathen, auch der Vorstand des Justizministerii an dieser Berathung verfassungsmäßig Theil genommen hat.



Da die Ständeversammlung, wie erwähnt worden, darauf angetragen hat, daß die Bestimmungen des Mandats von 1712., in so weit sie die Bestrafung der Injurien betreffen, mittelst Gesetzes möchten aufgehoben werden,

so kann auch die Nothwendigkeit und Dringlichkeit eines diesfalls zu erlassenden Gesetzes keinem Zweifel unterliegen.

Wenn ferner

Verfassungsurkunde §. 85.

gesagt ist,

jedem Gesetzentwurf werden Motiven beigefügt werden, so könnte die Frage erhoben werden, ob dieser Bestimmung der Verfassungsurkunde nicht auch bei vorliegendem Gesetz nachzugehen gewesen sey?

In Erwägung jedoch, daß die Beilage der ständischen Schrift im 3ten Band der I. Abtheilung S. 619. die Beweggründe für den geschehenen Antrag ausführlich enthält, das allerhöchste und höchste Decret aber

die gewünschte Aufhebung der erwähnten Strafbestimmungen ebenfalls für zweckmäßig anerkennt,

hält die Deputation dafür, daß die Staatsregierung die von der Ständeversammlung zu Begründung des Antrags aufgestellten Motiven für richtig anerkannt und zu den ihrigen gemacht, eine nochmalige Wiederholung derselben aber für überflüssig angesehen habe.

Nun ist zwar nicht zu verkennen, daß der vorgelegte Gesetzentwurf den ständischen Antrag in so weit überschreitet, als nach selbigem auch noch andere gesetzliche Bestimmungen, als die im Mandat von 1712. enthaltenen, aufgehoben werden, und es scheint daher, daß wenigstens in so weit Beifügung von Motiven unerlässlich gewesen. Da jedoch wegen der mit aufgehobenen Bestimmungen der Gesetze vor 1712. das zweckmäßige der Aufhebung in dem Decret darinnen bezeichnet ist,

weil diese Gesetze im Eingang des Mandates vom 2. Juli 1712. nicht ausdrücklich aufgehoben, sondern vielmehr wiederholt worden,

wegen einiger Bestimmungen des Mandates vom 1. Juli 1737. aber darinnen,

weil in selbigen eine Strafbestimmung des Mandates vom 2. Juli 1712. erläutert wird;



so hält die Deputation dafür, daß diese Andeutungen, deren Wichtigkeit nicht verkannt werden kann, die Stelle der Motiven wohl vertreten dürften.

Dieses nun vorausgeschickt, wird die Beurtheilung des vorgelegten Gesetzesentwurfs nur darauf sich beschränken können:

- 1.) ob durch das beabsichtigte Gesetz alle Bestimmungen über Bestrafung von Injurien, welche im Mandat von 1712. enthalten sind, aufgehoben werden,
- 2.) ob nicht darüber, was nun an die Stelle der aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen treten solle, das Gesetz Verfügung zu treffen gehabt,
- 3.) ob es der Aufhebung der übrigen in dem Gesetzesentwurf auffer Kraft gesetzten gesetzlichen Bestimmungen bedurft habe,
- 4.) ob nicht noch andere gesetzliche Bestimmungen ebenfalls noch in diesem Gesetz zugleich mit aufzuheben seyn dürften.

#### Zu 1.

Der Gesetzesentwurf setzt

§. 1. bis mit §. 16. und §. 19.

des Mandates von 1712. auffer Wirksamkeit, und eine genaue Prüfung dieses Mandates nach seinen einzelnen Paragraphen bietet den Beweis dafür dar, daß in ihnen Strafbestimmungen wegen Injurien enthalten sind. Was aber §. 17. anlangt, so ist darinnen keine Strafbestimmung ausgesprochen, sondern es wird darinnen bestimmt, daß bei Injurien dem richterlichen Amt vorbehalten bleibe, dafern die Interessenten sich vereinigt, wenn die vorgegangene Begünstigung sonst kund wird, nichts desto minder die Bestrafung eintreten zu lassen. Hier ist also nicht von Strafbestimmung die Rede, sondern von dem richterlichen Verfahren und von der Frage,

ob und in wie fern wegen Injurien der Richter auch ohne Antrag des Beleidigten verfahren und bestrafen könne?

und diese Frage, welche nach Verschiedenheit der Fälle, in wie fern die Injurie nicht die Persönlichkeit des Beleidigten, sondern mit dieser zugleich auch andere berührt, oder in wie fern dadurch mehr oder weniger die Ruhe gestört wird, im allgemeinen auch verschieden zu beantworten seyn wird, kann eine gnügende Beantwortung nur in dem künftig bekannt zu machenden Criminalgesetzbuch und der ihm beizufügenden Gerichtsordnung in Untersuchungsfachen finden. Noch kommt hierzu, daß nach §. 18. die Verfügung §. 17. universell ist, also gleichmäßig stattfindet, der Beleidigte möge der Classe §. 1. angehören, oder es möge die Polizeiordnung hinsichtlich der ihm widerfahrenen



Beleidigungen zur Anwendung kommen. Was aber §. 18. betrifft, so ist darinnen nur auf die Polizeiordnung im allgemeinen Bezug genommen worden, und es war daher §. 18. um so weniger ausser Wirksamkeit zu setzen, da ja künftig alle Injurien nach der Polizeiordnung bestraft werden sollen. Dasselbe findet statt bei §. 20. und §. 21., und §. 22. enthält keine Strafbestimmung, sondern beschäftigt sich mit dem richterlichen Verfahren, §. 23. mit dem Kostenpunct, §. 24. mit den bei Thätlichkeiten vorkommenden Civilansprüchen, §. 25. und folgende endlich mit den Strafbestimmungen bei Duellen.

### Zu 2.

In obengedachter ständischen Schrift, welche zu dem vorgelegten Gesetzentwurfe die Veranlassung gegeben hat, ist S. 621. gesagt worden, daß, wenn man die Frage aufwerfe, welche Gesetzesnorm nach Aufhebung des Duellmandats dessen Stelle interimistisch vertreten solle? man zwar den Mangel einer anderen ausreichenden Gesetzesvorschrift sich nicht verhehlen könne; die Ueberzeugung jedoch, daß das Erscheinen eines neuen Strafgesetzbuchs, welches auch diesen Gegenstand mit umfassen werde, in kurzer Zeit zu erwarten sey, ganz davon abrathe, gegenwärtig ein neues besonderes Gesetz über Bestrafung der Injurien in Antrag zu bringen.

Noch wurde hierbei die Ansicht ausgesprochen, daß in dem zu erlassenden Gesetz zwar der Polizeiordnung von 1661. nicht ausdrücklich zu gedenken seyn werde, daß aber diese Polizeiordnung nach Aufhebung des Duellmandats in dieser Beziehung von selbst als Grundlage für Bestrafung von Injurien, soweit sie nicht durch spätere Gesetze aufgehoben oder durch den Gerichtsbrauch bereits ausser Übung gekommen ist, wiederum in ihre Wirksamkeit eintreten werde.

Ubereinstimmend also mit den von der Ständeversammlung geäußerten Wünschen und Anträgen ist in dem Gesetzentwurf weder die Strafbestimmung enthalten, welche an die Stelle der in den aufgehobenen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen treten soll; noch ist die Polizeiordnung von 1661. als dasjenige Gesetz bezeichnet worden, nach welchem künftig in vorkommenden Fällen erkannt werden soll.

### Zu 3.

Das allerhöchste und höchste Decret rechtfertigt vollkommen die Aufhebung der in den Mandaten



vom 19. Juli und  
 20. September 1665.  
 5. October 1670.  
 15. April 1706.

wegen Injurien enthaltenen Strafbestimmungen.

Die

Mandate wider Injurien und Duelle

vom 19. Juli und 20. September 1665.

bestimmen unter anderem,

daß aller Real- und Verbal-Injurien sowohl aufferhalb, als bei der Hofstatt, Burgfreiheit und Residenz sich enthalten werden solle, mit der Verwarnung, daß, wo hierauf sich einer oder andere betreten lassen, und mit Worten oder Werken gegen jemand am Hof oder sonsten sich vergreifen und mit Thätlichkeiten hierwider handeln werde, der überführte muthwillige und frevelhafte Anfänger und Urheber des Streits und Zanks, ohne einiges Ansehen des Standes, der Person und Freundschaft, aller seiner Ehren, Aemter, Lehnen und gesammten Hand und anderer Güter verlustig und entsetzt seyn, auch nach Beschaffenheit der Sachen an Leib oder Leben bestraft werden soll.

In dem

Mandat vom 5. October 1670.

werden die Mandate von 1665. erläutert, die darinnen enthaltenen Strafbestimmungen theilweise gemildert, und man findet darinnen unter andern folgende Strafbestimmungen:

Wenn einer von Adel einen, der rittermäßigen Standes ist oder darunter begriffen und selbigen Standes Privilegien zu genießen hat, mit Verbalinjurien beleidigt, soll er mit Geldstrafe bis 200 Thaler, oder mit Gefängnisstrafe bis auf sechs Wochen belegt werden. Bei Realinjurien soll der Widerruf kniend geleistet werden.



In dem

Mandat wider die Selbsttrache, Friedensstörungen und Duelle vom  
15. April 1706.

werden die Mandate von 1665. und 1670. wiederholt und geschärft. Der Unterschied zwischen Adelligen und ihnen gleich Privilegirten und andern Personen wird hier festgehalten, und es ist unter andern ausgesprochen:

Wenn einer, der nicht rittermäßigen Standes, sondern von geringer Condition, einen von Adel oder solchen Standes Privilegien theilhaftigen mit Geberden, Worten oder Verbalinjurien angriffe, der soll sechs Monat mit Gefängnis belegt, oder, wenn die wörtlichen Injurien gar zu grob, mit Staupenschlägen und Festungsbau bestraft und allein mit Wasser und Brod unterhalten werden.

Da nun im

Mandat von 1712.

die Mandate von 1665., 1670. und 1706. nicht aufgehoben, sondern theils wiederholt, theils erläutert, geändert, vermehrt und geschärft worden, so würde, wenn das Mandat von 1712. auch rücksichtlich der Strafbestimmungen über Injurien auffer Wirksamkeit erklärt worden, die Frage immer noch bleiben,

ob nicht jene Bestimmungen der Mandate von 1665., 1670. und 1706. nun wieder in Kraft treten müßten?

und, da für Aufhebung der hierinnen enthaltenen Strafbestimmungen bei Injurien dieselben Gründe sprechen, welche gegen das Mandat von 1712. geltend gemacht worden sind, so ist die Deputation vollkommen der Ansicht, daß es für sachgemäs anzuerkennen sey, wenn das Gesetz diese Aufhebung ausdrücklich enthalte.

Was nun das

Erläuterungsmandat vom 1. Juli 1737.

betrifft, so ist darinnen auch enthalten unter andern Erläuterungen des Mandats von 1712., welche jedoch im übrigen die Strafbestimmungen wegen Injurien nicht zu ihrem Gegenstand haben,



daß in denen, §. 2. des Mandats von 1712. ausgedrückten Fällen auf die poena infamiae nicht leichtlich erkannt, vielmehr hierinnen nach Beschaffenheit der Personen, auch anderer mit einschlagender Umstände gute Maasse gehalten, dagegen aber die sonst gesetzte Gefängnisstrafe nach Befinden erhöht werden solle.

Wird nun §. 2. des Mandates von 1712. ausser Kraft gesetzt, so scheint es auch eine nothwendige Folge davon zu seyn, daß obgedachte Erläuterung ebenfalls nicht mehr in Wirksamkeit gelassen werde.

#### Zu 4.

Die Deputation mußte sich die Frage stellen, ob nicht noch andere gesetzliche Bestimmungen ausser den in dem Gesetzentwurf enthaltenen aus gleichen Gründen für ferner nicht anwendbar zu erklären?

Es schien, daß

das Rescript vom 14. Juli 1672.

dahin gehöre, wodurch das Mandat vom 5. October 1670. erläutert wird. Da jedoch diese Erläuterung lediglich darauf sich beschränkt,

zu bestimmen, welches Verfahren stattfinden solle, wenn der Injuriant sich verweigert, den Widerruf zu leisten,

und daher Strafbestimmungen darinnen nicht ausgesprochen werden, so ist die Deputation der Meinung, daß es der Aufhebung der Gültigkeit dieses Rescripts nicht bedurft habe.

Da nun aus allen diesem hervorgeht, daß durch

§. 1. und §. 2.

des vorgelegten Gesetzentwurfs

demjenigen vollständig entsprochen worden, was die Ständeversammlung beantragt hat, und die §. 2. enthaltene Ausdehnung in Bezug auf Strafbestimmungen wegen Injurien nicht nur zweckmäßig, sondern sogar nothwendig zu seyn scheint, gegen die Fassung der Paragraphen des Gesetzentwurfs aber der Deputation keine Erinnerung sich dargeboten hat, so empfiehlt die Deputation der verehrten Kammer,

Beilage zur dritten Abtheilung. 4te Sammlung.

(2)



dem vorgelegten Gesetzentwurf unverändert die Genehmigung zu ertheilen.

Dresden, den 20. September 1834.

### Die erste Deputation der zweiten Kammer.

Christian Gottlieb Eisenstuck, Vorstand und Referent.

Christian Gottlob Atenstädt.

Ludwig Eduard Roux.

Friedrich Wilhelm Schaffer.

Carl August Puttrich.

Johann Gottlieb Winkler.



B.

## Anderweiter Bericht

der zweiten Deputation der zweiten Kammer,

über die zwischen den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer,  
zum Entwurf des Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetzes noch  
unerledigt obwaltenden Differenzpuncte.

Eingegangen am 24. September 1834.

Décret Nr. 63. S. 626. I. Abthl. 2. Bd.

Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer, S. 565 und folg. der  
Beil. zur III. Abthl. 1. Samml.

Protocolle der zweiten Kammer, S. 682 — 751. III. Abthl. 2. Bd.

Bericht der zweiten Deputation der ersten Kammer, S. 191. und folg. der  
Beil. zur II. Abthl. 2. Samml.

Protocolle der ersten Kammer, S. 231. und folg. II. Abthl. 4. Bd.

Anderweiter Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer, S. 495. der  
Beil. zur III. Abthl. 3. Samml.

Anderweite Protocolle der zweiten Kammer, S. 338. und flgd. III. Abthl.  
4. Bd.

Anderweiter Bericht der zweiten Deputation der ersten Kammer, S. 11. folg.  
der Beil. zur II. Abthl. 3. Samml.

Protocoll der ersten Kammer vom 15. September 1834. (ist noch nicht ge-  
druckt.)

Da die zweite Kammer bei der Discussion über die Differenzpuncte zwischen  
den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer in Betreff des Gewerbe- und  
Personalsteuergesetzes,

(S. 338. flgd. III. Abthl. 4. Bd.)

bei mehreren ihrer ersten Beschlüsse verblieben war, so fand unter Mitwir-  
kung der Königl. Herren Commissarien das verfassungsmäßige Vermittelungs-  
verfahren zwischen den beiden betreffenden Deputationen der Kammern statt.

Die jenseitige Deputation trug ihrer Kammer das Resultat unterm 3. d. vor.

Beilage zur dritten Abtheilung. 4te Sammlung.

(3)







telstädte ausgeworfenen Sätze bis höchstens um den 4ten Theil derselben zu erhöhen.

Die zweite Kammer trat dem nicht bei. Die erste Kammer ist nach Vorschlag ihrer Deputation, welche in der Vereinigung zu einer anderen Ansicht nicht zu vermögen war, bei ihrem vorigen Beschlusse beharret, jedoch mit der Erläuterung, daß die Worte: „und nicht wegen Chemnitz etwas besonderes bestimmt ist“ wegzulassen. Da bei §. 4. die Versetzung der Stadt Chemnitz aus den Mittelstädten in eine andere Classe mit nichten, wie die erste Kammer früher beschloß, die Erhöhung aber nur in geeigneten Fällen und nur bis zum 4ten Theil der Sätze der Contribuenten in Mittelstädten nach Ermessen der Ministerien der Finanzen und des Innern statt finden soll, so empfiehlt die Deputation den Beitritt.

#### Zu §. 4.

Genehmigt die zweite Kammer den obenbemerkten Beschluß, dann soll nach Beschluß der ersten Kammer Chemnitz in Ansehung der Kaufleute den Mittelstädten beigezählt bleiben.

Der Gesetzentwurf enthält bei den Kaufleuten

in Dresden 20 Thlr. — = — =

in Leipzig 30 Thlr. — = — =

wobei die zweite Kammer blieb. Die erste Kammer hat für selbige früher

in Dresden 18 Thlr. — = — =

in Leipzig 24 Thlr. — = — =

beschlossen und hat jetzt die in dem Vereinigungsverfahren ermittelten

26 Thlr. — = — nach Durchschnitt von jedem Kaufmann in Leipzig,

genehmigt. Die Deputation empfiehlt der zweiten Kammer diesem auch der jenseitigen Verminderung von 20 Thlr. — = — = auf

18 Thlr. — = — = Durchschnitt für einen Kaufmann in Dresden,

beizutreten.

#### Zu §. 5.

Die zweite Kammer hatte nach Vorschlag ihrer Deputation beschlossen, für die in diesem §. unter 1. 2. 3. bezeichneten Händler und Lieferanten gleichmäßig 4 Thlr. — = — = als niedrigsten und 48 Thlr. — = — = als höchsten Satz anzunehmen. Die erste Kammer hat dies mit dem Zusatz genehmigt:

„auch sämtliche unter a. b. c. genannte Händler in besonderen Fällen mehr als 48 Thlr. — = — = nach Ermessen der catastrirenden Behörde.“



Die Deputation hat sich in der Vereinigung für den der Kammer hiermit empfohlen Beitritt darum ausgesprochen, weil allerdings Fälle vorkommen können, wo ausserdem dergleichen Händler und Lieferanten in Vergleich mit anderen Gewerbetreibenden viel zu niedrig vernommen werden würden.

Die Fassung der zweiten Kammer für den 2ten Satz Nr. 7.

Besitzer, Pächter von Landwirthschaften oder städtischen Deconomieen, Fleischer, Bäcker, Branntweimbrenner, Brauer, sind von der Gewerbesteuer frei,

hat die erste Kammer, indem sie die Einschaltung „welche die Viehmastung nur als Nebengewerbe treiben,“ fallen läßt, unter der Bedingung angenommen, daß die zweite Kammer sich entschliesse, statt der vor dem Worte Gewerbesteuer dieser zu setzen. Die zweite Kammer möge auf diese Redactionsbedingung eingehen.

Zu §. 8.

Die erste Kammer ist dabei verblieben, daß in dem die Gastwirthschaften betreffenden Satz zu a., nach 48 Thlr. — — hinzuzufügen:

„oder in besonderen Fällen mehr,“

was die zweite Kammer mit 32 gegen 22 Stimmen verworfen hatte. Die Deputation empfiehlt den Beitritt aus dem so eben zu §. 5. bei dem Zusatz für die Händler und Lieferanten angeführten Grunde. Dresden und Leipzig enthält wohl Gasthöfe, deren Besitzer mehr als 48 Thlr. — — jährlich an Gewerbesteuer entrichten können.

Zu §. 12. und §. 13.

beschließt die erste Kammer aus der übrigens angenommenen Fassung des an die Stelle des 12ten und 13ten §. gesetzten §. 12. im 1sten Satz:

Diejenigen, welche das Branntweimbrennen und Bierbrauen als Gewerbe betreiben, sind deshalb von der Gewerbesteuer frei.

die Weglassung der Worte „als Gewerbe“ was, weil im Sinne der Kammer liegend, zu genehmigen unbedenklich ist.

Zu §. 21.

Die zweite Kammer lehnte zwar auf unsern Vorschlag den von der ersten Kammer zu Ende des vorletzten Satzes §. 21. an die Stelle des letzten Punctes „Dem Ermessen etc.“ S. 641. beschlossenen Zusatz:

oder Diejenigen jener Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe kaufmännisch oder fabrikmäßig betreiben, resp. gleich den in der ersten, zweiten, dritten Unterabtheilung besteuerten Personen anzuziehen,



darum ab, weil sie dieses Surrogat minder angemessen fand. Nach Beschluß der ersten Kammer soll nun aber jener letzte Satz stehen bleiben, und der angeführte Zusatz zur Vervollständigung dienen. Unter diesen Umständen ist Beibehaltung unbedenklich.

### Zum Tarif A.

zu

Bleicher,

Posamentier,

Strumpfwirker.

Die zweite Kammer beschloß bei §. 6. A. das Wort „Fabrikanten“ wegzulassen, und den §. mit „Unternehmer von Fabrikgeschäften 2c.“ zu beginnen, und die erste Kammer trat S. 281. II, Abth. 4. Bd. bei. Da im Tarif A. bei „Bleicher“ die Worte „Inhaber von Bleichereien wie Fabrikanten“ steht, was sich auf den die Gewerbesteuerbestimmungen für Fabrikanten enthaltenden §. 6. A. bezog, das Wort „Fabrikanten“ aber nach jenem Beschluß aus §. 6. verbannt ist, so konnte es bei „Bleicher“ im Tarif A. nicht stehen bleiben, und die zweite Kammer setzt an dessen Stelle die Beziehung auf §. 6. A.

Nachdem aber die erste Kammer in ihrer ersten Discussion über dieses Gesetz in §. 21. die Worte als einen generellen Grundsatz:

„oder diejenigen jener Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe kaufmännisch oder fabrikmäßig betreiben, resp. gleich den in der 1sten, 2ten, 3ten Unterabtheilung besteuerten Personen anzusetzen,“

aufgenommen hatte, so achtet sie nach Vorschlag ihrer Deputation die Beziehung auf §. 6. A. bei Bleicher für überflüssig.

Die unterzeichnete Deputation hat nun zwar oben bei §. 21. nunmehr unter veränderten Umständen und der Vereinigung halber jene Worte zur Aufnahme in §. 21. empfohlen. Allein sie machen die gedachte Beziehung im Tarif auf §. 6. A. darum nicht entbehrlich, weil das Wort „Fabrikanten“ weder in §. 6. noch in §. 21. vorkommt, weil folglich, wer unbekannt mit dem Gesetz den Tarif nachsieht, um zu wissen, wie Fabrikanten vernommen werden, erst nach Lesung fast des ganzen Gesetzes und mit besonderer Aufmerksamkeit durch Abstraction das Gesuchte findet.

Eine Vereinigung ist hierüber, da die jenseitige Deputation ihre Ansicht nicht fallen lies, nicht zu Stande gekommen. Steht nun schon die fragliche Beziehung auf §. 6. A. mit der Aufnahme des obigen generellen Grundsatzes nicht in Widerspruch, so schlägt doch die Deputation der Kammer vor, in ihrem vorigen Beschlusse bei Bleicher, Posamentier, Strumpfwirker nicht zu beharren, da die Differenz am Ende nur auf eine Redactionserläuterung des



Tarifs bei den genannten Personen hinausläuft, die Staatsregierung aber dabei auf ähnliche geeignete Weise bei der Redaction dafür sorgen wird, daß in dem Falle, wo diese Personen ihr Gewerbe fabrikmäßig betreiben, über das §. 6. A. bestimmte Maas ihrer Beitragspflichtigkeit kein Zweifel entsteht.

Bei

„Weber“

ist die zweite Kammer dem Beschluß der ersten Kammer, daß zwar der zweite Satz des Tarifs von 4 Thlr. — — beizubehalten, der niedrigste Satz ebenso zu stellen, wie der der „Fabrikarbeiter“ in dem Tarif C. ad vocem „Arbeiter“ S. 357. nach anderweiter Discussion bereits beigetreten, so daß es, wie hiermit zu Beseitigung des darüber obwaltenden Misverständnisses bemerkt wird, eines desfalligen anderweiten Beschlusses nicht bedarf.

Anlangend

„Brunnenmacher,“

so beschloß die erste Kammer S. 318. auf Antrag eines Mitgliedes den von ihr bereits S. 317. genehmigten Antrag eines andern Mitgliedes S. 514. daß die bei mehreren nahmhaft gemachten Gewerben von ihnen angenommenen niedrigsten Sätze von der Regierung einer anderweiten Prüfung zu unterwerfen, auf die Brunnenmacher zu erstrecken.

Da die zweite Kammer jenem Antrag nicht beitrug, so hat ihn die erste Kammer fallen lassen, und somit ist auch die Ausdehnung auf die Brunnenmacher ebenfalls weggefallen. Dies ist aber nicht die jenseitige Meinung, sondern es wird der Beitritt der zweiten Kammer zu diesem Antrag erwartet, worinnen zugleich der Steller jenes erstern Antrags nach Protocoll vom 15ten d. Frost wegen dessen Verwerfung findet.

Brunnenmacher können mit den Maurermeistern nicht füglich in eine Classe gestellt werden, es sind meist Bergarbeiter, welche dieses Gewerbe weder regelmäßig und ununterbrochen noch junstmäßig betreiben, daher sie wohl am richtigsten als „Arbeiter“ ins Verzeichnis unter C. mit

„Brunnenmacher wie Arbeiter“

zu bringen seyn dürften.

Mit dieser Bemerkung schlägt die Deputation in Folge der Vereinigung der Kammer vor:

dem Antrage der ersten Kammer beizutreten.

Anlangend hingegen die

„Feueröffenkehrer,“

so beschloß die erste Kammer S. 318. „den niedrigsten Satz beizubehalten, den höchsten aber in den großen Städten auf 12 und 6 Thlr. und in den mittlen



und kleinen Städten von 8 auf 4 Thlr. zu ermäßigen, auch hinsichtlich der die Zahl von 4 übersteigenden Gesellen, die bei den Maurermeistern (S. 223. Beilage zur II. Abth. 2te Samml.) vorgeschlagene Modalität eintreten zu lassen, und in Betreff der

„Töpfer“

S. 318. ihn von den Gesellen über 4 wie den Maurermeister zu vernehmen.

Der Maurermeister hat von jedem Gesellen über 4

in den großen Städten 6 gr.

an andern Orten 4 gr.

zu entrichten.

Da die zweite Kammer auf den, beide obige Beschlüsse beseitigenden Vorschlag ihrer Deputation, bei dem ersten Beschluß, nach welchem der Meister von jedem einzelnen Gesellen ohne Unterschied, ob er einen oder mehrere halte, vernommen werden sollte, zu beharren, nicht eingieng, sondern mit der ersten Kammer dem Gesetzesentwurf beitrug, so fehlt es wegen der Feueröffenkehrer und Töpfer noch an Erklärung.

Theils in Folge der Annahme des Gesetzesentwurfs für den Gesellensatz, theils weil, was dafür angeführt worden, daß nämlich das Feueröffenkehrer-Gewerbe mehr Gehülfen als andere Professionen erfordere, die Gesellen auch gut verpflegt und bezahlt werden müßten, ein Töpfermeister aber mit einer Scheibe vier bis sechs Gesellen und Lehrlinge beschäftigen könne, nicht ungegründet ist, rath die Deputation der Kammer den Beitritt an.

Zum Tarif B.

Auch wäre dem Beschluß der ersten Kammer beizutreten, daß

„Bildhauer“

mit einem allgemeinen Satz von

2 bis 20 Thlr.

zu vernehmen. Das Gewerbe eines Bildhauers könne, wird dort gemeint, nicht nach der Gesellenzahl beurtheilt werden, und der Satz für einen Bildhauer von 1 Thlr. ohne Gehülfen sey zu niedrig.

Zum Tarif C.

haben sich die beiden Deputationen in Ansehung der

„Gehülfen in einer Papiermühle,“

vereinigt, ihren Kammern vorzuschlagen, daß diese Gehülfen unter der Rubrik „Arbeiter“ namentlich bezeichnet werden. Die erste Kammer hat dies genehmigt, und die zweite Kammer möchte beitreten.



## Zu §. 52.

wiederholt die Deputation ihren der ersten Kammer beitreten den Vorschlag  
statt wenigstens „Ein“ wenigstens „Zwei vom Hundert“ Einneh-  
mergebühren zu bestimmen.

## Zu §. 53.

haben die vereinigten Deputationen den neuerlichen ministeriellen Antrag: statt  
des Schlußwortes dieses §. „anzuzeigen“ zu setzen: „auf geeignete Weise bekannt  
zu machen“ den Kammern anzuempfehlen beschlossen. Die erste Kammer hat  
diesen Antrag genehmigt, und er dürfte als zweckmäßig auch von der zweiten  
Kammer anzunehmen seyn.

Dresden, den 22. September 1834.

## Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

von Riesenwetter.

Carl Friedrich Sachse, Referent.

Schuster.

Richter.

Gruner.

H. Schütze.



C.

## B e r i c h t

der dritten Deputation der zweiten Kammer,

über den Antrag des Herrn Abgeordneten von Mayer, die Schutzunterthänigkeit in der Oberlausitz, so wie den Theilschilling und Vorfang aufzuheben.

Eingegangen am 23. September 1834.

Durch Beschluß der zweiten Kammer vom 3. Juni 1833. ward an die unterzeichnete Deputation ein Antrag des Herrn Abgeordneten von Mayer abgegeben, welcher

die Aufhebung der in der Oberlausitz noch bestehenden Schutzunterthänigkeit, so wie des Theilschillings und Vorfangs zum Gegenstande hat und zu dessen näherer Entwicklung und Begründung von dem Antragsteller selbst Folgendes angeführt worden ist.

## I.

Die Schutzunterthänigkeit habe sich in der Oberlausitz zu einem besondern provinziellen Rechtsinstitute ausgebildet; sie sey zwar ebenfalls eine erbliche Unterthänigkeit, aber dennoch keine Erbunterthänigkeit, weil der Kinderdienstzwang, die vollen landüblichen Hofdienste und die in dem Ablösungsgesetze vom 17. März 1832. §. 293. unter lit. f. g. h., so wie die §. 294. unter a. b. c. specificirten Ausflüsse der Erbunterthänigkeit bei der erstern nie und nirgends vorkämen, sondern vielmehr die Befreiung von Erbunterthänigkeit, Kinderdienstzwang auch von Diensten und Frohnen in den sogenannten Schutz- oder Freibriefen oder in den Käufen über dergleichen Grundstücke meistens ausdrücklich ausgesprochen würde.

Es sey nämlich diese Schutzunterthänigkeit, bemerkt der Petent weiter, theils durch Freikaufung von der Herrschaft, theils dadurch, daß letztere bauerliche Mahrungen ohne die Erbunterthänigkeit und ohne Frohnen ausgehan, theils auch dann, wenn ein Freigutsbesitzer sich freiwillig unter den Schutz einer Rittergutsherrschaft begeben, entstanden, und habe für den Schutzunterthan das Recht, auf den verfassungsmäßigen Schutz seiner Herrschaft und auf die Aufnahme in den Gerichtssprengel der letztern, für die Schutzherrschaft

Beilage zur dritten Abtheilung. 4te Sammlung.

(4)



aber das Recht, die weiterhin zu erwähnenden Leistungen zu fordern, begründet.

Als Ausflüsse der Schutzunterthänigkeit bezeichnet derselbe

- 1.) die Entrichtung einer Geldabgabe unter dem Namen Schutzgeld an die Herrschaft, welches, je nachdem der Vertrag laute, jährlich 3 Thlr., 2 Thlr. oder 1 Thlr., und bei Unangesehenen ebenfalls gewöhnlich 1 Thlr. betrage;
- 2.) die Verbindlichkeit des Schutzunterthans, beim Wegzuge auf bestimmte Zeit einen Gunstschein zu lösen, ohne daß dadurch die Entrichtung des Schutzthalers in Wegfall komme;
- 3.) die Verbindlichkeit, beim gänzlichen Wegzuge ein Losgeld an den Schutzherrn zu entrichten, welches gewöhnlich einen Ducaten oder 2 Thlr. betrage;
- 4.) die Laudemialgebühr von 2, 3 bis 5 Procent bei Veränderungen des Grundstücksbesitzers durch Kauf, Tausch, Schenkung oder Erbgangsrecht;
- 5.) zuweilen, jedoch seltener, enthielten die Freibriefe auch das Befugnis der Herrschaft, gewisse Hilfsdienste, besonders in der Erndte, von dem Schutzunterthan zu fordern.

Es wird ferner angeführt, daß nicht alle diese Verbindlichkeiten bei jedem Schutzunterthan vorkämen, vielmehr gebe es Orte und Schutzunterthänige Grundstücke, wo nur einige, ja wo sogar auch nicht eine der genannten Verpflichtungen statt finde, und wo demnach alles fehle, nur nicht der Name Schutzunterthan; alles beruhe nämlich auf den desfalls bestehenden Verträgen, Schutzbriefen oder anerkannter Ortsverfassung.

Diese Schutzunterthänigkeit sey nun durch das Ablösungsgesetz nicht aufgehoben, indem sie theils darin ganz unerwähnt geblieben, theils auch im VIII. Abschnitt ausdrücklich nur die Erbunterthänigkeit mit den §§. 293. und 294. angegebenen Folgen als aufgehoben bezeichnet, im 297sten §. aber

alle auf besondern Erwerbstiteln beruhenden Rechte und Verbindlichkeiten ausdrücklich für nicht aufgehoben erklärt worden.

## II.

Unter Theilshilling und Vorfang werden, wie der Herr Antragsteller bemerkt, zwei Abgaben verstanden, welche da, wo sie durch Ortherkommen oder Vertrag begründet sind, in Erbschaftsfällen entrichtet werden, und welche eben so bei Erbunterthanen wie bei Schutzunterthanen, jedoch nicht überall vorkommen.



Der Theilshilling besteht in gewissen Procenten, welche bei Erbtheilungen sowohl von angefessenen als unangefessenen Unterthanen von der, nach Abzug der Passivschulden verbleibenden reinen Erbtheilungsmasse an die Guts- herrschaft zu entrichten sind; indessen ist, wie weiter angeführt wird, auch der alleinige Universalerbe den Theilshilling da, wo er hergebracht, zu entrichten verbunden.

Der Vorfang aber ist ein gewisses Geldquantum, welches da, wo er vorkommt, ein jeder Erbe, ohne Rücksicht auf die Größe des Nachlasses, an die Guts- herrschaft zu entrichten hat, und welches nach dem Anführen des Herrn Petenten gewöhnlich Acht Groschen von der Person, sonach bei einer großen Anzahl Miterben mehrere Thaler beträgt.

Um nun denen, welche zu den unter I. und II. beschriebenen Leistungen verbunden sind, die Wohlthat des Ablösungsgesetzes ebenfalls baldmöglichst angedeihen zu lassen, und in Betracht, daß dieses Gesetz namentlich für die unter I, 2. 3. und unter II. angegebenen Prästationen keine Ablösungsnorm enthält, hat Herr von Mayer darauf angetragen, daß

Eine hohe Kammer im Einverständnis mit der ersten Kammer die Staatsregierung I. um baldige Vorlage eines Gesetzentwurfs zu ausdrücklicher Aufhebung der Schutzunterthänigkeit, insbesondere auch des Losgeldes der Schutzunterthanen, gegen eine angemessene Entschädigung und II. um Vorlegung gesetzlicher Normen zu Ablösung des Theilshillings und Vorfangs auf einseitigen Antrag der Betheiligten, ersuchen wolle.

Der Abgeordnete, Herr Scholze, hat in einer an die Deputation unmittelbar gerichteten Eingabe sich dieser Petition angeschlossen, worin er zugleich den Wunsch ausspricht, es möge die in §. 90. des Ablösungsgesetzes enthaltene Bestimmung:

daß die Ablösung der Laudemialpflicht nicht auf einseitige Provocation, sondern nur auf Vereinigung beider Theile darüber einzuleiten sey,

abgeändert und für diese Ablösung auch eine einseitige Provocation als zulässig angesehen werden.

#### Gutachten der Deputation.

Da die Schutzunterthänigkeit nach der oben unter I. beschriebenen Modalität nur in der Oberlausitz vorkommt, die unter II. aufgeführten Abgaben



aber auch in den alten Erbländen dem Vernehmen nach angetroffen werden, letztere auch als Folgen der Schutzunterthänigkeit keinesweges anzusehen sind, so scheint es uns angemessen, beide Gegenstände getrennt von einander zu erwägen.

### Zu I.

Die zeitherige sogenannte Schutzunterthänigkeit in der Oberlausitz stand mit der Provinzialverfassung in genauer Verbindung. Jeder, der nicht Rittergutsbesitzer oder Mitglied einer Stadtgemeinde (Bürger oder städtischer Schutzverwandter) war, wurde Unterthan genannt, und namentlich wurden die Bewohner der Dorfschaften mit diesem Namen belegt, wie dies auch in den alten Erbländen der Fall war.<sup>1)</sup> Da nun jeder, sowohl wegen seiner Besitzung, als wegen seiner Person, einer bestimmten Gerichtsbarkeit unterworfen seyn mußte, und dies auch von den freigekauften (den Schutzunterthanen) galt, die Aufnahme in einen andern Gemeindeverband aber an herrschaftliche Einwilligung gebunden war, so läßt es sich hieraus erklären, warum man die oben unter I. Nr. 2. und 3. bemerkten Verbindlichkeiten zu Lösung eines Gunstscheins, bei temporellen Bezügen, und eines Losbriefs, bei gänzlicher Entfernung, die eigentlich nur als Folgen der Erbunterthänigkeit betrachtet werden konnten, auch hier und da auf die Schutzunterthanen ausdehnte.<sup>2)</sup>

Denn ganz richtig ist die Bemerkung, daß alle diese Leistungen keinesweges nothwendige Folgen der Schutzunterthänigkeit waren, daß sie auf keiner gesetzlichen Bestimmung beruhen und daß sie also überall, wo man auf sie Anspruch macht, eines besondern Beweises bedürfen. Ja selbst das Schutzgeld kann als ein gesetzliches Erfordernis nicht angesehen werden, denn die sogenannte Grundtaxe vom 30. September 1727.<sup>3)</sup> auf die man sich desfalls gewöhnlich beruft, erwähnt des Schutzgeldes lediglich in der Beziehung, daß dasselbe bei Taxation eines Ritterguts nach Höhe seines Betrags in die Schätzung aufzunehmen sey, woraus aber noch keinesweges folgt, daß es nicht auch Schutzunterthanen geben könne, die gar kein Schutzgeld entrichten.

<sup>1)</sup> Curtius Handbuch des in Chursachsen geltenden Civilrechts II. Ausg. Th. I. S. 265. Wachs muth Patrimonialverfassung der Rittergüter S. 154.

<sup>2)</sup> Siehe hierüber Versuch einer Darstellung der im Markgrathume Oberlausitz zwischen Erbherrenschaften und Erbunterthanen statt findenden Rechte und Verbindlichkeiten. Dresden bei Hilscher 1824. S. 11. ff.

<sup>3)</sup> S. Oberlaus. Coll. Werk. Tom. I. S. 139.



Möge man nun, wie der Herr Antragsteller gethan, diesen Gegenstand als ein besonderes völlig ausgebildetes Rechtsinstitut, oder, wie dies auch sehr nahe liegt, als eine bloß modificirte Erbunterthänigkeit unter anderm Namen betrachten, indem die Lösung der Gunstscheine und der Losbriefe nur als zurückgebliebene Folgen und mildere Formen der Erbunterthänigkeit sich rechtfertigen lassen, so stimmen wir doch darin völlig mit dem Antragsteller überein, daß bei den durch die Verfassungsurkunde und durch das Ablösungsgesetz vom 17. März 1832. eingetretenen Veränderungen in der bürgerlichen Stellung aller Landbewohner sowohl der Name der Schutzunterthänigkeit als die Schutzgelder und Losgelder der Schutzunterthanen nicht weiter fortbestehen können, sondern daß die in dem Ablösungsgesetze §. 293. ausgesprochene Aufhebung dieser Obliegenheiten als eine allgemeine Vorschrift zu betrachten sey.

Da indessen über die Entschädigung der Gutsherrschaften wegen des Wegfalls dieser Gerechtsame in dem Gesetze keine Bestimmung enthalten ist, so erkennen wir uns für verpflichtet, hierüber unsere gutachtliche Meinung gleichfalls auszusprechen.

Wegen des unter

1.) erwähnten Schutzgeldes bemerkt der Herr Antragsteller in seiner Petition selbst, daß diese alljährlich gleichmäßig wiederkehrende Geldprästation, so weit sie von Ansässigen, oder vielmehr von dem Grundstücke zu entrichten ist, nach §. 52. lit. e., die der Unangefessenen aber nach §§. 64. und 65. des Ablösungsgesetzes zu beurtheilen sey, und wir treten dieser Ansicht um so mehr bei, als diese Abgabe, in so fern sie auf Grundstücken haftet, besage der Adquisitionsurkunden in den meisten Fällen die Natur eines Erbzinnes annehmen dürfte, daher es denn dieser Schutzgelder halber besondrer Ablösungsnormen allerdings nicht bedürfen möchte.

So viel dagegen

2.) die Lösung eines Gunstscheins,

3.) die Losgelder für Schutzunterthanen betrifft, so muß auch die Deputation der Ansicht beipflichten, daß für diese Leistungen eine Ablösungsnorm in dem Gesetze vom 17. März 1832. nicht enthalten sey.

Die für die vormaligen Erbunterthanen wegen ähnlicher Lasten in §. 295. bestimmten Geldrenten können nämlich aus einem doppelten Grunde auf die Verhältnisse der Schutzunterthanen keine Anwendung leiden. Einmal nämlich waren die Losgelder für Erbunterthanen nach Vorschrift der oberlausitzischen Un-



terthanenordnung vom 4. Juli 1651. Art. IV. Nr. 1.<sup>4)</sup> nach dem Vermögen der Unterthanen zu bestimmen, sodann aber ward diese Geldrente zugleich für andre aufgehobene Rechte der Erbherrschaften, namentlich für den Gesinde-Dienstzwang mit ausgesetzt, und in diesen Verhältnissen lag wohl auch der Grund, warum man diese Rente nach der Qualität von Bauern, Gärtnern und Häuslern erhöhet und verminderte. Bei den vorbemerkten Abgaben der Schutzunterthanen tritt aber diese Verschiedenheit nicht ein, sondern die Losgebühre wird nach dem durch Vertrag bestimmten Ansätze von einem wie von dem andern erhoben, auch ist der Betrag dieser Losgebühre viel unbedeutender, als bei den Erbunterthanen, mithin würden jene Sätze, in Beziehung auf die Schutzunterthanen, zu hoch erscheinen.

Die unter

4.) aufgeführte Laudemialpflicht vermögen wir aber als einen mit der Schutzunterthanigkeit in Verbindung stehenden Gegenstand durchaus nicht zu betrachten, da sie nicht blos in der Oberlausitz, sondern auch in den alten Erblanden vorkommt und hier, wie dort, auf demselben Grunde beruht. Es kann aber auch die Erörterung hierüber ganz übergangen werden, da das Ablösungsgesetz in den §§. 83. bis 90. genügende Normen aufstellt, nach welchen die Ablösung dieser Verpflichtung in allen Theilen des Landes erfolgen kann.

Da nun der Antrag des Herrn Abgeordneten Scholze hauptsächlich auf der Meinung beruhte, daß der Schutzunterthanen wegen eine besondere, schon auf einseitige Provocation einzuleitende Ablösung angeordnet werden und es in dieser Hinsicht wünschenswerth seyn würde, daß allen Laudemialpflichtigen gleiche Berechtigung zukomme, so erledigt sich dieser Antrag von selbst, wenn, wie die Deputation in Vorschlag bringt, dieser Gegenstand bei der Frage über die Schutzunterthanigkeit gänzlich ausser Erörterung gelassen wird.

Eben so erscheint es wegen der unter

5.) erwähnten, bei den Schutzunterthanen überdies nur ausnahmsweise vorkommenden, Dienste nicht erforderlich, ihrer Ablösung halber besondere Festsetzungen aufzustellen, da die Anwendbarkeit des Ablösungsgesetzes auf alle Arten der in der Oberlausitz vorkommenden Dienste im 317ten §. desselben ausdrücklich ausgesprochen worden ist.

## Zu II.

Theilschilling und Vorfang sind beiderseits Arten des in dem deutschen Privatrechte nicht unbekanntem sogenannten Sterbefalls oder Mortuari-

<sup>4)</sup> Oberlaus. Coll. Werk. Tom. I. S. 620.



ums<sup>5)</sup> keinesweges aber mit der bei Vererbungsfällen zu entrichtenden Sterbelehewaare identisch, indem die letztere bei Vererbung des Grundstücks für die Beleihung mit demselben und nach dem Werthe des Grundstücks, der Theilschilling aber von jeder Theilungsmasse mit Einschluß des Mobiliars erhoben wird, und der Vorfang sich nicht einmal nach der Höhe der Erbmasse richtet, sondern von jedem theilenden Erben nach einem und demselben Satze gegeben werden muß.

Wenn daher auch eine gewisse Ähnlichkeit zwischen diesen Entrichtungen und der Lehewaare, insbesondere der Sterbelehewaare statt findet, so würde doch eine unbedingte Anwendung der die Lehewaare betreffenden Ablösungsgrundsätze auf jene Abgaben bedenklich erscheinen, und es würde einer sehr genauen Erwägung bedürfen, wie eine etwanige analogische Anwendung im Wege der Gesetzgebung zu modificiren seyn dürfte.

Indessen kommen Theilschilling und Vorfang nicht in allen Landgemeinden der Oberlausitz, sondern nur hier und da noch vor, am wenigsten beruhen sie daselbst auf gesetzlichem Grunde<sup>6)</sup>, sondern bedürfen eben so, wie in den alten Erblanden, wo man sie gleichfalls hin und wieder, und namentlich den Vorfang unter dem Titel des Erbegeldes annoch findet, des jedesmaligen Beweises durch Vertrag oder andere Rechtstitel. Indessen haben sie mit der Schutzunterthänigkeit gar nichts gemein, sondern stehen ganz unabhängig von dieser da. — Ihre Aufhebung erscheint nichts desto weniger, wie die Deputation dafür hält, ebenfalls wünschenswerth, und obwohl zu vermuthen steht, daß, wenn es in einer Gemeinde zu Ablösung der Laudemialpflicht kommt, auch der Theilschilling und Vorfang bei nur einigem guten Willen der Interessenten leicht mit in Wegfall gebracht werden könnte, so ist doch hierauf nicht mit Gewisheit zu rechnen, und es dürfte demnach ein Antrag auf Erlassung desfallsiger gesetzlicher Bestimmungen nicht unangemessen erscheinen.

Nach allem diesen hat sich die Deputation zu dem gutachtlichen Vorschlage vereinigt, daß die Kammer

A.) dem von Mayerschen Antrage in der Hauptsache beitreten, das in Verbindung mit der ersten Kammer an Eine hohe Staatsregierung zu bringende Gesuch aber dahin richten möge:

Dieselbe wolle

I.) dahin Veranstaltung treffen, daß die sogenannte Schutzunterthänigkeit in der Oberlausitz nebst den daraus hervorgehenden Verbind-

<sup>5)</sup> Runde, deutsches Privatrecht 2te Ausg. Ss. 550. 551.

Esfor's deutsche Rechtsgelahrtheit. Th. III. S. 3316. S. 1138.

<sup>6)</sup> S. die in der Note 1. angeführte Schrift. S. 52.



lichkeiten des Unterthans, a.) bei einem Wegziehen auf bestimmte Zeit einen Gunstbrief zu lösen und nach Befinden dafür alljährlich etwas gewisses an die Schutzherrschaft zu entrichten, b.) die Erlaubnis der Schutzherrschaft zu seiner wesentlichen und bleibenden Niederlassung an einem andern Orte gegen Bezahlung eines Losgeldes zu suchen und deshalb einen Losbrief zu lösen, in Wegfall gebracht, auch darüber, ob und welche Entschädigung den Schutzherrschaften für diese zeitherige Leistungen, so weit sie auf besondern Erwerbstiteln beruhet haben, zu gewähren sey, gesetzliche Bestimmung getroffen und hierüber der Ständeversammlung, so bald als möglich, der Entwurf zum Behuf ihrer Erklärung vorgelegt werde, nicht minder

II.) wegen der Ablöslichkeit des Theilshillings und Vorfangs auf einseitige Provocation und wegen einer desfalls festzusetzenden Ablösungsnorm einen Gesetzentwurf an die Ständeversammlung gelangen lassen.

Dagegen würden

B.) wie die Deputation dafür hält, die übrigen in der von Mayerschen Petition erwähnten Leistungen, da sie ohne Schwierigkeit nach dem Ablösungsgesetze sich behandeln lassen, auch nicht als notwendige Folgen der Schutzunterthänigkeit, sondern vielmehr als auf besondern Erwerbstiteln beruhende Verbindlichkeiten zu betrachten sind, zu übergehen und bei dieser Lage der Sache auch

C.) dem Scholzischen Antrage für jetzt keine Folge zu geben seyn.

Dresden, am 23. September 1834.

### Die dritte Deputation der zweiten Kammer.

Friedrich von Leyßer, Vorstand.

Friedrich Christian Bergmann, Referent.

August Ferdinand Art.

Friedrich Wilhelm Georg aus dem Winkel.

Carl Wilhelm Richter aus Lengensfeld.

Richter aus Zwickau.

Heinrich Adolph Hausner.



D.

## B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer,

über den Gesetzentwurf, einige Bestimmungen über das Gewerbs-  
wesen betreffend.

Decret und Gesetzentwurf S. 725. fig. I. Abth. 3. Bd.

Eingegangen am 30. September 1834.

Der mittelst Decrets vom 5. August d. J. vorgelegte Gesetzentwurf  
„einige Bestimmungen über das Gewerbswesen betr.“

über welchen die unterzeichnete Deputation gutachtlich zu berichten hat, soll den  
Anträgen entsprechen, welche in der Schrift vom 31. Mai d. J. an die Staats-  
regierung gestellt und dahin gerichtet waren:

statt der in der Thronrede angekündigten Gewerbe = Ordnung für jetzt  
nur diejenigen Abschnitte derselben zur Berathung vorzulegen, welche  
sich auf

- 1.) die Ertheilung von Patenten wegen neuer gewerblichen Erfindungen  
und Unternehmungen,
- 2.) die auf dem Lande zu duldbenden Handwerker und Gewerbe,
- 3.) die Vereinigung mehrerer verwandter Innungen
- und  
4.) die freien Gewerbe

beziehen. Derselbe verbreitet sich aber blos über die zuletzt erwähnten drei Ge-  
genstände, und läßt den ersten unberührt. Da dies nur geschehen ist, weil,  
wie im Decret vom 16. Juni d. J. angegeben worden, noch Unterhandlungen  
mit andern Staaten über die hinsichtlich des Patentwesens gemeinschaftlich zu tref-  
fenden Bestimmungen statt finden; so dürfte  
zur Zeit von dem in dieser Beziehung gestellten Antrage abzusehen  
seyn.

Im Eingange der Motiven hat die Staatsregierung eine Inhalts = Über-  
sicht der bereits vollständig ausgearbeiteten Gewerbe = Ordnung mitgetheilt, und

Beilage zur dritten Abtheilung. 4te Sammlung.

(5)



über die Hauptgrundsätze, von welchen bei derselben ausgegangen worden, dahin sich ausgesprochen:

daß eine gänzliche Aufhebung und Umgestaltung der Verhältnisse des Gewerbswesens, wie solche bisher bestanden und unter dem Schutz der Verfassung sich ausgebildet haben, nicht bezweckt, vielmehr blos beabsichtigt werde, gewisse allgemeine leitende Principien festzustellen, um einer Seits den Entscheidungen in Gewerbsachen mehrere Sicherheit und Consequenz zu geben, andrer Seits einen allmäligen Übergang zu einer größern Freiheit insbesondere in dem Gewerbsgebiete vorzubereiten, bei welchem ein stetes Fortschreiten in der Verfeinerung und Vereinfachung der Arbeit nach dem Bedürfnis der Zeit nicht mehr zu entbehren sey.

Nun ruhen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, um deren Begutachtung sich's jetzt handelt, auf derselben Grundlage. Demohngeachtet hat die Deputation geglaubt, die Vorfrage unberührt lassen zu müssen:

für welches System sich zu entscheiden seyn möchte, ob für das der allmäligen Reform, zu welchem sich die Staatsregierung hinneige, oder für das einer gänzlichen Umgestaltung und Freigebung der Gewerbe? da sie voraussetzen mußte, daß beide Kammern, als sie sich diese gesetzlichen Bestimmungen getrennt von der Gewerbe-Ordnung erbat, einverstanden waren, daß durch sie im Hauptwerk an der bisherigen Verfassung der Gewerbe nichts geändert, vielmehr nur einigen Hauptgebrechen begegnet, und den auffallendsten Lücken in der Gesetzgebung abgeholfen werden sollte. Mußten sonach die vorgelegten gesetzlichen Bestimmungen der Deputation nur als provisorische, wenigstens in so weit erscheinen, als sie später in die allgemeine Gewerbe-Ordnung wieder aufzunehmen und hier weiter auszubilden seyn werden; so hatte sie sich zugleich aller Anträge zu enthalten, von denen sie nicht bestimmt übersehen konnte, daß sie sich mit dem Geist der künftigen Gewerbe-Ordnung vereinigen und in dieselbe einpassen lassen würden. Demohngeachtet werden diese Bestimmungen auch in dieser beschränktern Tendenz, nicht ohne günstigen Einfluß auf die Gewerbsverhältnisse bleiben. Denn es fehlte bisher an allen leitenden Grundsätzen über die gewerblichen Verhältnisse im Gebiete unsrer Gesetzgebung, die weit mehr bemüht gewesen war, die gesellschaftliche Einrichtung der Innungen zu regeln und von den Gebrechen der Vorzeit zu reinigen, als deren Stellung zu einander und zu den inzwischen empor gekommenen freien Gewerben, so wie die Grenzen der gegenseitigen Befugnisse folgerecht zu ordnen.

Hatten sich nun auch bei der das Gewerbswesen beaufsichtigenden Centralbehörde gewisse Observanzen und Grundsätze gebildet, und dem Verfahren der-



selben so wie ihren Entscheidungen zum Anhalten gedient, so waren diese doch von individuellen Ansichten abhängig, daher wechselnd und nicht immer in gehörigem Zusammenhange mit dem Ganzen fortgebildet, meist unbekannt und sonach wenig geeignet, nach Auflösung der bisherigen Centralbehörde den an deren Stelle einzuführenden Mittelbehörden einen so bestimmten Richtpunct aufzustellen, daß sich nicht nach und nach eine große Verschiedenheit in den Ansichten und Entscheidungen unter ihnen bilden und Verwirrung in die Gewerbsverhältnisse bringen sollen.

Diesem Besorgnis wird schon jetzt durch das vorgelegte Gesetz, wenigstens zum Theil, mehr noch durch die künftig zu erlassende Gewerbe-Ordnung begegnet werden.

Es werden aber auch die §§. 4. 5. 7. und 8. eine reiche Quelle gewerblicher Irrungen theils jetzt schon theils für die Folge abschneiden und dadurch einen friedlichern, die Entwicklung eines freiern Gewerbe-Betriebes fördernden Zustand vorbereiten. Wenn übrigens der II. Abschnitt, welcher von den freien Gewerben handelt, von beiden Kammern in Folge des allgemeinen Strafgesetzes

„die Vergehungen gegen Gesetze und Verordnungen über indirecte Staatsabgaben, vom 21. December 1833. §. 14.

des Gewerbesteuergesetzes §. 6. und 61.

und hauptsächlich zu dem Zweck erbeten worden war, um die hier angeregte Frage zu lösen:

für welche von den freien Gewerben überhaupt noch Concession erforderlich, wenn diese bei der Regierung und wenn sie nur bei der Ortsobrigkeit nachzusuchen, endlich an welche Bedingungen eine derartige Concession zu knüpfen sey?

so darf zwar die Deputation nicht verschweigen, daß diese Fragen in dem II. Abschnitt nirgends gelöst, vielmehr wegen derselben nur auf die bestehenden allgemeinen Anordnungen und örtlichen Verfassungen sich bezogen worden; während doch diese nur selten, und meist nur in großen Städten ein bestimmtes Anhalten darbieten werden; jene aber vielfach zerstreuet, unbestimmt, nicht immer aus allgemeinen polizeilichen oder staatswirthschaftlichen Rücksichten hervorgegangen, vielmehr nicht selten nur zu dem — jetzt nicht mehr anwendbaren — Zweck gegeben worden sind, die Finanzbehörde zu Auflegung eines Canons zu ermächtigen. Indessen hat sich die Deputation bei dem Versuche, wenigstens einige allgemeine Grundsätze für diesen Zweck aufzustellen, immer mehr überzeugt, daß auf diesem Wege nicht durchzukommen, oder doch wenig damit gewonnen, vielmehr jene Frage erst dann erschöpfend zu lösen seyn werde, wenn



die Grundsätze über die Zünftigkeit gewisser speciell zu bezeichnender Gewerbe überhaupt und deren Beziehung zu Handel und Fabriken im Zusammenhange festgestellt und zugleich das indirecte Abgabensystem vollständiger ausgebildet worden, um die zu dessen Sicherstellung erforderlichen Bedingungen genauer übersehen zu können. Die Deputation hat sich daher aller weitem Anträge und Erinnerungen diesfalls enthalten zu müssen geglaubt. Wenn endlich der Gewerbsbetrieb auf dem Lande, über welchen der III. Abschnitt sich verbreitet, bisher Beschränkungen unterworfen war, und diese, obschon unter zeitgemäßen Modificationen, auch künftig fortbestehen sollen; so hat die Deputation dies wenigstens nicht für eine besondere Bevorzugung der Städte vor dem platten Lande ansehen können.

Denn weder Privilegien noch Gesetze haben die Städte zum Mittelpunct aller gewerblichen Thätigkeit erhoben; diese Verfassung bestand, noch ehe die Gesetzgebung ihre Aufmerksamkeit der Industrie und dem Ackerbaue zuzuwenden der Mühe werth fand. Mit der ersten Gründung der Städte hatten die Gewerbe, zum Theil sogar gezwungen, sich hinter die friedlichen Mauern derselben geflüchtet. Nachdem schon lange die Ursachen, welche die Gewerbe hier vereinigt hatten, nicht mehr bestanden und andere an ihre Stelle getreten waren, bestätigte erst die Gesetzgebung, was seit Jahrhunderten ungestört gegolten, nicht aber, um die Städte zu begünstigen, sondern weil die Trennung des Volkes nach Industrie und Ackerbau in Stadt und Land den damals herrschenden staatswirthschaftlichen Begriffen angemessen war und jeder Uebergriff des einen Theils in das Gebiet des andern für Störung des höchst nöthigen Gleichgewichts galt. Selbst noch in dem

Mandate vom 29. Januar 1767. werden die Beschränkungen des Dorfhandels nicht um die Städte zu begünstigen, sondern im eignen Interesse des platten Landes und in der Absicht verfügt:

„die Landleute vom bürgerlichen Gewerbe auf den Dörfern ab- und zu ihrer ursprünglichen Bestimmung bei der Landwirthschaft zurück zu bringen, mithin dem Mangel an Gesinde- und Tagelöhnern abzuhefen, den Ackerbau in bessern Umtrieb zu setzen, und zwischen beiden Arten der Nahrung und Beschäftigung das der Verfassung und dem allgemeinen Besten gemäße Verhältnis herzustellen.“

Haben nun auch im Laufe der neuesten Zeit andre staatswirthschaftliche Ansichten sich Platz gemacht, Rücksichten, die früher in der Verfassung der indirecten Abgaben lagen, aufgehört, eine vergrößerte Bevölkerung des platten Landes, ein gesteigerter Wohlstand und der ihn begleitende Luxus die Zahl der täglichen Bedürfnisse, wie die Nachfrage vermehrt, und Forderungen auf Er-



weiterung der bisher gezogenen Schranken hervorgerufen; so wird doch Klugheit, wie Gerechtigkeit gleich dringend gebieten, die Rechte und Interessen, welche durch dieses seit Jahrhunderten befolgte System sich in den Städten gebildet haben, zu achten und die Opfer nicht weiter auszudehnen, als um dem nächsten und dringendsten Bedürfnis des platten Landes abzuhehlen; einmal, weil der Nahrungsstand in den Städten nicht leicht erschüttert werden kann, ohne nicht auch dem Wohlstand des platten Landes zu schaden, das seine ergiebigsten Absatzquellen innerhalb der Städte findet, und dann, weil jenem selbst schwerlich damit gedient seyn kann, mit einem Male von einer Menge Handwerker überströmt zu werden, denen die Mittel zum gesicherten Fortkommen schon in den Städten fehlten, so lange nicht die Gemeindeverhältnisse dort geordnet, dadurch die Basis zu einer bessern Armenversorgung gelegt, und selbst der Polizeigewalt eine kräftigere Stellung angewiesen worden. Wenn daher in den §§. 18. 20. 21. 22. 23. und 24. die Zahl der auf dem Lande bisher geduldeten Gewerbe erweitert, da, wo örtliche Verhältnisse eine weitere Vermehrung dringend und unentbehrlich machen, die Gelegenheit dazu §§. 25. und 27. erleichtert, und selbst der Besitzstand mehrerer Freiheiten §§. 28. und 31. geachtet worden; so dürfte in der That für die Bewohner des platten Landes alles geschehen seyn, was sich nur immer von diesem jetzt unternur vereinzelt dastehenden Gesetze erwarten lassen konnte.

Es dürfte aber auch jeder billigen Forderung der Städte durch dasselbe gegnügt worden seyn, da dessen Bestimmungen sich nur wenig und nur in den kaum mehr abzuweisenden Fällen von denen des Mandats vom 29. Januar 1767. entfernen, in allen andern, insbesondere durch die §. 27. b. das Interesse derselben wahren und dem weit freieren Ermessen, zu welchem die Regierung nach §. II. 1. des angezogenen Mandats bisher ermächtigt war, bestimmtere Grenzen setzen.

Wenn daher die Deputation, gestützt auf diese Ansichten, der Kammer Rath, sich im allgemeinen für die Annahme des Gesetzes zu entscheiden; so schlägt sie derselben vor, auf folgende specielle Modificationen, über welche der Königl. Herr Regierungs-Commissair zuvor gehört worden, anzutragen:

§. 1.  
 wünschten auf der ersten Zeile die Worte  
 „Bis auf weitere gesetzliche Bestimmung“  
 und auf der 3ten die  
 „entweder überall im Lande, oder nach örtlicher Einrichtung,“  
 wegzulassen seyn.



Erstre sind überflüssig, wenn sie nur auf das Erscheinen der Gewerbeordnung hindeuten sollen; sie können aber, weil dieser Vorbehalt schon im Eingange des Gesetzes ausgedrückt worden, die Besorgnis erregen, als beabsichtige man, die Innungsverfassung überall im Lande künftig aufzuheben, was denn doch nicht im Zweck der Regierung liegt. Nun deuten zwar die Motiven S. 737. an, daß diese Worte mit denen der 3ten Zeile

„oder nach örtlicher Einrichtung“

in Verbindung stehen, weil in der künftig zu erlassenden Gewerbeordnung die Innungsverfassung solcher Gewerbe, welche nur an einzelnen Orten, sonst nirgends, im Lande als künftig bestehen, nur bis zum Absterben der bereits aufgenommenen Meister beibehalten werden, dann aber aufhören soll.

Da jedoch in diesem Gesetz darüber nichts verfügt, und überhaupt keine auf diesen Unterschied hindeutende Bestimmung aufgenommen worden; so würde der erste Satz so zu fassen seyn:

„Die Gewerbe sind entweder zünftige oder freie.“

Als zünftige sind alle diejenigen anzuerkennen, zu deren selbstständiger Betreibung die Erlangung des Meisterrechts, nach vorher bestandenen Lehr- und Gesellenjahren, und nach vorgängiger Fertigung eines Meisterstücks erforderlich ist.“

Durch den zweiten Satz soll nach der von dem Königlichen Herrn Regierungs-Commissair gegebenen Erläuterung eine bisher zweifelhafte Frage entschieden und ausgesprochen werden, daß zum Begriff einer Innung nicht nothwendig gehöre, daß sie mittelst Specialartikel errichtet, noch weniger, daß diese landesherrlich bestätigt worden; daß vielmehr hinreiche, wenn solche nur nach Vorschrift der Innungsgesetze gebildet und daß ihr dann das Zunftverbotungsrecht nicht abzuspochen sey.

## §. 2.

An und für sich dürfte, um das Arbeitsgebiet einer Innung zu bestimmen, auf das Gutachten Sachverständiger erst dann zurückzugehen seyn, wenn urkundliche oder andere Beweismittel fehlen oder nicht ausreichen; es möchte aber auch bedenklich seyn, die Regierung selbst in diesem Fall unbedingt darauf zu verweisen, weil von Sachverständigen, zumal wenn sie den streitenden Innungen selbst angehören sollten, nicht immer ein ganz unbefangenes Urtheil zu erwarten und überhaupt der Regierung freie Hand zu lassen seyn dürfte, auf welchem Wege sie sich die nöthige Ueberzeugung verschaffen wolle; daher auf der 4ten Zeile

„nach dem Ausspruche Sachverständiger“



wegzulassen, dafür aber am Schluß hinzuzufügen seyn möchte:

„Kann die Grenze desselben weder nach allgemeinen Gesetzen, noch aus bestätigten Innungsartikeln, frühern Entscheidungen oder Decisiven ermittelt, noch auch der §. 7. ausgesprochene Grundsatz angewendet werden, so hat die Regierung solche im Verwaltungswege festzustellen.“

§. 3.

Um nicht die Innungen in dem Glauben zu bestärken, als habe man auch für die Folge eine Freiheit begünstigen wollen, der doch jede Wirkung abgesprochen worden ist; wird sich in Übereinstimmung mit den Motiven S. 740. bestimmter und dahin auszudrücken seyn:

„Wenn auch die Genossen eines zünftigen Gewerbes sich nach ihren Hauptbeschäftigungen in gewisse Classen, z. B. die Schneider in Manns- und Frauenschneider, gesondert haben; so soll doch der einen Classe gegen die andre ein Verbotungsrecht nicht weiter zustehen.“

§. 4.

So, wie die Bedingungen hier vorgezeichnet worden, dürfte dem Widerspruch der Vertheiligten in der That ein so weiter Spielraum gegeben worden seyn, daß nur in äußerst seltenen Fällen die Regierung von der ihr hier gegebenen, allen Collisionstreitigkeiten vorbeugenden Ermächtigung Gebrauch zu machen im Stande seyn wird.

Einverstanden, daß positive, das Detail erschöpfende Vorschriften hier nicht, nur allgemeine, leitende Grundsätze gegeben, und der Regierung bei dem steten Vorschreiten der Gewerbe nur eine zeit- und sachgemäße Anwendung überlassen werden könne, schlägt die Deputation folgende, die Regierung weniger beengende Fassung vor:

„Der Regierungsbehörde bleibt nachgelassen, im Wege der Verwaltung mehre technisch verwandte Gewerbe zu einer gemeinschaftlichen Gewerbsart zu vereinigen, und die gegenseitigen Verbotungsrechte derselben aufzuheben, sobald die Arbeitsmethode derselben keine solche Verschiedenheit mehr darbietet, um ein abgesondertes Arbeitsgebiet für selbige fortbestehen zu lassen.“

§. 5.

Nach der von dem Königlichen Herrn Regierungscommissair zu b. gegebenen Erläuterung sind hier

Drechsler aller Art

gemeint.



## §. 6.

wäre zu wünschen gewesen, daß eine völlige Vereinigung solcher verwandter Innungen auch in gesellschaftlicher Beziehung hätte ausgesprochen werden können, weil ein völlig friedlicher Zustand und eine vollkommene Annäherung nie unter ihnen erreicht werden wird, so lange jeder derselben noch äussere Zeichen der Trennung und gesonderte Kassenverwaltungen verbleiben. Dies würde aber Grundsätze über das gegenseitige einzuwerfende Vermögen und die Ausgleichung der Schulden nöthig gemacht haben, deren Aufstellung in diesem nur provisorischen Gesetze allerdings für jetzt zu weit geführt hätte.

Da indessen auch die Gewerbeordnung die formelle Vereinigung solcher Innungen nur deren eigener freier Uebereinkunft zu überlassen beabsichtigt; so rathet die Deputation der Kammer, in Verein mit der ersten die Staatsregierung in der Schrift zu ersuchen:

diesen Gegenstand in weitere Erwägung zu ziehen, und in der zu erlassenden Gewerbeordnung nicht nur die völlige Vereinigung solcher Innungen auszusprechen, sondern auch über die Ausführung bestimmte Grundsätze aufzustellen.

## §. 7.

würde, wenn auf der zweiten Zeile das Wort „künftigen“ ausgelassen, und auf der vierten das Wort „beiden“ in

„ihnen“ verwandelt wird, diese an sich höchst zweckmäßige Bestimmung allgemeiner und auch in dem Fall angewendet werden können, wenn nicht blos künftige Gewerbe einander gegenüber stehen, sondern auch diese mit unkünftigen oder freien Gewerben in Streit gerathen.

Dann würde aber auch

## §. 8.

auf der ersten Zeile statt

„Handwerker“

worunter in gemeinem Sprachgebrauch künftige verstanden werden,

„Gewerbe“

und auf der vierten Zeile statt

„von mehreren Innungen“

„von denselben“



gesetzt, der Schluß aber auf der 6ten und 7ten Zeile allgemeiner und dahin gefaßt werden müssen:

„oder überhaupt von dem Zunftverbietungsrechte ausgenommen seyn sollen.“

Endlich möchte nach c. aus denselben Gründen unter c c.) ingleichen den Tischlern und Schlossern das Anschlagen der Schlosserarbeit an den von jenen gefertigten Meublen hinzuzufügen und

#### §. 10.

nach den Worten

„durch einen Meister ist“

noch einzuschalten seyn:

„auffer den §§. 4. und 5. erwähnten Fällen.“

#### §. 11.

Es ist nicht zu leugnen, daß der Begriff der freien Gewerbe jetzt noch sehr unbestimmt dastehe, weil er nur im Gegensatz zu den zünftigen, und nach der jeden Orts bestehenden Verfassung gegeben werden konnte. Erst wenn in der zu erlassenden Gewerbe-Ordnung zwischen den zünftigen und den völlig freien Gewerben noch eine dritte, und zwar die Classe derjenigen Gewerbe eingeschoben worden, welche nur nach erlangter obrigkeitlicher oder Regierungsconcession betrieben werden dürfen, und diese, so wie die Classe der zünftigen Gewerbe speciell bezeichnet worden; wird der Begriff der freien Gewerbe reiner und bestimmter aufgefaßt und zugleich darüber im Zusammenhange entschieden werden können, welche Bedingungen bei nachzusuchenden Concessionen zu stellen und welche Nachweisungen über persönliche Befähigung von den Bewerbern zu verlangen seyn werden.

Da jedoch der Unternehmer eines solchen Gewerbes, welches zwar überall im Lande, nur nicht an dem Ort seiner Niederlassung als zünftig betrieben, folglich dort den freien beigezählt wird, zu isolirt dastehen würde, wenn er weder zünftige Gesellen halten, noch Lehrlinge zunftmäßig aus- und bis zu Gesellen bilden könnte; hierzu aber der Anschluß an eine auswärtige Innung schon jetzt hingereicht hat und mit dem beizubehaltenden Zunftsysteme vereinbarer seyn dürfte, als die wohl nur für völlig freie Gewerbe anwendbare Erlaubnis der Regierungsbehörde; so möchte der Schluß dahin zu erweitern seyn:

in so fern sie sich nicht zu diesem Zweck an die Innung einer benachbarten Stadt angeschlossen oder nicht hierzu besondere Erlaubnis von der Regierungsbehörde erlangt haben.



## §. 15.

entspricht der 5ten §. des Oberlausitzer Vertrags, wodurch die dort bestandene mehre Freiheit der Gewerbe gegen Beschränkungen gesichert worden ist.

## §. 17.

möchten auf der 2ten Zeile die Worte

„nach vorhandenen allgemeinen polizeilichen Anordnungen“

verfassungsmäßiger in die

„nach allgemeinen polizeilichen Vorschriften“

zu verwandeln seyn.

## §. 18.

Zwischen dem Handel mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen und dem mit Colonial- und Materialwaaren steht der Handel mit denjenigen Bedürfnissen innen, welche in dem Mandat vom 29. Januar 1767. §. 1. 1. als dem Landmann unentbehrlich be- und dort namentlich verzeichnet worden sind, so weit sie nicht schon in die eine oder die andere Branche fallen.

Es möchte daher das, was dort über den sogenannten Dorfkrum bestimmt worden, da das vorliegende Gesetz keine Beschränkung bezweckt, in dasselbe noch mit aufzunehmen, und daher der Eingang des 2ten Satzes so zu fassen seyn:

Zum Dorfkrum, worunter die schon bisher auf dem Lande zu führen nachgelassenen Bedürfnisse, als Baum- Rübsen- und Lein- Del, Insekt und Insektlichte, Schwefel, Feuerschwamm, geringer Rauchtabak, kurze Tabakspfeifen, inländische Seife, Zwirn, Näh- Steck- Strick- und Senk- Nadeln, Stricke und Ziehstränge, Nägel, Zwecke, Theer, Wagenschmiere, geringere Bänder und Schnüren, Essig, Heringe zc. zu rechnen, so wie zum Kleinhandel mit zc.

## §. 21.

liegt unstreitig im Zweck des Gesetzes, daß alle Handwerker, denen auf dem Lande sich niederzulassen gestattet wird, das Meisterrecht bei einer städtischen Innung erlangen, sich ferner zu derselben halten und den übrigen hier unter b. c. und d. gestellten Beschränkungen unterworfen bleiben.

Darauf ist zwar in einigen der folgenden §. §. in andern aber, wie z. B. §. §. 20. 24. 25. 26. 27. nicht hingewiesen worden.

Es hat daher zweckmäßiger geschienen, sich hierüber in einer besondern §. 27. b. im allgemeinen, und dagegen die vorliegende dahin zu fassen:

Die Gewerbe der

Bäcker ——— oder Wagner dürfen in jedem ländlichen Ge-



meindebezirke ohne Unterschied der Grösse desselben, jedoch in der Regel nur von einem Meister betrieben werden.

### §. 23.

wurde in Mitten der Deputation die Frage erhoben, ob nicht das Gewerbe der Schuhmacher von hier weg, und unter die §. 21. bezeichneten, in jedem ländlichen Gemeindebezirk zu betreibenden Gewerbe zu versetzen sey, zumal da, wenn schon das Schuhstickergewerbe auf dem Lande nach §. II. des Mandats vom Jahre 1767. bisher als ein freies gegolten, mit Aufhebung des letztern, und der gestatteten Niederlassung zünftiger Meister diese Bestimmung gleichfalls als aufgehoben anzusehen seyn möchte. Man überzeugte sich jedoch, daß, da in den Städten dieses Gewerbe gerade am meisten übersezt und in seinem Erwerb herunter gebracht worden, von einer gänzlichen Freigebung desselben auf dem Lande aber, ein noch grösserer Verfall zu befürchten stehe, gerathener sey, von dieser Veränderung abzusehen, jedoch, um den dringendsten Bedürfnissen der Landbewohner abzuhelfen, jene Bestimmung des Mandats hier mit aufzunehmen, und die §. nun so zu fassen:

Das Gewerbe der Tischler und Schuhmacher darf nur in solchen Landgemeinden betrieben werden, welche wenigstens 600 Einwohner zählen. Dagegen kann das Ausbessern alten Geschühdes und das Aufnähen neuer Sohlen und Absätze auf Schuhe oder Stiefeln von den Schuhstickern gemeinschaftlich mit den Schuhmachern, in jedem ländlichen Gemeindebezirk ohne Unterschied der Grösse desselben betrieben werden.

### §. 27.

Da in Gegenden, wo die Dörfer klein und deren viele beisammen, jedoch entfernt von einer Stadt liegen, zwar nicht das Bedürfnis des Orts, in welchem die Niederlassung erfolgen soll, wohl aber das der ganzen Umgegend sich als dringend darstellen kann, so dürfte auf der 2ten und 3ten Zeile entsprechender sich dahin auszudrücken seyn:

welche das Bedürfnis, im Orte oder der Umgegend mehre oder noch andere Handwerker zu besitzen, oder das Arbeitsgebiet derer, welche schon geduldet sind, zu erweitern, hinlänglich darthun,

indem nicht selten einzelne Arbeiten, welche der Landbewohner oft schnell in Anspruch zu nehmen hat, von verwandten Handwerkern gefertigt werden, sobald aber dies gestattet wird, die Nothwendigkeit aufhört, die zunächst dazu berechtigten Handwerker selbst auf das platte Land zu ziehen.

Unter Beziehung auf die bei §. 21. angegebenen Gründe würde nun in der hier einzuschaltenden



§. 27. b.

eine allgemeine Bestimmung in der Maase aufzunehmen seyn:

Alle Handwerker, denen in Folge dieses Gesetzes auf dem Lande sich niederzulassen gestattet worden, haben zuvor das Meisterrecht bei einer städtischen Innung zu gewinnen, auch es ferner mit derselben zu halten; sie dürfen aber

- a.) weder in die Städte arbeiten, noch Jahrmärkte weder in Städten noch auf dem Lande beziehen,
- b.) mit Ausnahme der Schmiede und Stellmacher keine Gesellen, und
- c.) insgesamt keine Lehrlinge halten.

In diesem Falle wird bei

§.§. 30. und 32.

nicht auf §. 21. sondern auf §. 27. b. Bezug zu nehmen seyn; eben so auch bei

§. 33.

auf der 3ten Zeile.

Dresden, den 29. September 1834.

### Die erste Deputation der zweiten Kammer.

Christian Gottlieb Eisenstuck, Vorstand.

Ludwig Eduard Roux.

Carl August Puttrich.

Christian Gottlob Altenstädt, Referent.

Friedrich Wilhelm Schäffer.

Johann Gottlieb Winkler.



E.

## Anderweiter Bericht

der ersten Deputation der zweiten Kammer,

über den Gesetzentwurf, die Erläuterung der §§. 17. und 56. des  
Wahlgesetzes vom 24. September 1831 betreffend.

Eingegangen am 30. September 1834.

Decret, Landt. Act. Abtheil. I. Bd. 3. S. 603. fg.

Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer, Beil. zur Abtheil. III.  
Samml. 3. S. 565. fg.Protocoll über die Sitzung der zweiten Kammer, Abtheil. III. Bd. 4. S.  
377. fg.Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer, Beil. z. Abth. II. Samml. 3.  
S. 41. fg.

Nachdem die Erläuterungen von §§. 17. und 56. des Wahlgesetzes, welche  
die Staatsregierung den Ständen mittels Decretes zur Erklärung vorgelegt  
hat, auch in der ersten Kammer berathen worden sind, und letztere die Re-  
sultate dieser Berathungen der zweiten Kammer im Protocoll-Extracte mit-  
getheilt hat, so beeilt sich die Deputation, die Kammer von den Abweichun-  
gen, welche in den Beschlüssen der beiden Kammern anzutreffen sind, in  
Kenntnis zu setzen.

Die erste Abweichung findet sich

bei §. 1.

Die zweite Kammer hatte nämlich beschlossen:

es sollten bei den Wahlen der Landtagsabgeordneten der Ritterguts-  
besitzer mindestens zwei Dritttheile der Stimmberechtigten an-  
wesend seyn,

und mithin die Worte des Gesetzentwurfes

„der dritte Theil“

in

„zwei Dritttheile“

umzuwandeln.

Beilage zur dritten Abtheilung. 4te Sammlung.

(7)



Die zweite Kammer wurde bei Fassung dieses Beschlusses von der Ansicht geleitet, wie es bei der Wichtigkeit der Sache nicht zu wünschen sey, daß die Wahlen der Landtagsabgeordneten der Rittergutsbesitzer auf eine so geringe Zahl von anwesenden Stimmberechtigten beschränkt würden, daß es vielmehr im Interesse der Rittergutsbesitzer selbst, so wie des Ganzen liege, wenn sie ihre unverminderte Theilnahme, so viel nur immer möglich, bethätigten, so wie durch die gefasste Ueberzeugung bestimmt, daß die Rittergutsbesitzer bei ihren Wahlhandlungen nicht als Urwähler, sondern als Wahlmänner erschienen, da §. 17. des Wahlgesetzes im Allgemeinen anordne, daß zur Wahl eines Landtagsabgeordneten mindestens zwei Drittel aller bestellten Wahlmänner anwesend seyn müßten.

Diesem Beschlusse ist die erste Kammer nicht beigetreten, sie hat die Anwesenheit der Stimmberechtigten bei den Wahlen der Landtagsabgeordneten der Rittergutsbesitzer auf die Hälfte festgesetzt, und sonach die Worte des Gesekentwurfes

„der dritte Theil“

in

„die Hälfte“

umgewandelt.

Die erste Kammer hat die Behauptung, daß die Rittergutsbesitzer in der Qualität der Wahlmänner erschienen, und daß auf sie die Vorschrift §. 17. des Wahlgesetzes Anwendung leide, für richtig nicht anerkannt, vielmehr darin, wenn man die Verbindlichkeit zum Erscheinen auf dem Wahltage auf eine so hohe Zahl der Stimmberechtigten stellen wollte, eine völlige Rechtsungleichheit gegen die Urwähler in den Städten und auf dem platten Lande erblickt, bei welchen eine Zahl durchaus nicht bestimmt, deren freier Willkühr es vielmehr anheim gegeben sey, ob sie bei der Wahl erscheinen und von ihrem Stimmsrechte Gebrauch machen wollten oder nicht. Auch hat die erste Kammer die Ueberzeugung getheilt, daß das Geschäft der Wahlen weit besser und mit glücklicherem Erfolge gefördert werde, wenn die Zahl der Theilnehmer gering sey, und aus Männern bestehe, die sich für die Sache interessirten, mit den Verhältnissen vertraut wären, als wenn die Zahl sich erweitere und zwar durch Personen, die nur erschienen, um den Unannehmlichkeiten, welche ihnen das Gesetz androhe, zu entgehen, im übrigen aber wenig bekannt mit den Verhältnissen wären, und nur geringe Theilnahme an dem Erfolge bezeigten.

Die Deputation in der Mehrheit ihrer Mitglieder ist der Ansicht, daß man die Zwangsverbindlichkeit in der vorliegenden Angelegenheit, wo eigent-



lich bloß von einer Berechtigung die Rede ist, nicht zu weit ausdehnen könne. Man müsse sich dazu um so mehr verpflichtet fühlen, weil bei allen Urwahlen, sie geschehen auf dem Lande oder in den Städten, Behufes der Erwählung von Landtagsabgeordneten oder Stadtverordneten, ferner bei den Communalgarden, welche ihre Beamten ebenfalls durch Urwahlen ernennen, so wie endlich nach Maassgabe des erst neuerlich vorgelegten Gesekentwurfes, die Vertretung der Landgemeinden betreffend, bei der Wahl der zu Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu ernennenden Personen, das Erscheinen der Urwähler rein facultativ ist, und jedem Stimmberechtigten es überlassen bleibt, ob er bei der Urwahl erscheinen will oder nicht.

Wenn von dieser allgemein geltenden Regel, daß bei den Urwahlen das Erscheinen der Stimmberechtigten facultativ ist, die Städteordnung §. 125. und 142. eine einzige Ausnahme bildet in denjenigen Städten, welche weniger als 200 Bürger zählen, und verordnet, daß in denselben die Wahl der Städteverordneten durch Urwahl, jedoch in Gegenwart von  $\frac{2}{3}$  Theilen aller Stimmberechtigten erfolgen solle, so kann man wohl hieraus einen Schluß auf die Wahlen der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer nicht ziehen, wird sich vielmehr das Geständnis nicht versagen können, daß weit leichter  $\frac{2}{3}$  Theile der Stimmberechtigten in einer kleinen Stadt zusammen kommen können, als daß sich  $\frac{2}{3}$  Theile der Rittergutsbesitzer aus einem Kreise, welche zerstreut in selbigem sich befinden, an einem Orte versammeln.

Will man daher eine Rechtsungleichheit nicht aussprechen, so muß man der Ansicht, welche die erste Kammer genommen, beipflichten.

Die Deputation in ihrer Mehrheit empfiehlt daher der Kammer die Annahme des Beschlusses der ersten Kammer, und somit die Umwandlung der Worte des Gesekentwurfes „der dritte Theil“ in  
„die Hälfte.“

Wenn die Kammer dieser Ansicht beipflichtet, so stellt sich als nothwendige Folge bei

### §. 2.

die Abänderung der Worte „dieses Dritttheiles“ in  
„dieser Hälfte“

dar.

Den in

### §. 3.

aufgeführten Entschuldigungsgründen hatte die zweite Kammer noch einen vierten mit folgender Fassung

d.) das erfüllte 60ste Altersjahr  
hinzugefügt.



Die erste Kammer hat diesen Entschuldigungsgrund nicht aufgenommen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die ganze Gesetzgebung dieses Alter nirgends als Entschuldigung anerkenne, um gestützt auf selbiges bei den Wahlen nicht zu erscheinen, dasselbe vielmehr nur bei Uibernahme von Aemtern als Entschuldigungsgrund aufgeführt werde, von der Uibernahme des Besitzes im grössern Bürgerausschusse nach §. 110. der allgemeinen Städteordnung aber nicht einmal befreie.

Die Mehrzahl der Deputations-Mitglieder theilet diese Ansichten, empfiehlt der Kammer, daß sie dieselben zu den ihrigen mache, und sonach diesen Entschuldigungsgrund in das Gesetz nicht aufnehme.

In

§. 4.

hatte die zweite Kammer, nach dem Worte „Stellvertreter“ noch einzuschalten beschlossen, die Worte

„und zwar, was die unter a. c. und d. §. 3. aufgeführten anlangt, acht Tage vor dem Wahltag“  
 so wie das Wort „und“ in  
 „auch“  
 umzuwandeln.

Die Veranlassung dieses Beschlusses war die Absicht, um dem Vorsitzenden schon vor dem Wahltag Gelegenheit zu verschaffen, die Zahl der Erscheinenden mit einiger Zuverlässigkeit zu übersehen.

Die erste Kammer hat diese Einschaltung abgelehnt, weil durch selbige der beabsichtigte Zweck sich nicht vollständig erreichen lasse, der Entschuldigungsgrund unter c. noch innerhalb der acht Tage eintreten könne, und Krankheit jede Ubersicht, jede Berechnung vereitele, mithin die Zahl der Erscheinenden doch nicht eher, als am Wahltag übersehen werden könne.

Die Deputation rathet der Kammer an, diese beschlossene Einschaltung aus dem §. hinwegzulassen.

Endlich hatte noch bei den

§§. 7. und 8.

die zweite Kammer beschlossen, aus ersterem die Worte auf der zweiten Zeile

„nach Abzug etwaiger Schulden verbleibende“

und aus letzterem die Worte

„nach Abzug der Oblasten, Capitalzinsen &c. verbleibende“

hinwegzulassen.



Ob nun gleich diesseits darüber kein Zweifel obwaltete, daß bei Angabe des in diesen Paragraphen erwähnten Vermögens- und Reinertrages, Schulden und Oblasten abgezogen werden müßten, so fand man doch diesen Abzug ausdrücklich zu erwähnen, um deshalb bedenklich, weil dann mancher besorgen möchte, man werde eine förmliche Darlegung der Vermögensverhältnisse verlangen, um dieses aber zu vermeiden, als Wahlfähiger sich nicht anmelden würde.

Die erste Kammer hat diese Besorgnis nicht getheilt, und um Mißverständnissen vorzubeugen, auch um jeden, welcher als Wahlfähiger sich anmelden will, gleich im Gesetze zu erkennen zu geben, daß er bei Angabe seines Vermögens, Schulden und Oblasten abziehen müsse, für zweckmäßiger erachtet, diesen Abzug ausdrücklich in dem Gesetze zu erwähnen, und die beiden Paragraphen unverändert zu lassen. Zugleich hat aber die erste Kammer beschlossen, dem §. 8. einen Zusatz beizufügen, in folgender Fassung:

„Ubrigens bewendet es dabei, daß in den §§. 7. und 8. erwähnten Fällen keine förmliche Darlegung des schuldenfreien Vermögensbestandes und Einkommens nothwendig ist, sondern in Gemäßheit §. 56. des Wahlgesetzes schon das Einverständnis des Stadtrathes und der Stadtverordneten genügt.“

Da nun dieser Zusatz vollständig das erreicht, was die zweite Kammer durch Hinweglassung der in den Paragraphen enthaltenen Worte zu erreichen strebte, so empfiehlt die Deputation dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten und somit sowohl diese beiden Paragraphen unverändert, als auch den Zusatz anzunehmen.

Dresden, den 29. September 1834.

### Die erste Deputation der zweiten Kammer.

Christian Gottlieb Eisenstuck, Vorstand.

Ludwig Eduard Kour.

Friedrich Wilhelm Schäffer, Referent.

Julius Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Johann Gottlieb Winkler.

Carl August Puttrich.

Christian Gottlob Altenstädt.



Das nun gleich die erste Ausgabe der ersten Ausgabe  
des in diesen Tagen erschienenen ersten Ausgabe  
und dessen Ausgabe zu vergleichen, so kann man noch  
und dessen Ausgabe zu vergleichen, so kann man noch  
und dessen Ausgabe zu vergleichen, so kann man noch

Die erste Ausgabe der ersten Ausgabe der ersten Ausgabe  
und dessen Ausgabe zu vergleichen, so kann man noch  
und dessen Ausgabe zu vergleichen, so kann man noch  
und dessen Ausgabe zu vergleichen, so kann man noch

„Die erste Ausgabe der ersten Ausgabe der ersten Ausgabe  
und dessen Ausgabe zu vergleichen, so kann man noch  
und dessen Ausgabe zu vergleichen, so kann man noch  
und dessen Ausgabe zu vergleichen, so kann man noch

Die nun dieser Ausgabe vollständig das erste Ausgabe  
und dessen Ausgabe zu vergleichen, so kann man noch  
und dessen Ausgabe zu vergleichen, so kann man noch  
und dessen Ausgabe zu vergleichen, so kann man noch

Prüfung am 20. September 1884

Die erste Ausgabe der ersten Ausgabe

- Christen Gottlieb Schindler, Vorstand
- Konrad Conrad, Schriftf.
- Julius Gottlieb Schindler, Schriftf.
- Carl August Schindler, Schriftf.
- Christen Gottlieb Schindler, Schriftf.



F.

## Bericht

## der dritten Deputation der zweiten Kammer,

über die Petitionen der Gemeinden Eibau, Ebersbach, Oberfriedersdorf und Seiffhennersdorf bei Zittau, nebst Bevormortungsschriften des Abgeordneten, Herrn Domschens, wegen Wegfalls oder einer Ermäßigung der für Aufhebung der Erbunterthänigkeit in der Lausitz festgesetzten Renten.

Eingegangen am 29. September 1834.

Die genannten Gemeinden haben mit einer Bevormortung und Unterstützungsschrift des Mitgliedes der zweiten Kammer, Herrn Domschens, der letzteren 2 Petitionen überreicht, die zu fernerer Begutachtung und Berichtserstattung der dritten Deputation übergeben worden sind. Diese vollbringt solche hiermit in Nachstehendem.

Die Petenten richten ihre Beschwerden hauptsächlich gegen einzelne, die Lausitz betreffenden Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832. namentlich wider die Disposition des 295. Paragraphs.

Sie bemerken und suchen darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Bestimmungen dieses Paragraphs die im 293. §. genannten, gutsherrschaftlichen Berechtigungen und deren §. 294. bemerkten Verpflichtungen zwar in Wegfall gebracht, jedoch dafür wiederum den Gerichtsherrschaften und zwar:

- |   |            |
|---|------------|
| a.) von jeder Bauernnahrung, deren Besitzer durch erwähntes Gesetz der Erbunterthänigkeit entnommen wird, | — 12 gr. — |
| b.) von jeder Gartennahrung desgleichen . . . . .   | — 8 „ —    |
| c.) von jeder Häuslernahrung desgleichen . . . . .  | — 4 „ —    |
- als eine jährliche Rente, bezahlt werden solle.

Auf den Grund dieser Disposition, fahren sie fort, hätten die Gerichtsherrschaften Eibau, Ebersbach und Oberfriedersdorf, nicht minder der Stadtrath von Zittau, ihnen, den petirenden Gemeinden, die gedachten Ablösungssummen abgefordert, indes nach ihrer Meinung mit Unrecht.

Die im 293. §. gedachten Gesetzes aufgezählten Gerechtsamen sub lit.

Beilage zur dritten Abtheilung. 4te Sammlung.

(8)



c. d. f. g. und h. seyen nämlich gegen sie seit Menschengedenken nie gehandelt und diesfallige Leistungen von ihnen nie prästirt worden.

Die am angeführten Orte sub lit. a. und b. gedachten Los- und Gunstgelder seyen aber höchst selten vorgekommen, weil sich ihre Ortschaften wohl mit fremden Personen bis jetzt vermehrt, nicht aber Einheimische sich weggedüdet hätten.

Die sub lit e. aufgeführten Reverse seyen übrigens blos eine Revenue des Richters, nicht aber der Gerichtsherrschaft gewesen, da blos die Kosten dafür an den ersteren und etwas weiter auch an letztere nicht entrichtet worden wäre. Diese hätte daher nie einen Nutzen daraus geschöpft.

Sie erwähnen und bezeichnen in Bezug hierauf das Abfordern von Renten für nicht vorhandene Gerechtsame und Dienste, als eine schreiende Ungerechtigkeit, und beklagen, letzterer in so fern auch zu unterliegen, als sie, trotz des Mangels einer Verpflichtung, zu den gesammten im §. 293. bemerkten Leistungen und des Mangels einer Einträglichkeit für den Stadtrath zu Zittau, dennoch jene Renten bezahlen und nie rentirende und existirte Gerechtsame ihren Gerichtsherrschaften vergüten sollten.

Sie unterstützen ferner diese ihre Ansicht durch das Anführen, daß das Ablösungsgesetz vom 17. März 1832. und also nach Edition und Publication der Verfassungsurkunde erschienen wäre, demungeachtet aber ohne die Zustimmung und Zuziehung des so sehr dabei beteiligten Bauerstandes.

Nur die Berechtigten wären mit ihren Erinnerungen dagegen gehört worden, nicht aber die Verpflichteten.

Ubrigens, meinen sie, erscheine es noch fraglich, ob die Erbunterthänigkeit, als ein blos persönliches, weder durch das Recht der Natur, noch durch Vertrag begründetes Verhältnis einer Ablösung unterworfen seyn könne? In den benachbarten österreichischen und preussischen Staaten sey diese Erbunterthänigkeit ohne irgend eine Entschädigung aufgehoben worden.

Sie behaupten endlich, daß bei einer zu wünschenden Erörterung der bestehenden Verhältnisse eben sowohl die Verpflichteten, wie die Berechtigten billig Gehör finden müßten, und stützen auf diese ihre Ansichten das Gesuch:

daß die Kammer dahin wirken möchte, daß den Verpflichteten nicht mehr, als eine gerechte Entschädigung der Berechtigten angeschlossen, und solche in denjenigen Ortschaften, wo der Gesindezwangsdienst zeitlicher nicht statt gefunden hat, so wie andere Prästationen commissarisch ausgemittelt werden möchten.

Der Abgeordnete, Herr Domsch, hat diese Petitionen zu den seinigen gemacht, und dieselben theils aus den bereits von den Petenten angeführten und



vorbemerkten Gründen, theils durch die Beziehung auf folgende Ansichten bevorwortet.

Derselbe bezieht sich auf die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes und namentlich auf §§. 292. bis mit 295. unter der Bemerkung, daß in dem letzten Satze des nurerwähnten §. folgenden Inhaltes:

„An denjenigen Orten, wo der Gesindedienstzwang nicht mehr statt findet, wird diese Rente bis auf die Hälfte ermäßigt.“

die Wörtchen: „nicht mehr“ mit Absicht aufgenommen worden seyen und den Fall bezeichnen, daß an einem Orte früher Dienstzwang vorhanden gewesen sey, jetzt aber nicht mehr.

Das Gesetz habe daher blos zwei Möglichkeiten berücksichtigt, nicht aber eine dritte, daß nämlich an einem Orte nie eine Verbindlichkeit zu Leistung solcher Dienste vorhanden gewesen und dieselben auch nie geleistet worden seyen.

Er behauptet ferner, daß die bemerkten Gesetzparagraphen dem in dem Gesetze ausgesprochenen Principe, die Ablösungssumme auf billige Sätze zu beschränken, darum widersprächen,

- 1.) weil die Grundbesitzer nach Größe ihrer Besitzungen die Rente bezahlen sollten, während die Kindererzeugung bei Bauer, Gärtner, Häusler und den unangesessenen Personen und Hausgenossen sich gleichgestalte,
- 2.) weil der Gesindedienstzwang in der Wirklichkeit dem Berechtigten in so fern einen Gewinn nicht gewähre, als der Vortheil des geringeren Lohnes und etwa schlechterer Kost mit den Vernachlässigungen des Interesses des Dienstherrn, im Vergleiche mit freigedtingten Gesinde sich reichlich compensire,
- 3.) weil durch Berechnung ausser Zweifel gestellt werde, daß der Gutsherr durch die §. 295. festgesetzte Rente bedeutend gewinne.

Herr Domsch findet sich in Bezug hierauf zu dem Antrage veranlaßt: daß die Kammer bei hoher Staatsregierung sich dahin verwende, daß zu dem Gesetze vom 17. März 1832. ein ergänzender Nachtrag erlassen werde, dem zu Folge die Entschädigung für Aufhebung der Erbunterthänigkeit an solchen Orten, wo der Gesindedienstzwang zeither schon nicht mehr bestand, eben so wie für die übrigen Gerechtsamen commissarisch ausgemittelt werde.

#### Gutachten der Deputation.

Der Antrag der Bittsteller fällt mit dem Petito der Bevorwortung Herrn Domschens in Eins zusammen, letzterer beantragt nur mit mehr Bestimm-



heit, daß zu dem Ablösungsgesetze ein ergänzender Nachtrag erlassen werde, während jene bloß im Allgemeinen die Wirksamkeit der Kammer für eine zu verändernde Bestimmung des Ablösungsgesetzes in Anspruch nehmen.

Die Haupttendenz beider Theile geht indes dahin:

daß die den Gutsherrschaften der Oberlausitz gewährt werden sollende Rente und Entschädigung für nachbemerkte, den ersteren zustehende Rechte, gegen die Erbunterthanen, als:

- a.) das Losgeld zu fordern,
  - b.) die Gutsbriefe auszustellen,
  - c.) das Recht, die Unterthanen zurückzufordern,
  - d.) der Gesindedienstzwang,
  - e.) die Ausstellung von Heirathsreversen,
  - f.) das Recht des Auskaufes der Unterthanen Nahrung,
  - g.) das Vorkaufsrecht an letzteren,
  - h.) das Aufzwingen einer dienstpflichtigen Nahrung,
- nicht der Bestimmung des 295ten §s des Ablösungsgesetzes gemäß bestimmt; sondern der verhältnismäßige Werth dieser Dienste, so weit sie noch bestehen, commissarisch ermittelt und solches durch eine Abänderung der betreffenden Stellen dieses Gesetzes festgesetzt werde.

Der wörtliche Inhalt des hier hauptsächlich einschlagenden 295ten §s des Ablösungsgesetzes lautet folgendergestalt:

„Für den Wegfall der §. 293. genannten Gerechtsamen ist den Gutsherrschaften neben der Entbindung von den §. 294. gedachten Verpflichtungen eine jährliche Rente nach folgenden bestimmten Sätzen zu entrichten:

— = 12 gr. — = von jeder Bauernnahrung, deren jetziger Besitzer durch gegenwärtiges Gesetz der Erbunterthänigkeit entnommen wird,

— = 8 gr. — = von jeder Gärtnernahrung,

— = 4 gr. — = von jeder dergleichen Häuslernahrung;

an denjenigen Orten jedoch, wo der Gesindedienstzwang nicht mehr statt findet, wird diese Rente bis auf die Hälfte ermäßigt.“

In Bezug hierauf würde die Deputation mit Hinweisung auf §. 111. der Verfassungsurkunde und 118. der Landtagsordnung die Bittsteller mit ihren Gesuchen zurückweisen zu müssen erachtet haben.



Die Petenten behaupten nämlich in ihren Schriften wiederholt, daß man ihnen die in diesem Gesetzparagraph bestimmte volle Ablösungsrente abfordere, während der grössere Theil der in §. 293. aufgezählten Rechte der Gerichtsherrschaften und Verpflichtungen von ihrer Seite gar nicht mehr existire, und der dort bestimmte Betrag der Rente den Werth der noch üblichen Dienste und Leistungen bei weitem übersteige, daß aber solches mit den Principien einer gerechten Gesetzgebung sich nicht vereinbaren lasse.

Der Inhalt des §. 295. jenes Gesetzes enthält indes eine Bestimmung durchaus nicht, nach welcher im Falle des Nichtvorhandenseyns eines Theils oder mehrerer der im §. 293. aufgezählten Berechtigungen, dennoch die Verpflichteten die volle in dem Gesetze ausgeworfene Rente zu entrichten verbunden seyn sollen. Die Vorschrift beregnet es setzt vielmehr die Existenz des gesammten Umfanges der §. 293. sub lit. a bis h. aufgezählten Gerechtsame voraus und bestimmt für diese Gesammtheit jene festgesetzten Renten.

Schluß- und rechtgemäs bleibt es daher, daß da, wo nur noch ein Theil jener Gerechtsame besteht, nach dem Verhältnisse der noch zu prästirenden Leistungen eine angemessene Rente zu ermitteln seyn wird, wobei die §. 295. genannten Sätze, als Grundlage betrachtet werden müßten. Die Petenten würden daher, im Falle ihre Guthsherrschaften ihnen gegen alles Recht für einzelne und einen Theil der §. 293. genannten Gerechtsame unverhältnismäßige Renten abgefordert hätten, sich an das betreffende Ministerium zu wenden gehabt haben und erst nach einer etwaigen Zurückweisung die Verwendung der Kammern in Anspruch zu nehmen berechtigt gewesen seyn.

Nichts destoweniger stellte sich gegen eine solche Abweisung der Deputation darum ein Bedenken heraus, weil die Bittsteller im Allgemeinen über das Misverhältnis der im §. 295. bestimmten Rentensätze zu dem Werthe der §. 293. aufgezählten Dienste sich beschwerten, namentlich aber den Gesindedienstzwang herausheben und Herr Domsch auf einen zu erlassenden Nachtrag zu dem Ablösungsgesetze petirt hat.

Die Deputation ist in diesem Bezuge mit aller Sorgfalt bemüht gewesen, die bestehenden Verhältnisse zu erörtern und mit den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes zu vergleichen.

Hierbei hat dieselbe gefunden, daß die Gesuche der Petenten allerdings nicht unberücksichtigt zu lassen seyn werden.

Nicht zu leugnen ist, daß die Erbunterthänigkeit der Unterthanen der



Oberlausitz, wenn auch nicht den vollen Begriff der Römischen Sklaverei, doch das unreine Gepräge der Leibeigenschaft an sich trägt.

Die Rechte der Gutsherrschaften gegen ihre Unterthanen bestanden zu Folge §. 293. des Ablösungsgesetzes in nachgenannten Befugnissen, und zwar

A.) Bezüglich der Personen der Erbunterthanen,

- a.) das Recht, von jedem der letzteren für die Erlaubnis der Herrschaft aus ihrem Bezirke wegziehen zu dürfen, ein Losgeld zu bezahlen,
- b.) das Recht der letzteren, für die den Erbunterthanen erteilte Erlaubnis, ein Jahr hindurch an einem anderen Orte, als seiner Heimath, ein bereits erlerntes Gewerbe treiben zu dürfen, einen Thaler für Ausstellung eines, unter dem Namen Gunstscheines vorkommenden, Erlaubnisscheines zu fordern,
- c.) das Recht, jeden ohne Erlaubnis der Herrschaft, aus deren Bezirke sich entfernten Erbunterthanen aller Orten reclamiren zu können. Jus revocandi subditos,
- d.) das Recht, von den Erbunterthanen Gesindedienstzwang dergestalt zu fordern, daß die Kinder der angefessenen Erbunterthanen nach vorheriger Gesindeschau, der Wahl des Gerichtsherrn zu Folge, ihm, als Gesinde, zu dienen pflichtig sind, und die anderen unangefessenen Erbunterthanen bei beabsichtigten Vermietungen an andere Personen sich erst der Herrschaft anbieten mußten,
- e.) das Recht, bei Verheirathungen der Unterthanen einen Nevers zu geben und resp. zu verlangen,
- f.) das Recht, den Unterthanen zur Annahme einer dienstpflichtigen Nahrung zwingen zu können.

B.) In Hinsicht auf die Nahrung der Erbunterthanen,

- a.) das Abmeinungsrecht, d. h. das Recht, das Erbunterthanengut und mithin die den Erbunterthanen eigenthümliche Besitzung wider deren Willen auskaufen und gegen einen bestimmten Preis denselben abnehmen zu können,
- b.) das Einstandsrecht, d. h. das Recht, bei Veräußerungen der Nahrungen von Erbunterthanen den Vorkauf vor jedem andern zu exerciren,

und die Gutsherrschaften hatten nach Inhalt des 294sten §. die Verpflichtung auf sich,



- 1.) den armen Unterthanen Wohnung und Mittel zur Verschaffung des nöthigen Unterhaltes, desgleichen ärztlicher Hülfe in Krankheitsfällen und andere Unterstützungen zu gewähren,
- 2.) den nicht angefessenen Einwohnern gewisse Vortheile, z. B. Hüten, Grasplücken, Unkrautjäten, Getreide- und Holzlesen zukommen zu lassen,
- 3.) die Personalabgaben für das auf dem herrschaftlichen Hofe dienende Gesinde zu bezahlen;

allein nicht nur die in dem Ablösungsgesetze §. 293. genannten Gerechtsame und resp. Dienste und Leistungen stehen im unmittelbaren Zusammenhange mit der Erbunterthänigkeit, sondern mit ihr sind noch folgende in jenem §. durchaus mit keiner Sylbe berührte Rechte der Herrschaften verbunden, als:

- aa.) volle landübliche Dienste von den angefessenen Erbunterthanen zu fordern.

Unter landüblichen Diensten werden die Verrichtungen aller der Arbeiten verstanden, die zum Betriebe der Dominialwirthschaft und aller dazu kommenden und damit vereint werdenden vormaligen Unterthanengrundstücke nothwendig werden.

Die Herrschaft kann hierbei sogar von einzelnen der Erbunterthanen für ihre Entlassung von diesen Diensten sogenanntes Dienstgeld nehmen, und nichtsdestoweniger sind die übrigen, ohne Rücksichtnahme auf die hierdurch ihnen entstehende Vermehrung der Dienste, letztere zu leisten pflichtig. Ja die Herrschaft vermag sogar Hoffspanndienste in dem Falle zu fordern, wenn ein Anspanner Militairfuhren leistet, und noch einiges Zugvieh zu Hause behält;

- bb.) die Abtretung einzelner angränzender Theile des Grund und Bodens der Erbunterthanen zum Behufe des Torfstechens oder Steinkohlengrabens, und

- cc.) einen jährlichen Canon dafür zu fordern, wenn ein Unterthan Braunkohlen oder Torf auf seinem eignen Grund und Boden findet und benutzt.

Daß diese Dienste ein Ausfluß der Erbunterthänigkeit sind und letztere gewissermaßen ihre Mutter genannt werden kann, bestätigen die Gesetze selbst und zwar:

Resol. grav. v. 20. Julii 1621.

Oberl. Coll. Werk. Tom. I. pag. 610.

Unterthanenordnung vom 4. Julii 1651. Art. I. und IV. §. 4. und 5.

Forstordnung v. 25. Julii 1767. Cap. VI. §. 16.



Der Wahrheit der Bemerkung der Petenten, daß diese Leibeigenschaft weder durch das Recht der Natur, noch durch Vertrag begründet sey, ist eine Anerkennung nicht zu versagen und eben so begründet das Anführen, daß die Gränzstaaten Oesterreich und Preussen die hie und da in ihnen noch stattgefundene Leibeigenschaft in ihrem ganzen Umfange unentgeltlich aufgehoben haben.

Mit der Allgemeinheit, Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Gesetzes Gottes, welches eine gleiche Freiheit jedem Menschen in der Welt sichert, mit den hieraus hervorgegangenen Staatsgesetzen aller auf einer höhern Bildungsstufe sich haltenden Nationen, welche die Person des Menschen nicht als eine Sache behandelt wissen wollen, und alle Sklaverei verbieten, mit dem zarteren Gefühle der Sittlichkeit, und endlich mit dem Grundprincipe eines constitutionellen Staats, welches Gleichheit Aller gebietet, läßt sich die Existenz einer Sklaverei, auch in der beschränktesten Maasse durchaus nicht vereinbaren.

Die aus dem Staatenverbände selbst entstehende Nothwendigkeit, historisch entstandene Befugnisse aufzuheben, die den Grundsätzen der Vernunft und den unveräußerlichen Rechten des Menschengeschlechts in einzelnen Classen der Staatsbewohner geradezu widersprechen und mit den fortgeschrittenen Bedürfnissen der Civilisation nicht mehr in Einklang zu bringen sind, diese dringende Nothwendigkeit kann und muß die Behauptung rechtfertigen, daß es als eine unbeweisbare Forderung der Zeit und unserer vaterländischen Verfassung erscheint, die unentgeltliche Aufhebung der Leibeigenschaft der Oberlausitzer Erbunterthanen von Regierung und Ständen ausgesprochen zu sehen.

Die Deputation würde es deshalb als ihre heiligste Pflicht erkannt haben, nachdem bereits in dem 292sten §. des Ablösungsgesetzes die Aufhebung jener Leibeigenschaft ausgesprochen worden ist, die Proposition der Kammer vorzulegen, bei der hohen Staatsregierung einen Zusatz zu dem Ablösungsgesetze zu beantragen, dem zu Folge der Wegfall einer jeden Summe für die Aufhebung der Leibeigenschaft und ihrer Ausflüsse ausgesprochen würde. Allein, sie glaubte, die Grenze des Gesuchs der Petenten so weit nicht überschreiten zu dürfen, und theilt daher in Folgendem nur ihre Ansicht über die Anträge der letztern mit.

Das Berücksichtigungswerthe der Anträge der Bittsteller findet die Deputation

A.) in der Tendenz des Ablösungsgesetzes,

und

B.) in der in selbigem vermischten Rechtsgleichheit der Oberlausitzer Unterthanen mit denen des Erblandes.



## Zu A.

Das zu dem Ablösungsgesetze ertheilte Decret legt diesem Gesetze die möglichste Erleichterung des ländlichen Grundeigenthums und seiner Besitzer unter.

Die Deputation vermag zwar nicht zu erkennen, ob die Angabe der Petenten, daß die im §. 295. bestimmte Rente bei weitem den Werth der von ihnen zu prästirenden Leistungen übersteige, in Wahrheit beruhe; allein die Möglichkeit dieser Wahrheit ist nicht zu leugnen.

Die Absicht des Gesetzes wird daher in diesem Falle nicht nur nicht erreicht, sondern geradezu ihr entgegen, dem Berechtigten ein grösserer Vortheil gewährt und den Besitzern des ländlichen Grundbesitzes eine grössere Last aufgebürdet.

Um dem Zwecke des Gesetzes und den Forderungen einer geläuterten Gerechtigkeit Gnüge zu leisten, bleibt es wünschenswerth, eine feste Bestimmung der Ablösungsrente im §. 295. nicht aufgenommen und bestimmt zu sehen. Vertlichkeit, Grund und Boden, persönliche Verhältnisse der Leibeigenen und andere Umstände müssen in der Oberlausitz die Dienstleistungen der Untertanen und Gegenleistungen der Herrschaften einen eben so verschiedenartigen Werth unterwerfen, als jene selbst ungleichartig all dort sich gestalten.

Durch die Feststellung einer Taxe für alle Ortschaften und Personen wird etwas gewürdet, dessen Werth man nicht kennt, und den Verpflichteten entgeht offenbar der Vortheil, der bei ähnlichen Prästationen in den Erblanden durch Herabsetzung des Werthes auf zwei Drittheile der Taxe den Pflichtigen (cfr. §. 71. des Ablösungsgesetzes) zugestanden worden ist.

Eben darum erscheint auch die Bemerkung der Petenten, daß bei jenen Gesetzesbestimmungen nur die Berechtigten, nicht aber die Verpflichteten gehört worden wären, und concurrirt hätten, sehr und um so mehr zu entschuldigen, als in dem Decrete zu dem Ablösungsgesetze selbst ausgesprochen worden ist, daß man hierbei einen Plan berücksichtigt habe, welchen die Berechtigten der Provincial-Regierung der Lausitz schon früher überreicht hatten.

Dieser Plan ist, so viel der Deputation bekannt geworden, bereits anno 1825. und mithin in einer Zeit der Oberlausitzer Provincial-Regierung von den Berechtigten übergeben worden, welcher die, erst im Jahre 1831. entstandenen Principe eines constitutionellen Staates fremd waren.

Um nun den Petenten das ihnen zustehende Recht auf eine möglichst gerechte und den bestehenden Verpflichtungen angemessene Entschädigung nicht zu benehmen, bleibt ein anderer Weg schwerlich offen, als die Feststellung einer Ermittlung des Werthes der den Erbherrenschaften zustehenden Befugnisse mit Abrechnung der von diesen zu prästirenden Leistungen durch verpflichtete Commissarien.



Es bedürfte daher nur der gesetzlichen Vorschrift, daß die bereits für die Erblände im Ablösungsgesetze für ähnliche Verhältnisse bestimmte Form der Ablösungen auch für die Oberlausitz gültig seyn solle.

Wegen der obenberührten Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in einzelnen Gemeinden und Ortschaften bleibt indes die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß, wenn die im §. 295. bestimmte Rente für die Petenten als eine Überlastung erscheinen möchte, für andere Ortschaften und Personen dieselbe dennoch eine Erleichterung abzugeben vermöchte und demnach muß es zweckdienlich erscheinen, daß den Verpflichteten in der Oberlausitz die Wahl gelassen werde, ob sie auf commissarische Ermittlung provociren oder es vorziehen wollen, die dort festgestellte Rente zu bezahlen.

## Ad B.

Nichts desto weniger möchte indes auch hierbei eine Modification höchst gerecht erscheinen. Die Petenten beklagen sich nämlich hauptsächlich über die ungerechte Last des Gesindedienstzwanges, und meinen, daß derselbe theils keinen Werth habe, theils mit Fug und Recht allein den angefessenen Erbunterthanen nicht angezogen und daher für ihn die Rentenbezahlung von denselben nicht gefordert werden könne.

Diese Behauptung erscheint allerdings höchst beachtenswerth und begründet.

Zu Folge der ausdrücklichen Vorschrift des Ablösungsgesetzes §. 53. soll in den Erbländen

- a.) die Vormiethen oder der sogenannte Hofdienst, welcher darin bestand, daß jedes Kind eines Gerichtsunterthanen, im Falle dasselbe in Gesindedienst zu treten Willens war, sich der Gerichtsherrschaft anzubieten und dieser auf Verlangen zwei Jahre dergleichen Dienste leisten mußte,
- b.) der auf Vertrag, Herkommen oder rechtlicher Entscheidung beruhende Gesindedienstzwang im engeren Sinn,

mit dem Eintritte des Jahres 1836. oder, wo vorher die Frohnablösung erfolgt, vom Tage der Ausführung des diesfalligen Vertrages unentgeltlich aufhören und in Wegfall kommen.

In ganz gleicher Maasse bestanden in dem Markgraftthum Oberlausitz diese beiden Arten der Dienste, ja der Gesindedienstzwang, im engeren Sinne, erzeugte für die Dienstpflichtigen der Erblände mehr Beschwerden, wie für die der Oberlausitz.

Der Vormiethen waren in der Oberlausitz die unangefessenen Erbunterthanen unterworfen

confr. Landesordnung vom 6. Mai 1597.

und in den Erbländen gleichfalls jedes Unterthanenkind.



confr. Gesindeordnung vom Jahre 1769.

Mandat vom 13. August 1830. die Bekanntmachung allgemeiner Rechtsgrundsätze in Frohnen- und Dienstsachen betreffend.

Auch dieser Dienst war indes in der Oberlausitz darum leichter, weil all dort dessen Dauer nur auf ein Jahr bestimmt war,

confr. Gesindeordnung vom 20. August 1767. tit. II. §. 2.

in Erblanden hingegen auf zwei Jahre

confr. Gesindeordnung loc. cit.

das angezogene Mandat §. 65.

Den Zwangdienst hatten in der Oberlausitz nur die Kinder der angesessenen Einwohner zu prästiren, während in Erblanden die Dienstzwangberechtigten jedes Kind ihrer Unterthanen zu solchen fordern konnten, wie dieses in den angezogenen Gesetzen bestimmt wird.

Die Bedingungen, unter denen dieser Zwangdienst gefordert werden konnte, und der Umfang der Dienste erscheint in beiden Landestheilen in vielen Stücken einander gleich, in der Oberlausitz indes darum noch leichter, weil erstlich die Miethzeit gleichfalls nur auf ein Jahr, in den Erblanden aber auf zwei und mehrere Jahre bestimmt ist und der durch die Gesindeordnung vom 20. August 1767. festgestellte gewesene Lohn den, durch die Gesindeordnung der Erblände und das angezogene Mandat vorgeschriebenen, größtentheils überstieg.

Zwar ist nicht zu leugnen, daß der in Erblanden bestehende Gesinde-Dienstzwang auf den Rechtstitel des Herkommens oder des Vertrags oder einer rechtlichen Entscheidung basirt ist, während in der Lausitz der Besitz eines erbunterthänigen Gutes dazu verpflichtet, und daß daher in den Erblanden diese Verpflichtung sich eben so mannigfaltig gestalten kann, als hierzu berechnete Gerichtsbezirke bestehen; allein auch in der Oberlausitz konnten durch die vorgenannten Erbwerbstitel jene Dienste sich umgestalten, vermehrt und verringert werden. Eine große Verschiedenheit wird daher auch hierinnen nicht erkannt werden, wenigstens auf einen verschiedenartigen Werth der Dienste in beiden Landestheilen einen Einfluß zu entäußern nicht vermögen.

In der Oberlausitz ist der Werth dieses Zwangsdienstes im engeren Sinne, zu Folge §. 295. des Ablösungsgesetzes mit einer jährlichen Rente von

— = 6 gr. — = bei jedem Besitzer einer Bauernnahrung,

— = 4 gr. — = bei jedem Besitzer einer Gärtnernahrung,

— = 2 gr. — = bei jeder Häuslernahrung,

in Anschlag gebracht und als Ablösungssumme bestimmt worden.

Mit ausdrücklichen Worten ist dieses im beregten §. nicht ausgesprochen;



allein, da in dessen Schlusssatz die Vorschrift zu finden ist: daß an denjenigen Orten, wo Gesinde-Dienstzwang nicht mehr existirt, die dort doppelt höher, wie vorstehende Sätze bemerkten Jahresrenten bis auf die Hälfte ermäßigt werden sollten, so liegt der arithmetische Beweis vor, daß die vorangegebenen Quoten, als die Hälfte der im beregten §. verzeichneten Summen für den Gesindedienstzwang angelegt worden sind, und prästirt werden sollen.

Wenn nun aber, wie bereits gezeigt worden ist, die zur Forderung der Zwangsdienste berechtigten Gutsherrschaften der Oberlausitz durch dieses in Erblanden sich ganz gleich gestaltende Befugnis nicht mehr Vortheil genießen, wie die hierzu berechtigten Gerichtsherrschaften der Erblande; wenn ferner durch Aufhebung des Dienstzwanges diese erbländischen Herrschaften eben so viel verlieren, wie die der Oberlausitz, und wenn endlich zu Folge der Verfassungs-urkunde §§. 1. 24. und 26. eine Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze und zwar ohne Unterschied zwischen Oberlausitz und den Erblanden ausgesprochen wird, so erscheinen allerdings die Vorschriften des Ablösungsgesetzes, zu Folge welcher die Gutsherrschaften der Erblanden für den anno 1836 aufhörenden Zwangsdienst eine Entschädigung nicht erhalten, die Oberlausitzer Gutsbesitzer aber eine jährliche Rente von resp. — = 6 gr. — =, — = 4 gr. — = und — = 2 gr. — = bekommen sollen, dem Ausflusse der Gerechtigkeit nicht zu entsprechen.

Ubrigens erscheint die Abforderung einer Rente für Aufhebung des Gesindedienstzwanges in der bemerkten gesetzlichen Maasse auch darum nicht gerecht,

- 1.) weil die Berechtigten einen wirklichen Vortheil durch diese Dienste nicht erlangten, und
- 2.) weil ein haltbarer Grund, den angeessenen Einwohnern für Wegfall desselben eine Rente abzufordern, nicht zu finden seyn möchte.

#### Zu 1.

Von den sachkundigsten Deconomen ist in öffentlichen Schriften oft und wiederholt dargethan worden, und die Erfahrungen über menschliche Handlungen bestätigen es, daß, wie der Abgeordnete, Herr Domsch, in seiner Berwortungsschrift bemerkt hat, der Gesindedienstzwang den Berechtigten nicht den geringsten Nutzen, vielmehr gewöhnlich den eclatantesten Nachtheil herbeiführt.

Jeder Zwang bleibt der freigebornen Natur des Menschen, als Beschränkung seines Willens verhaßt. Deshalb beginnt das Zwangsgesinde in der Regel sein Tagewerk mit Verdruß und beendet es mit Unmuth. Die benommene Aussicht, bei selbst gewählten Dienstherren einen höhern Lohn und bessere Kost erlangt zu haben, erzeugt Bitterkeit, die sich in schlechter,



langsamere Arbeit und Vernachlässigung des Interesses der Dienstherrschaft zeigt, ja bei boshaften Personen in Verwirklichung einer Schadenberei- tung am Eigenthum des Dienstherrn häufig ausbricht.

Der kaum beachtbare Vortheil der Geringfügigkeit der Summe des we- nigern Lohnes, den das Zwangsgesinde gegen freigemiethetes erhält, wird nicht allein reichlich durch die aufgezählten Nachtheile compensirt, wenn nicht weit überwogen. Somit fällt aber jeder Werth jener Dienste weg. Dieses Ver- hältnis eben erwägend, und als begründet erkennend, hat die Gesetzesvorschrift den unentgeltlichen Wegfall beregten Zwangdienstes in den Erbländen herbei- geführt.

### Zu 2.

Man hat oben nachgewiesen, daß die Kinder der angefessenen Erbunter- thanen allein zu Leistung des Gesindezwangdienstes verpflichtet waren.

Diese Dienstpflicht erstreckt sich indes eben so, wie in den Erbländen, blos auf diejenigen Kinder, welche ihren Eltern bei der Wirthschaftsführung unent- behrlich waren.

conf. Gesinde-Ordnung vom Jahre 1689. §. 6.

Die mit Grundbesitz angefessenen Erbunterthanen hatten daher nie derglei- chen Dienste zu leisten, sollen aber jetzt nichts destoweniger laut §. 295. des Ablösungs-Gesetzes für deren Wegfall eine jährliche Rente bezahlen.

Wer indes nie zu einer gewissen Dienstleistung verpflichtet war, kann doch unmöglich nach Auflösung einer solchen dafür, daß dritte Personen hierdurch einer Verbindlichkeit enthoben werden, eine Rente zu bezahlen, gerechter Weise gehalten seyn.

Der Einwand, daß durch Aufhebung dieser Zwangdienste die Eltern ihre Kinder zur eigenen besseren Wirthschaftsführung anzuwenden und Vortheil dar- aus zu ziehen Gelegenheit fänden, wird durch die obenberührte Bedingung der Entbehrlichkeit der Kinder in den Wirthschaften der Eltern elidirt.

Sind die Kinder in der Wirthschaft der Eltern entbehrlich und sonach zu Hause überflüssig; so kann es den letzteren nur wünschenwerth erscheinen, durch deren Vermiethung ausser dem Hause von der Verpflichtung der Kostverab- reichung und der Erhaltung in Kleidern und sonstigen Lebensbedürfnissen befreit zu werden. Der Zwangdienst gewährte daher den Eltern der Zwangdienst- verpflichtigen stets Vortheil, nie aber bereitete er ihnen Nachtheil.

Ueberdies wurde die Zahl der Zwangdienstverpflichteten durch die zur Stel- lung der Vormiethen verbindlichen unangefessenen Erbunterthanen gar sehr ver-



mindert. So viel nämlich von diesen in der Miethe aufgenommen wurden, eben so viel blieben vom Zwangdienste jedes Mal frei.

Entspräche daher eine solche Ablösungsrente den Verhältnissen und der Rechtsgleichheit; so könnten doch nimmermehr die angesessenen Einwohner, als die Nichtverpflichteten, damit beschwert werden, vielmehr müßte man solche nur von denen fordern, welche die Dienstleistungen zu prästiren haben.

Man müßte dann gerechter Weise auch diejenigen mit beziehen, die die Verpflichtung auf sich hatten, der Vormiethe Gnüge zu leisten.

Freilich würden dann die Herrschaften wenig, ja gar keine Sicherheit für die sich ausgeworfene Rente genießen; allein die Gerechtigkeit kann nie zum Spielballe des Interesses herabgewürdigt werden.

Aus allen Vorbemerkten verificirt sich, daß die im §. 295. ausgeworfene Rente für den Gesindedienstzwang eine mit der Gerechtigkeit, mit dem Sachverhältnisse und der Gleichheit zwischen allen Bewohnern Sachsens nie in Einklang zu bringende Sache ist, und daß daher eine Revision dieses Gesetzes theils und eine Bestimmung für die unentgeltliche Aufhebung des Zwangdienstes, so wie der Vormiethe eben so wünschenswerth als unerlässlich sich darstellt.

Man hat hier der Vormiethe zugleich zu gedenken sich veranlaßt finden müssen, weil in §. 310 des Ablösungsgesetzes zwar bemerkt wird, daß es einer gesetzlichen Aufhebung dieses Dienstes nicht bedürfe, da er in der Oberlausitz nie geleistet worden wäre, allein zu Folge dessen, was hierüber bereits oben auseinandergesetzt worden ist, existirt er dort allerdings in ähnlicher Maasse, wie in den Erblanden, und es würde derselbe daher fortbestehen, im Fall nicht dessen ausdrückliche Aufhebung ausgesprochen würde.

In Bezug auf dieses Gutachten der Deputation könnte derselben zwar eingehalten werden, daß sie hier die Gränzen der Petitionen der Bittsteller überschritten habe; allein sie wird, während sie zugestehet, statt der von den Antragstellern geforderten commissarischen Ermittlung der Gesindedienstzwangsrente, den ganzen Wegfall dieser letzteren beantragt zu haben, dadurch gerechtfertiget erscheinen, daß ihrer Ueberzeugung gemäß erstlich die commissarischen Ermittlungen einen andern Erfolg, als die beantragte unentgeltliche Aufhebung des Gesindedienstzwanges und der Vormiethe nicht herauszustellen vermögen würden, zweitens die Gleichheit mit den gesetzlichen Bestimmungen des Erblandes, diese unentgeltliche Aufhebung fordert, und

drittens im Ressorte der Stände es wohl liegen mag, wo um Abänderung und Aufhebung einer Gesetzes-Vorschrift von Staatsbürgern nachgesucht wird, den Weg zur Abhülfe der Beschwerden, wie er den Grundsätzen des Rechts



und der Gerechtigkeit am entsprechendsten ist, zu betreten, wenn er auch von den Bittenden anders vorgeschlagen worden ist.

Dem zufolge schlägt die Deputation der Kammer vor:

in Vereinigung mit der ersten Kammer, die hohe Staatsregierung um Erlass einer gesetzlichen Bestimmung zu ersuchen, nach welcher die gegenwärtig für die im §. 293. des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832. verzeichneten Gerechtsame, mit Ausschluß des dort sub lit. d. bemerkten Gesindedienstzwanges, in §. 295. dieses Gesetzes festgestellte Erbunterthänigkeits-Rente nur als ein Interimisticum betrachtet und den Verpflichteten freigelassen werde, bei den Ablösungen auf commissarische Ermittlung zu provociren, der sub lit. d. des letzterwähnten Gesetzes gedachte Gesindedienstzwang, so wie die Vormiethe aber den im erwähnten Ablösungsgesetze hinsichtlich der Erblände ausgesprochenen Bestimmungen gleich mit dem Jahre 1836. oder im Falle einer früheren Ablösung der übrigen Erbunterthänigkeitsgerechtsame mit dem Zeitpuncte des Eintritts der Wirksamkeit derselben auch im Markgrafthum Oberlausitz unentgeltlich aufhöre.

Dresden, am 10. August 1834.

### Die dritte Deputation der zweiten Kammer.

Friedrich von Leyßer.

August Ferdinand Art.

Carl Wilhelm Richter aus Lengsfeld.

Heinrich Adolph Haufner, Referent.







G.

## B e r i c h t

der zweiten Deputation der zweiten Kammer,  
die Oberlausitzer Landessschulden betreffend.

Eingegangen, am 4. October 1834.

- 1.) Höchstes Decret vom 2. November 1833., S. 225. der I. Abtheil. 3. Bd. der Landt. Acten.
- 2.) Bericht der zweiten Deputation der ersten Kammer, vom 10. Septbr. 1834. S. 29. der Beil. zur II. Abth. 3te Samml.
- 3.) Protocoll der ersten Kammer, vom 17. September 1834. S. 205. der II. Abth. 5. Bd.

**I**nhalts des allerhöchsten, die Oberlausitzer Landessschulden betreffenden Decrets vom 2. November 1833. beabsichtigt die hohe Staatsregierung in Bezug auf §. 38. des mit den Provinzialständen der Oberlausitz zu dortiger völliger Ausführung mehrerer Bestimmungen der Verfassungsurkunde verhandelten, seiner Bestätigung in diesen Tagen entgegengehenden Vertrags, die Zinsen von dieser am Schlusse des Jahres 1832. zu 1,095,436 Thlr. 16 gr. 2 pf. angegebenen Landessschulden, so weit sie und zwar nur zum kleineren Theil noch 5= 4= und  $3\frac{1}{2}$ = procentige sind, sofort nach jener Bestätigung den übrigen gleich, in derselben Maasse auf drei vom Hundert zu reduciren, wie dies in den alten Erbländen geschehen ist. Zu Verfolgung eines festen Schuldentilgungsplanes, zur klaren Uebersicht und Vereinfachung des Rechnungswerkes der Staatsschuldenkasse erachtet sie für unumgänglich nöthig, daß für die dermalen von den 5 Oberlausitzer Steuerbezirken zu vertretenden, zu verschiedenen Zeiten theils mit halbjähriger, theils mit vierteljähriger Aufkündigung aufgenommenen und daher in verschiedenen Terminen zu verzinsenden Schulden nicht nur gleiche, mit den bei der erbländischen Steuercreditkasse angenommene zusammen fallende Zinsetermine festgestellt, sondern daß auch die desfalligen Schuldverschreibungen, welche jetzt durchgängig auf die Person des Darleihers gestellt sind, zu Vermeidung der mit den Verhältnissen der Staatsschuldenkasse un-



vereinbaren Cessionsgeschäfte, gegen neue auf den Briefsinhaber lautende Scheine ausgewechselt werden, wozu die Obligationen von der im Jahr 1830 eröffneten dreiprocentigen ständischen Anleihe, welche zu diesem Behufe um den Betrag der aufkündbaren Oberlausitzer Landesschulden zu erweitern seyn würde, das bequemste Mittel darböten, indem dadurch zugleich das Rechnungswerk am meisten vereinfacht und erleichtert werde.

Zu dem Ende ist vorgeschlagen, was das gedachte allerhöchste Decret unter 1. und 2. enthält.

Die erste Kammer hat am 17. vorigen Monats, auf Vorschlag ihrer Deputation, dieses Verfahren und daß die deshalbige Vollmacht der Stände an die Steuercreditkassendeputation in der nämlichen Maasse auszufertigen, und der ständischen Schrift beizulegen, wie dies in einem ähnlichen Falle bei der mittelst ständischer Schrift vom 27. Juni 1833. (Nr. 68. 1dt. Act. I. Abth. 3. Bd.) abgegebenen Erklärung auf das allerhöchste Decret vom 17. April 1833. die in der Michaelismesse 1833. auszugebenden Talons und Coupons zu den landschaftlichen Obligationen betreffend, statt gefunden hat, genehmiget.

Aus dem in der ersten Kammer dabei geltend gemachten Grunde, daß den Gläubigern der Oberlausitz die freie Wahl bleibt, ob sie ihre Capitalien dem Staate gegen drei pro Cent Zinsen überlassen, oder dieselben zurücknehmen wollen, und daß durch den Debit neuer dreiprocentiger Obligationen, welche sogar mit Aufgeld gesucht werden, die nöthigen Geldmittel unschwer zu erlangen seyn werden, empfiehlt unter Voraussetzung der allerhöchsten Bestätigung jenes Vertrags der Kammer die unterzeichnete Deputation den Beitritt zu obigem Beschlusse.

Dresden, den 3. October 1834.

### Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

von Kiesenwetter.

Richter.

Schuster.

Sachße, Referent.

H. Schüße.



S.

## B e r i c h t

der dritten Deputation der zweiten Kammer,

über mehrere Petitionen, die städtischen Lyceen, deren Verbesserung und Unterstützung aus Staatskassen zc. betreffend.

Eingegangen am 3. October 1834.

Der unterzeichneten Deputation sind von der Kammer drei Petitionen zur Begutachtung und Berichterstattung zugewiesen worden, welche ihrem Inhalt nach so nahe mit einander verwandt sind, daß sie dieselben in einen Bericht zusammen zu fassen für angemessen erachten mußte.

Es sind folgende:

- 1.) Antrag des Abgeordneten, Herrn Heyn, auf Erhaltung des Lyceums zu Annaberg und eine zu diesem Behufe demselben zu gewährende angemessene Unterstützung.
- 2.) Petition des Stadtraths zu Annaberg, eine der Gelehrtenchule daselbst zu gewährende Unterstützung betreffend.
- 3.) Petition der Herren Bürgermeister und resp. Mitglieder der ersten Kammer, Wehner, Gottschald und Bernhardi, um Bewilligung der bei Gelegenheit des Gelehrtenschulgesetzes postulirten 7,000 Thlr. — — zur Unterstützung der Lyceen, insonderheit des Erzgebirges und Voigtlandes.

Der Inhalt dieser drei Petitionen ist im wesentlichen folgender:

In Nr. 1. wird bemerkt, daß es unter andern auch ein dringendes Be-



dürfnis für die Bewohner des stark bevölkerten Obergebirges sey, Gelegenheit zu einer minder kostspieligen Ausbildung ihrer dazu befähigten Söhne für einen wissenschaftlichen Beruf zu finden; daß diese Gelegenheit nach dem Eingehen des Lyceums zu Marienberg, sich für die ganze zwischen Olbernhau und Schwarzenberg, Thum und Oberwiesenthal gelegene Umgegend zur Zeit nur noch in Annaberg darbiete, und daß man vernehmen müsse, wie auch letztere Stadt nicht geneigt sey, ihre Gelehrtenschule zu erhalten, falls ihr nicht dazu von Seiten des Staates Unterstützung bewilligt werde. Sehr beklagenswerth würde es aber für jene ganze volkreiche Gegend seyn, wenn auch diese Anstalt eingienge und deren Bewohner dadurch genöthigt würden, ihre Kinder auf Schulen zu schicken, deren weite Entfernung einerseits eine Unterstützung derselben mit Lebensmitteln vom Hause aus, mithin eine Verminderung des Kostenaufwandes, andererseits eine Beaufsichtigung derselben in sittlicher Hinsicht ihnen jedenfalls sehr erschweren würde.

Müsse nun jene Gegend ohnedies schon bedauern, daß sie von dem Vortheile, der durch die grössere Nähe der Regierungsbehörden dem Lande zu Theil werden solle, ihrerseits fast gar keinen Nutzen ziehen könne, da die zu errichtenden Mittelbehörden fast eben so weit von ihnen entfernt seyn würden, als die bisherigen zu Dresden, so würde sie es um so mehr beklagen müssen, wenn ihr durch das Eingehen der noch einzigen ihnen nahe gelegenen höhern Bildungsanstalt in Annaberg die Möglichkeit benommen würde, ihre Kinder auf eine wenig kostspielige Weise für einen wissenschaftlichen Beruf vorzubilden zu lassen.

Auf diese Gründe nun stützt Petent den Antrag:

es möge der hohen Staatsregierung die Erhaltung des Lyceums zu Annaberg empfohlen und zu diesem Behufe von der hohen Kammer diesem Zweck ein angemessenes Unterstützungsquantum geneigtest bewilligt werden.

In der nächsten Verbindung mit dieser Petition steht Nr. 2. worin der Stadtrath zu Annaberg kürzlich folgendes erklärt:

Die Staatsregierung selbst habe durch das Decret vom 22. März 1834 das Gelehrtenschulwesen betreffend und durch das zu Verbesserung derselben namentlich derer im Erzgebirge und Voigtlande, gestellte Postulat von 7,000 Thlr. — die Wichtigkeit dieser Anstalten für das allgemeine Staatsinteresse eben sowohl, als deren Hülfbedürftigkeit anerkannt.



Ingleichen hätten schon frühere Landtage die Aufopferungen, welche von mehreren Städten des Landes durch Erhaltung solcher Anstalten für das gemeinsame Wohl des Vaterlandes gemacht werden, dankbar anerkannt, allein die Unterstützungssumme von 200 Thlr. — — welche man bisher einer jeden derselben gewährt, habe in keinem Verhältnisse gestanden zu den Tausenden, die man zu gleicher Zeit auf andre Bildungsanstalten verwendet. Ein solches Misverhältniß habe nicht fortbestehen können und obiges Decret scheinlich bestimmt gewesen zu seyn, dasselbe zu beseitigen.

Nach dessen Zurücknahme sey jedoch zu fürchten, daß diese höchwichtige Angelegenheit abermals unerledigt bleiben werde, wenn nicht die Ständeversammlung ihren bewährten Eifer für das Schulwesen dadurch beurkunde, daß sie einstweilen denselben so viel bewillige, als zu ihrer Erhaltung unumgänglich notwendig erscheine. Die Frage, ob und welche von den Erzgebirgischen Lyceen einzuziehen seyen, ohne weder das Staatswohl im Allgemeinen, noch einen einzelnen Landestheil insbesondere zu benachtheiligen, werde dann nach den indessen gemachten Erfahrungen von der nächsten Ständeversammlung leichter entschieden werden können. Zu bedauern würde es aber seyn, wenn man jetzt dergleichen Anstalten durch Verweigerung einer nur mäßigen Unterstützung ihrem Untergange zuführte und späterhin aus Rücksichten auf wohlbegründete Ansprüche des einen oder des andern Landestheiles mit weit größern Opfern neue Anstalten dieser Art ins Leben rufen müßte, oder wenn man späterhin, ohne alle Rücksicht auf jene gerechten Ansprüche einzelner Landestheile auf den Besitz wissenschaftlicher Bildungsanstalten, nur diejenigen erhalten und unterstützen wollte, welche bis dahin ihr Daseyn kümmerlich gefristet hätten.

Auf dieses Alles gründet nun der Stadtrath zu Annaberg die Hoffnung, daß die Ständeversammlung im Allgemeinen diesen höchst wichtigen Gegenstand nicht unberücksichtigt lassen, sondern die von der Staatsregierung postulirten 7,000 Thlr. — — vielleicht mit den durch die indes eingetretenen Umstände notwendig gewordenen Modificationen für diesen Zweck bewilligen werde und geht nun über zu Darstellung der Gründe, welche das Fortbestehen der Gelehrtenschule zu Annaberg im allgemeinen Staatsinteresse wünschenswerth machen dürften und welche in frühern Eingaben des Stadtraths und der Communalpräsidenten daselbst an die Kammern näher auseinander gesetzt wären. Diese Gründe aber, welche auch von der Deputation der ersten Kammer in ihrem Bericht über das Gesetz die Gelehrtenschulen betreffend (siehe 2. Sammlung der Beilagen zur II. Abtheilung S. 389.) volle Anerkennung gefunden und die-



selbe veranlaßt hätten, die Erhaltung des Annaberger Lyceums der Staatsregierung anzuempfehlen, seyen folgende:

1.) würde durch das Eingehen dieser Anstalt das Obergebirge, welches sonst mehrere Gelehrtenschulen besessen, derselben gänzlich beraubt werden;

2.) sey zu bedenken, daß Annaberg Schulgebäude besitze, die erst vor 38 Jahren mit einem Aufwande von 20,000 Thlr. — — gebaut, zu den geräumigsten und in jeder Beziehung zweckmäßigsten Gebäuden dieser Art gezählt werden könnten;

3.) daß sich bis in die neueste Zeit unter den Bewohnern Annabergs eine sehr lebhaft, durch bedeutende Opfer bethätigte und selbst auf die Sittlichkeit der Schüler wohlthätig einwirkende Theilnahme an den Angelegenheiten des Lyceums ausgesprochen habe, welcher eine Ermuthigung durch Theilnahme der Ständeversammlung wohl zu gönnen seyn möchte.

Zu Bestätigung aller dieser Umstände beziehen sie sich noch auf eine Schrift des Gymnasial-Directors Lindemann zu Zittau, welche den Kammern übergeben worden und worin allerdings S. 46. die Erhaltung des Annaberger Lyceums für zweckmäßig erklärt wird, so wie auf einen Aufsatz in Num. 46. des Vaterlandes vom Jahre 1834., welcher über die Verhältnisse des betreffenden Lyceums mit gründlicher Sachkenntnis und gediegener Klarheit sich verbreitet und auf die vollständigste Weise Alles zusammenstellt, was im Allgemeinen und Besondern für Erhaltung dieser Anstalt gesagt werden kann.

Endlich gehen die Petenten noch auf einige eigenthümliche Umstände über, welche gerade jetzt eine ansehnlichere Unterstützung dieser Gelehrtenschule nothwendig machen. Es sey nämlich, so fahren sie fort, schon im October vorigen Jahres die Rectorstelle am Lyceo durch Tod erledigt und den Wünschen des Cultministeriums gemäß und um die von demselben beabsichtigten Reformen zu erleichtern, zur Zeit nicht wieder besetzt worden. Durch diese Lücke im Lehrpersonal aber, so wie durch das sich verbreitende Gerücht möglicher Aufhebung dieser Schule sey die sonst bedeutende Anzahl von Schülern und somit das Einkommen vom Schulgelde sehr vermindert worden, und es werde daher ein tüchtiger Rector für diese Anstalt nur dann zu gewinnen seyn, wenn ihm wenigstens auf einige Jahre ein angemessenes Dienst Einkommen garantirt werde, was aber aus städtischen Fonds nicht bewirkt werden könne. Deshalb werde die Stadt Annaberg sich genöthigt sehen, zu Michaelis a.



e. das Lyceum aufzulösen, wenn sie eine erhöhte Unterstützung aus Staatskassen zu erlangen nicht erwarten könne. Denn ohne die Summe, welche bisher aus dem Stiftungsvermögen und städtischen Fonds der Schule zugeflossen, zu rechnen, mangle ihr immer noch im Ausgabe-Etat des Lyceums ein Quantum von 1,000—1,500 Thlr. — = —, welches von der Stadt jetzt um so weniger herbeigeschafft werden könne, weil eines Theils durch das schon seit Jahren andauernde Darniederliegen der Bandfabrication die Einwohner von Annaberg grosentheils in einen incontribuabeln Zustand versetzt wären, andernteils die unerlässliche Begründung einer Realschule überdies große Opfer von ihnen erheische. Würde ihnen aber nur auf einige Zeit ein etwas bedeutender Zuschuß bewilligt, so hofften sie mit Zuversicht, die bisherigen nachtheiligen Verhältnisse würden sich bald ändern und die Anstalt in ihrem frühern Flore dem Staate zurückgegeben werden können, da solchenfalls auch sie ihrerseits bemüht seyn würden, jedes mögliche Opfer für diesen schönen Zweck zu bringen. Sie richteten daher an die hohe Ständeversammlung das Gesuch:

Eine hohe Ständeversammlung wolle für die einstweilige Erhaltung und Unterstützung der Gelehrtenschule zu Annaberg eine alljährliche Beihülfe von 1,000—1,500 Thlr. — = — statt der bisherigen 200 Thlr. — = — transitorisch auf die laufende Finanzperiode geneigtest zu bewilligen geruhen.

Die Eingabe sub Num. 3. endlich ist allgemeiner und umfassender, als die ersten beiden; sie bezieht sich nicht auf eine einzelne Gelehrtenschule, sondern auf das Gelehrtenschulwesen im Allgemeinen und spricht den Wunsch aus, daß dessen Verbesserung von der Staatsregierung sofort begonnen und von der Ständeversammlung zu dem Ende die nöthigen Mittel bewilligt werden möchten. Ihr Inhalt ist im wesentlichen folgender:

Die Staatsregierung, sagen die Petenten, habe selbst in dem Decrete vom 22. März a. c., das Gelehrtenschulwesen betreffend, und in den dem dazu gehörigen Gesekentwurf beigegebenen Motiven auf das Misverhältnis hingewiesen, welches zwischen den Anforderungen der neuern Zeit an Gelehrtenschulen und den Einrichtungen und Leistungen eines Theiles unsrer vaterländischen Gymnasien, namentlich im Erzgebirge und Voigtlande dermalen



bestehe. Desgleichen habe sie anerkannt, daß diese Anstalten nicht bloß als bloße Stadtschulen, sondern als nothwendige Landes-Bildungs-Anstalten betrachtet und demnach auch den Landesschulen, welche den studierenden Jünglingen nicht hinreichenden Platz gewähren und demnach sehr bedeutende Zuschüsse aus den öffentlichen Fonds erhalten, nicht nachgesetzt, sondern kräftiger, als bisher, unterstützt werden müßten.

Auch die erste Kammer habe bei den theilweise erfolgten Berathungen des betreffenden Gesetzentwurfes vorbemerkte Umstände keinesweges in Abrede gestellt, sondern die Dringlichkeit der Verbesserung unsres Gelehrtenschulwesens entschieden anerkannt. Es würde daher höchlich zu bedauern seyn, wenn durch die inmittelst erfolgte Zurücknahme des betreffenden Gesetzentwurfes eine von der Regierung und den Ständen der ersten Kammer als dringend nothwendig anerkannte und für den Bildungszustand unsres Vaterlandes so wichtige Verbesserung verhindert oder die Befriedigung eines so dringenden Bedürfnisses noch auf Jahre hinausgeschoben werden sollte.

Auch scheine dazu kein hinreichender Grund vorhanden, da die Staatsregierung auch ohne besonderes Gesetz eine zweckmäßige Verbesserung der derselben am meisten bedürftigen Lyceen herbeizuführen gar wohl im Stande seyn werde, sobald ihr nur die dazu nöthigen Mittel dargeboten würden.

Den bisherigen allgemeinen Gründen fügen nun die Petenten noch einen besondern, gewis sehr beachtenswerthen Billigkeitsgrund hinzu, daß nämlich die Städte sowohl, in welchen dergleichen Anstalten sich befinden, als die an denselben angestellten Lehrer baldmöglichst aus der Ungewisheit zu reissen seyn möchten, in welche sie sich durch die der Ständerversammlung vorgelegenen und im ganzen Lande bekannt gewordenen Fragen versetzt sehen: ob die von den jetzt vorhandenen Lyceen durch Entziehung der Staatsunterstützung ihrer Auflösung entgegengeführt werden sollen? und wem die Versorgung der durch solche aus Staatszwecken hervorgegangenen neuen Einrichtungen in Unthätigkeit versetzten Lehrer obliegen soll?

Aus allen diesen Gründen stellen die Petenten an E. hohe Ständerversammlung das ergebenste Gesuch:

unter Bewilligung der zu Verbesserung des Gelehrtenschulwesens nach dem obenangezogenen Decrete vom 22. März a. c. jährlich



stulirten Summe von 7,000 Thlr. — — an Eine hohe Staatsregierung den Antrag dahin zu stellen:

- 1.) die Verbesserung des Gelehrten-Schulwesens unaufhätlich zu beginnen, daher
- 2.) vor allen Dingen da, wo es am nöthigsten erscheint, nämlich in dem erzgebirgischen und voigtländischen Kreise damit den Anfang zu machen, zu dem Ende
- 3.) den Zustand der in diesen Kreisen vorhandenen Lyceen sowohl innerlich als äusserlich fernerweit genau zu erörtern, und sodann nach gepflogener Verhandlung mit den betreffenden städtischen Gemeinden, diejenigen Städte, in welchen für die Zukunft Progymnasien und Gymnasien mit Unterstützung aus Staatsmitteln zeitgemäs eingerichtet werden sollen, zu bestimmen, auch die verbesserte Einrichtung in Ausführung zu bringen, dahingegen
- 4.) diejenigen Städte, deren Lyceen hierbei unberücksichtigt gelassen werden sollen, und deren Auflösung nothwendige Folge seyn dürfte, von den in dieser Beziehung gefassten Beschlüssen in Kenntnis zu setzen, solchen aber zugleich
- 5.) die Zusicherung zu ertheilen, daß die Versorgung und die Unterhaltung der durch die getroffenen Maasregeln ausser Thätigkeit kommenden Lyceenlehrer vom Staate übernommen und
- 6.) bis zur definitiven Einrichtung verbesserter Progymnasien und Gymnasien denen sämtlichen Lyceen die zeitliche Unterstützung nicht entzogen werden solle.

Zu letzterer Eingabe ist noch zu bemerken, daß dieselbe zunächst an die erste Kammer übergeben worden war, von letzterer jedoch auf die Bemerkung eines ihrer Mitglieder, daß darin von einer Bewilligung die Rede sey, welche zuerst in die Hände der zweiten Kammer zu legen seyn dürfte, beschlossen worden ist, sie mittelst Protocoll-Extracts an diese gelangen zu lassen.

#### Gutachten der Deputation.

Bei näherer Erwägung des wesentlichen Inhalts der vorliegenden 3 Petitionen gelangte die unterzeichnete Deputation bald zu der Überzeugung, daß sie sämtlich



in dem Hauptzwecke übereinstimmen, daß eine den Bedürfnissen des Landes angemessene Anzahl höherer wissenschaftlicher Bildungsanstalten auch fernerhin demselben erhalten und in einen solchen Stand gesetzt werden möge, welcher den gerechten Anforderungen unsrer Zeit zu entsprechen geeignet ist, und daß zu dem Ende die dazu erforderlichen Mittel, in so weit sie auf andere Weise nicht zu erlangen sind, von Seiten der Ständeversammlung der Staatsregierung bewilligt werden möchten. Da jedoch die Anträge in Nr. 1. und 2. mehr specieller, dagegen in Nr. 3. mehr genereller Art sind, mithin durch eine Entscheidung über letztere auch die ersteren ihre Erledigung finden dürften, so hält es die Deputation für angemessen, die Eingabe sub No. 3. vorzugsweise ihrem Gutachten zum Grunde zu legen.

Wenden wir uns demnach zunächst zu den am Schlusse derselben gestellten 6 Anträgen, so finden wir, daß dieselben mit einer Vorbedingung verknüpft sind, mit deren Erfüllung oder Verweigerung sie stehen oder fallen. Es ist dies nämlich die Bewilligung der von der Staatsregierung in dem zunächst an die erste Kammer gelangten, immittelst aber zurückgenommenen Decrete vom 22. März a. e. zur Verbesserung des Gelehrtenschulwesens postulirten 7,000 Thlr. — — Demnach muß vor allen Dingen erörtert werden, ob dieses Bewilligungsgesuch von den Petenten also motivirt sey, daß die Deputation der Kammer empfehlen könne, die Gewährung desselben auszusprechen.

Stützen sie nun ihr Gesuch zuerst auf das Misverhältnis, in welchem die Einrichtungen und Leistungen eines Theils unsrer vaterländischen Gymnasien, namentlich im Erzgebirge und Voigtlande, mit den Anforderungen der neuern Zeit stehen, so kann die Deputation nicht umhin, die Wahrheit dieses Umstandes, der von der Staatsregierung anerkannt wird, auf welchen schon frühere Stände hingedeutet haben, und der auch von der ersten Kammer bei ihrer theilweisen Berathung über das Gelehrtenschulgesetz nicht abgeleugnet worden ist, ihrerseits ebenfalls mit voller Ueberzeugung zu bestätigen. Bestimmen muß sie ihnen ferner darin, daß, wie auch die Staatsregierung in Uebereinstimmung mit den Ständen vom Jahre 1830. anerkannt hat, (siehe Motiven zum Gesetz über die Gelehrtenschulen Seite 510.) diese Anstalten nicht als Stadtschulen, sondern als Landesbildungsanstalten angesehen werden müssen, weil erweislich die beiden Landes Schulen zu Meissen und Grimma nicht hinreichen würden, um alle den höhern wissenschaftlichen Studien sich widmenden Jünglinge aufzunehmen. Existirten daher nicht ausserdem dergleichen städtische Lyceen, in denen der übrige Theil derselben seine wissenschaftliche Ausbildung erhalten könnte, so würde der Staat jedenfalls genöthigt seyn, derartige Bildungsanstalten mit einem weit grössern Auf-



wande von Mitteln zu begründen, während er hier nur eine mäßige Beihülfe gewähren darf. Aus diesem Grunde aber erscheint es nicht nur als recht und billig, sondern selbst dem finanziellen Interesse des Staates angemessen, den mehrgenannten Bildungsanstalten die benöthigte Hülfe nicht zu versagen.

Doch es verpflichtet ihn dazu auch noch ausserdem ein noch weit höheres Interesse, das Interesse an der Wissenschaft selbst, die er zu pflegen, an dem Bildungsstande der Nation überhaupt, den er zu fördern und zu erhöhen berufen ist. Ist es also ausgemacht, daß ein Theil der vaterländischen Gelehrtenschulen in seinem dermaligen Zustande nicht geeignet sey, die Wissenschaft an sich wesentlich zu fördern und den Culturzustand des Volkes zu erhöhen, ist vielmehr zu fürchten, daß durch eine längere Fortdauer ihres jetzigen mangelhaften Zustandes die Gefahr von Rückschritten in der höhern Bildung für den Staat entstehe; hat ferner die Deputation durch die vom hohen Cultministerio erhaltenen Mittheilungen über die eigenen Fonds dieser Anstalten sich vollständig überzeugt, daß diese für den beabsichtigten Zweck keinesweges hinreichend sind, muß endlich zugestanden werden, daß sämtliche hier in Frage kommende Städte in jetziger Zeit durchaus nicht im Stande sind, für ihre Lyceen noch grössere Opfer als zeither, zu bringen, so scheinen schon darin hinreichende Gründe zu liegen, um eine angemessene Unterstützung dieser Anstalten aus Staatsmitteln nicht nur zu rechtfertigen, sondern als dringende Nothwendigkeit darzustellen. Hierzu kommt, daß in jedem civilisirten Staate fortwährend eine gewisse Anzahl von wissenschaftlich gebildeten Männern erforderlich ist, in deren Hände die Sorge für das gesammte leibliche und geistige Wohl der Staatsbürger, für deren Gesundheit, Ehre, Eigenthum eben so wohl, als für ihre intellectuelle und sittlich religiöse Bildung vertrauensvoll gelegt werden kann, und daß sich dieses Bedürfnis nur dann sicher befriedigen läßt, wenn alle höhern wissenschaftlichen Bildungsanstalten des Landes in einem Zustande sich befinden, welcher den gerechten Anforderungen der Zeit entspricht. Dieses Bedürfnis aber zu erörtern und gehörig zu bemessen, dürfte nach den unmaasgeblichen Ansichten der Deputation mehr Sache der Staatsregierung als der Stände seyn, und demgemäs auch der ersteren das Befugnis zustehen, unter mehreren Anstalten dieser Art diejenigen zu bezeichnen, welche sie als dringend erforderlich für die Bedürfnisse des Landes im Allgemeinen oder einzelner Landestheile insbesondere erkennt und auf den Grund der in dieser Hinsicht angestellten Erörterungen deren kräftige Unterstützung bei den Vertretern des Volkes zu beantragen. Dieses Befugnis würde ihr auch um so unbedenklicher zuzugestehen seyn, je ge-



wisser sich erwarten läßt, daß sie bei dieser Gelegenheit die Interessen aller Landestheile mit größter Unpartheilichkeit erwägen, und jedem Kreise die seiner Bevölkerung und seinen übrigen Verhältnissen angemessene Berücksichtigung schenken werde. In dieser Ueberzeugung hält es daher die Deputation auch für unbedenklich, die von der Staatsregierung früher postulirte, jetzt aber nach Zurücknahme des betreffenden Gesetzes von mehrgenannten Petenten aufs Neue beantragte Summe der Staatsregierung als Dispositionsquantum zu Unterstützung derjenigen Gelehrtenschulen zu bewilligen, deren Fortbestehen sie im Interesse des Landes für wünschenswerth und nothwendig erkennt, mit dem Bemerkten jedoch, daß auf die Theilnahme an dieser Dispositionssumme alle städtische Lyceen ohne Ausnahme auch die der Oberlausitz, nach Befinden ihrer Hülfbedürftigkeit einen gerechten Anspruch haben würden.

Hier aber, wo von dem Fortbestehen und der Unterstützung der Gelehrtenschulen im Interesse des Landes überhaupt die Rede ist, scheint der Deputation auch der geeignete Ort zu seyn, um über die Eingaben sub No. 1 und 2 welche beides, das Fortbestehen und die Unterstützung aus Staatsmitteln für das Lyceum zu Annaberg dringend bevorworten, etwas näher einzugehen und der Kammer ihr Gutachten zu eröffnen. Will sie nun auch, ihrem vorhin geäußerten Grundsatz gemäß, daß dieser Gegenstand vorzugsweise der Erwägung der Staatsregierung anheim zu geben seyn dürfte, ein entscheidendes Urtheil in dieser Angelegenheit sich nicht erlauben, so hält sie es doch für ihre Schuldigkeit, die Kammer auf diejenigen Umstände aufmerksam zu machen, welche bei Beurtheilung dieses Gegenstandes hauptsächlich ins Auge zu fassen seyn dürften. Unter den Gründen nun, welche für die Gelehrtenschule in Annaberg in den beiden betreffenden Eingaben angeführt und oben im Referate weiter auseinander gesetzt sind, haben der Deputation die von der geographischen Lage des Ortes, so wie von der Zweckmäßigkeit des dortigen Schulgebäudes hergenommenen vorzüglich wichtig erscheinen müssen. Denn zu verkennen ist allerdings nicht, daß, wenn diese Anstalt in Folge verweigerter Unterstützung von der städtischen Commun aufgelöst wird, der ganze südliche Theil des Erzgebirges alsdann einer derartigen Bildungsanstalt gänzlich ermangelt und daß, wie schon jetzt in der Eingabe Nr. 1. geschehen, die dortige Gegend sich mehrfach über diesen Mangel beklagen und um Begründung einer solchen Anstalt für jenen am stärksten bevölkerten Theil des Obergebirges ansuchen wird. Wäre dann immittelst das schöne Schulgebäude zu Annaberg zu einem andern Zwecke verwendet worden,



so würde jenes Gesuch entweder unberücksichtigt bleiben müssen, oder dessen Befriedigung nur durch grösseren Kostenaufwand zu erreichen seyn. Bemerkenswerth ist ferner, daß, wie schon oben bemerkt, auch die Deputation der ersten Kammer, welcher die Begutachtung des Gesetzes über Gelehrtenschulen übertragen war, sich in ihrem desfalligen Gutachten (S. 389.) vorzugsweise für die Erhaltung des Annaberger Lyceums erklärt, auch der Gymnasialdirector Lindemann zu Zittau in einem Schriftchen über das vaterländische Gelehrtenschulwesen S. 46. die Ansicht ausgesprochen hat, daß eine Gelehrtenschule zu Annaberg erhalten werden möchte. Aus allen diesen Gründen hält es die Deputation für angemessen, daß die beiden Eingaben sub. No. 1 und 2 an die Staatsregierung übergeben und dieser wichtige Gegenstand derselben zur nochmaligen genauern Erwägung empfohlen werde.

Wenn sich nun in Allem, was über diese 3 Petitionen bisher im Allgemeinen sowohl als speciellen gesagt worden ist, theils die Hülfbedürftigkeit mehrerer unserer vaterländischen Gelehrtenschulen, theils die Gültigkeit ihrer Ansprüche auf Unterstützung von Seiten des Staats, theils endlich das Unbedenkliche der transitorischen Bewilligung eines Dispositionsquantums zu diesem Zweck auf unzweideutige Weise herausgestellt hat, so bleibt der Deputation nur noch übrig, über die, seit Zurücknahme des Gesetzes über Gelehrtenschulen hie und da laut gewordene Meinung, daß die Gewährung einer solchen Unterstützung bis zur nächsten Stände-Versammlung verschoben werden könne, ihr Urtheil offen und unbefangen auszusprechen. Ein solcher Aufschub würde aber nach ihrem unmaasgeblichen Dafürhalten sehr zu beklagen seyn und im ganzen Lande als ein Zeichen der Gleichgültigkeit gegen eine der wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes nicht mit Unrecht angesehen werden. Denn abgesehen von dem allgemeinen Grundsatz, daß etwas Gutes nie zu früh gethan werden könne, muß sie zunächst darauf aufmerksam machen, daß, wenn es der Verbesserung mangelhafter Bildungsanstalten gilt, eine jede Verzögerung von nicht zu berechnenden Nachtheilen begleitet ist und nachtheilig fortwirkt auf ganze Generationen und daß der Staat selbst es ist, der diese Nachtheile am schmerzlichsten zu beklagen hat, wenn er sich späterhin und noch auf längere Zeit hinaus durch eine Anzahl von Mitgliedern gleichsam belästigt sieht, welche nicht gehörig durchgebildet und zu ihrem Lebensberuf nicht hinreichend befähigt sind. Demnächst kann sie nicht unbemerkt lassen, daß in einer solchen Verzögerung auch eine Unbilligkeit, ja man kann sagen, ein Undank (Gutachten der Deputation der ersten Kammer über das Gelehrtenschulengesetz



S. 361.) gegen die Städte liegen würde, welche bisher und zum Theil mit bedeutenden Opfern diese Anstalten erhalten und dadurch zu Förderung allgemeiner Staatszwecke kräftig mitgewirkt haben. Selbst die Lehrer an diesen städtischen Lyceen, die bisher unter sehr ungünstigen Umständen und im Kampfe mit tausendfachen Hindernissen mit lobenswerther Berufstreue fortwirkten und deren unermüdeten Anstrengungen es hauptsächlich zuzuschreiben seyn möchte, daß ihre Schulen sich noch immer erhielten und mehr leisteten, als bei so mislichen Verhältnissen erwartet werden konnte, selbst diese Lehrer, sagen wir, würden gerechte Ursache haben, über Zurücksetzung zu klagen, wenn die erste constitutionelle Ständeversammlung auseinander gieng, ohne ihrem lauten Hülfseruf Gehör gegeben, und zu Verbesserung ihres eignen, so wie des Zustandes ihrer Anstalten irgend etwas mehr, als sie bisher genossen, bewilligt zu haben. Ja es wird sich das hier vorhandene Misverhältnis um so stärker und auffallender herausstellen, wenn man erwägt, daß die dermalige Ständeversammlung für die beiden Landeschulen zu Meissen und Grimma, die sich übrigens im Besitz nicht unbedeutender eignen Fonds befinden, bereits nahe an 12,000 Thlr. — — bewilligt hat, während dagegen 6 meist gering dotirte städtische Lyceen sich bisher nur einer Bewilligung von eben so vielen Hunderten zu erfreuen hatten! —

Endlich kann nicht unerwähnt bleiben, daß man in neuern Zeiten von Seiten der Staatsbehörde, und gewis mit allem Recht, die Forderungen an abgehende Schüler im Abiturienten-Examen, so wie an Studiosen, welche die Universität verlassen, im Candidaten-Examen, ja selbst in spätern Prüfungen vor Uibernahme eines Amtes bedeutend höher gestellt hat, als früher und daß es daher jedenfalls als eine Ungerechtigkeit und Härte gegen die dermaligen Zöglinge städtischer Lyceen erscheinen müßte, wenn man an sie dieselben Forderungen machte, wie an die Schüler der Landschulen und anderer günstiger gestellten Gymnasien, ohne die von ihnen besuchten Anstalten durch geeignete Mittel zu derselben Höhe zu erheben, auf welchen jene sich bereits befinden.

Die Deputation giebt nach diesen Allen sich der Hoffnung hin, daß die Kammer alle diese Umstände beherzigen, den lauten Hülfseruf einer großen Anzahl wackerer Lehrer an diesen Anstalten nicht unberücksichtigt, das ermunternde Vorbild anderer deutschen Ständeversammlungen nicht unbeachtet, endlich die sehnsuchtsvollen Erwartungen aller Freunde wissenschaftlicher Bildung nicht unerfüllt lassen werde. Demnach empfiehlt sie in ihrer Majorität der Kammer, zu beschließen:



- 1.) daß sie auffer der bereits für diesen Zweck transitorisch bewilligten Summe von 1,250 Thlr. — — noch anderweit die Summe von 5,750 Thlr. — — und zwar letztere als jährliches nach Verhältnis des vorhandenen Bedürfnisses zu verwendendes Dispositionsquantum zur Verbesserung derjenigen städtischen Lyceen, bewillige, deren Fortbestehen im Interesse des Landes als wünschenswerth und nothwendig erscheint, zugleich aber die Staatsregierung um Mittheilungen über die Verwendung dieser Summe im nächsten Rechenschaftsbericht ersuche.

Mit diesem Vorschlage waren jedoch 2 Mitglieder der Deputation nicht einverstanden, sondern empfehlen vielmehr der Kammer zu beschliessen:

daß sie diesen Gegenstand der Staatsregierung zur Erwägung anheim gebe, um darauf nach Befinden ein Postulat an die Kammer zu bringen.

Einstimmig beschloß die Deputation ferner, der Kammer anzurathen, dem in der Petition No. 3. sub No. 6. enthaltenen Antrage beizutreten und die Staatsregierung dem gemäs zu ersuchen:

- 2.) daß bis zur definitiven Einrichtung verbesserter Progymnasien und Gymnasien, denen sämtlichen Lyceen die zeitherige Unterstützung nicht entzogen werde.

Die übrigen unter Nr. 1. bis 5. enthaltenen Anträge der mehrbenannten Petition hat die Deputation unberücksichtigt lassen zu müssen geglaubt, weil die darin bevortretenen Gegenstände theils der Verwaltung angehören, theils ohne bestimmtes Gesetz nicht füglich möchten geordnet werden können.

Eben so wenig vermochte sie auch auf die vom Annaberger Stadtrathe zur Unterstützung des dasigen Lyceums erbetene Summe von 1,000 Thlr. bis 1,500 Thlr. — — einen besondern Antrag zu stellen, da es auch hier der Staatsregierung zu überlassen seyn möchte, für den Fall, daß sie den Ansichten der Deputation hinsichtlich der Erhaltung dieser Anstalt ihren Beifall giebt, die derselben zu gewährende Unterstützungssumme festzusetzen. Dagegen wiederholt die Deputation hinsichtlich dieses Gegenstandes ihren schon oben motivirten Antrag:



- 3.) daß die Kammer die Petitionen No. 1. und 2. der hohen Staatsregierung übergeben und dieselbe um nochmalige genaue Erörterung dieses wichtigen Gegenstandes ersuchen möge.

Dresden, am 1. October 1834.

### Die dritte Deputation der zweiten Kammer.

Friedrich von Leyßer, Vorstand.

Friedrich Christian Bergmann.

Carl Wilhelm Richter aus Lengensfeld.

Heinrich Adolph Haufner.

von Mayer.

Friedrich Wilhelm Georg aus dem Winkel.

August Ferdinand Axt, Referent.



I.

## B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer,

über den mittelst Decrets vom 21. August d. J. eingegangenen Entwurf zu einem Gesetze, die Vertretung der Landgemeinden betreffend.

Eingegangen am 7. October 1834.

Der vorliegende Gesetzentwurf, welcher sich selbst im Eingange als einer umfassenderen Landgemeindeordnung vorangehend, ankündigt, ist, wie die geehrte Kammer sich erinnern wird, durch einen bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Abkürzungen des Landtags an die Hohe Staatsregierung geschienenen Antrag, veranlaßt.

Die Ständeversammlung trug nämlich darauf an, es möge an die Stelle des damals schon von der unterzeichneten Deputation begutachteten Entwurfs einer Landgemeindeordnung, vor der Hand nur der Theil derselben, welcher eine angemessene Repräsentation der Landgemeinden bezwecke, herausgehoben und ein diesfalliger Gesetzentwurf noch der gegenwärtigen Versammlung vorgelegt werden.

Es entsprang dieser Antrag theils aus der Ueberzeugung, daß jetzt noch fast unüberwindliche Schwierigkeiten einer in allen Theilen zweckmäßigen Landgemeindeordnung entgegen stehen, theils daß eben deshalb die Berathung eines Gesetzes, welches, ohnerachtet dieser Schwierigkeiten, alle Verhältnisse der Landgemeinden zu ordnen, beabsichtigt, sehr zeitraubend seyn und am Ende zu einem gnügenden Ergebnisse nicht führen möchte.

Diese kurze Erwähnung der Vorgänge, welche den gegenwärtigen Gesetzentwurf veranlaßten, wird gnügen, den Standpunct zu bezeichnen, von dem aus er betrachtet und beurtheilt werden muß. Manches bleibt gewis zu wünschen übrig, zur vollständigen Organisation der Landgemeinden; manche Einrichtungen werden sich künftig treffen lassen, wodurch erst den durch denselben eingeführten Gemeindebehörden eine nutzbringende Thätigkeit gesichert wird.

Es stellte sich auch die Deputation die Frage: ob nicht vielleicht jetzt schon durch denselben, Anordnungen über Bildung zweckmäßiger Gemeindebezirke,



über die genauere Bestimmung der Verhältnisse der Localgerichtspersonen zu den Gemeinden u. s. w. geschehen und Anträge hierauf zu richten seyn dürften; allein sie mußte sich bescheiden, daß dies im Widerspruch mit dem oben erwähnten ständischen Antrage stehen würde, abgesehen davon, daß es sehr schwer seyn würde, zu beurtheilen, welche, der künftigen vollständigen Landgemeindeordnung vorbehaltene Einrichtungen schon jetzt vorläufig Platz greifen könnten, ohne einen der Einheit des Ganzen entstehenden Vorgriff befürchten zu müssen.

Wenn nun sonach die Grenzen, innerhalb derer sich die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu bewegen haben, ziemlich scharf bezeichnet sind, so wird auch leichter beurtheilt werden können, ob es seinem Zwecke und dem Antrage der Ständeversammlung entspricht.

Bevor die Deputation nun auf Begutachtung der einzelnen Paragraphen übergeht, erlaubt sie sich darauf aufmerksam zu machen, daß die Motiven zu dem Entwurfe einer Landgemeindeordnung vom 23. Februar 1833. (Landt. Acten I. Abthl. 1. Bd. S. 633) auch bei vielen Vorschriften des jetzigen Entwurfs einschlagen; sie hat auch die für sich sehr erfreuliche Wahrnehmung gemacht, daß auf die in ihrem, über diese Landgemeindeordnung erstatteten Bericht und die in demselben gemachten Vorschläge mehrfache Rücksicht genommen worden, so daß auch dieser Bericht, in gewisser Maasse, zu Motivirung des jetzigen Gesetzentwurfs beiträgt.

Es scheint daher überall da, wo die Deputation sich mit dem Entwurfe einverstehen konnte, zweckmäßig, auf diese Voracten hinzudeuten, und nur da, wo dies nicht der Fall war, oder wo man sich bewogen fand, von früher geschehenen Vorschlägen zurückzutreten, die Gründe der entgegengesetzten Ansicht näher auseinander zu setzen.

Die Ergebnisse nun einer sorgfältigen Prüfung des Gesetzentwurfs, an der, auf Ersuchen, auch noch zwei Abgeordnete des Bauernstandes ausser den Deputations-Mitgliedern Theil nahmen, so wie der Vernehmung mit dem königlichen Herrn Commissar legt die Deputation der geehrten Kammer mit Folgendem vor:

Es entsprechen

- §. 1. dem §. 6. des früheren Entwurfs,
- §. 2. dem früher im Deputationsgutachten gethanen Vorschlage, S. 509. der Beilagen zu den Protocollen der zweiten Kammer, erste Sammlung,
- §. 3. dem beantragten Zusatzparagraphen S. 490. des Deputationsberichts,
- §. 4. dem Deputationsgutachten zu §. 22. des früheren Entwurfs S. 497.



§. 5. dem §. 29. des frühern Entwurfs mit Rücksichtnahme auf die im Deputationsbericht S. 498. gemachten Bemerkungen.

Es spricht sich daher die Deputation für Annahme dieser fünf Paragraphen aus.

§. 6. enthält die Bestimmungen des §. 33. des frühern Entwurfs; sie sind theils von den früheren abweichend, theils ist am Ende ein Zusatz ersichtlich, theils auch hat das Deputationsgutachten S. 499. eine entsprechende Berücksichtigung nicht gefunden. Es sind nämlich dort die Gründe auseinandergesetzt, weshalb man die Frauen von der Stimmberechtigung bei Wahlen nicht ausgeschlossen zu sehen wünschte, und die Deputation hat, bei nochmaliger Erwägung der Verhältnisse und die in den meisten Theilen des Landes statt findende Gewohnheit berücksichtigend, von ihrem frühern Gutachten nicht zurückzutreten vermocht.

Sie ist daher der Ansicht, daß die Frauenspersonen hier nicht zu erwähnen seyn würden, hält aber dafür, daß zwischen den §§. 9. und 10. ein Zusatzparagraph einzuschieben seyn würde, welcher darüber Anordnung gäbe, wie dieses Stimmrecht auszuüben ist, und behält sich vor, um die Reihenfolge der Paragraphen hier nicht zu unterbrechen, weiter unten diesen Zusatzparagraph vorzuschlagen.

Die Abänderung, welche die Vorschrift lit. g. enthält, ist in den, dem Gesetzentwurf beigegebenen Motiven, denen die Deputation beitrifft, begründet.

Der am Ende des Paragraphen ersichtliche Zusatz aber scheint ganz sachgemäß, würde aber, nach der Ansicht der Deputation, mit dem Worte: „entscheiden“ zu schliessen und die Erwähnung des Recurses hier hinwegzulassen seyn.

Zu diesem Antrage sieht sich die Deputation um deswillen veranlaßt, weil sie glaubt, daß es zweckmäßiger seyn wird, das Befugnis, von der Entscheidung der Obrigkeit an die vorgesezte Regierungsbehörde zu recurriren, in einem besondern Paragraphen ein für allemal zu erwähnen. Es könnte nämlich scheinen, als wenn durch die hier und da geschehenen besondern diesfalligen Bestimmungen, dieser Recurs in allen andern Angelegenheiten abgeschnitten wäre, und wenn daher die Wahl blieb, dasselbe entweder gar nicht zu erwähnen, (was wohl gerechtfertigt werden könnte, da die Recursergreifung durch anderweite Gesetze feststeht) oder eine allgemeine Vorschrift aufzunehmen; so mußte man in diesem Gesetze, welches für solche Personen geschrieben ist, bei denen eine umfassende Gesetzkennntnis nicht vorausgesetzt werden darf, dieses letztere für vorzüglicher halten. Die Deputation wird daher einen Zusatzparagraphen nach §. 7. in Antrag bringen.



§. 7. enthält die Vorschriften des §. 34. des früheren Entwurfs, und es wird das Deputationsgutachten S. 500. zu vergleichen seyn.

Auf der 3. Zeile würde richtiger statt

„von dem Gemeinderath in Verbindung mit dem Gemeindeausschusse“  
zu setzen seyn:

„von dem Gemeindeausschusse“

da eben die Verbindung des Gemeinderaths mit den Ausschuspersonen constituirte.

Hinter dem Worte „Beschluß“ auf der 4. Zeile aber dürfte folgende Einschaltung:

„bei welchem aber wenigstens zwei Drittheile übereinstimmend gewesen seyn müssen“

sich von selbst rechtfertigen.

Im zweiten Satze wünscht die Deputation den Eingang: „Ein solcher

— Obrigkeit“ in Wegfall gebracht, am Ende aber statt

„an die vorgesezte Regierungsbehörde“

gesezt zu sehen:

„an die Ortsobrigkeit“.

Es scheint nämlich eine Einmischung der Obrigkeit hier kaum anders nöthig, als dann, wenn der Betheiligte sich bei dem Beschlusse der Gemeindebehörde nicht beruhigen will. Daß auch diese Entscheidung von der Prüfung der vorgesezten Regierungsbehörde nicht ausgeschlossen sey, versteht sich von selbst, würde aber in diesem, wie in allen ähnlichen Fällen, auch für den Gesekundigen auffer allen Zweifel gesezt, wenn, in Folge der oben gemachten Bemerkung, folgender Zusatzparagraph aufgenommen würde:

§. 7. b.

„Gegen die Entscheidung der Ortsobrigkeit kann in diesem, wie in allen Fällen der Recurs an die vorgesezte Regierungsbehörde ergriffen werden.“

§§. 8. und 9. sind den §§. 35. und 38. des früheren Entwurfs entsprechend und, wie früher, so hat auch jetzt die Deputation gegen den Inhalt derselben etwas nicht zu erinnern.

Es würde nun hier der Ort seyn, in so fern nämlich die Kammer bei §. 6. sich für Hinweglassung der Position a.) entscheiden sollte, folgenden Zusatzparagraphen einzuschalten:

§. 9b.

„Frauenspersonen haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Eine Ausnahme findet nur bei verheiratheten Frauen statt, welche dasselbe ihren Ehemännern übertragen können.“



Es scheint nämlich diese Regel festzuhalten, die Ausnahme aber durch das den Ehemännern zustehende Nuzungsrecht gerechtfertigt. Curatoren aber würden, nach der Meinung der Deputation, aus denen S. 500. des früheren Deputationsgutachtens angedeuteten Gründen und weil dieses Verhältnis auf dem Lande nur zu häufig in ein Gewerbe ausartet, ausgeschlossen bleiben.

Mit §§. 10. und 11. sind §§. 36. und 39. des früheren Entwurfs und das Deputationsgutachten S. 501. zu vergleichen. Die Deputation empfiehlt die unveränderte Annahme des §. 10. und würde, so fern die Kammer bei §. 6. ihre Ansicht theilt, in

§. 11. nur nach dem Worte „(Forensen)“ noch hinzugefügt wünschen:  
„der Frauenspersonen.“

Ad §. 12. Daß hier die Position a. des entsprechenden §. 40. des früheren Entwurfs hinweggelassen, ist dadurch gerechtfertigt, daß das Verhältnis der Rittergutsbesitzer in diesem Gesetze ganz unberücksichtigt bleiben mußte.

Da die Deputation sich S. 502. des früheren Berichts für Weglassung des damals unter litt. g. in dem neuen Entwurfe unter litt. f. ersichtlichen Entschuldigungsgrundes aussprach, so zog sie die Gründe, welche dafür und dagegen sprachen, in nochmalige sorgfältige Erwägung, indem sie nicht nur die zu diesem Paragraphen gegebenen Motiven, sondern auch die Verschiedenheit der Verhältnisse, welche in dieser Beziehung zwischen Stadt und Land obwalten, berücksichtigte. Es ist nicht zu leugnen, daß dieser Entschuldigungsgrund auf dem Lande seltener vorkommen wird, als in der Stadt, und daß es hart seyn würde, ihn dann nicht gelten zu lassen, wenn er mit Grund angeführt werden kann. Wenn überdies, so lange irgend möglich, ein Zwang, selbst zu Uibernahme ehrenvoller Aufträge zu vermeiden ist, ein an und für sich richtiger Grundsatz aber wegen des zu befürchtenden Misbrauchs nicht aufgegeben werden darf, so lange nicht die sichere Erfahrung gemacht ist, daß der Misbrauch überwiegend ist; so findet sich die Deputation bewogen, von ihrem früheren Gutachten zurückzutreten und sonach für unveränderte Annahme des Paragraphen zu stimmen.

Die Vorschrift des

§. 13. erkennt die Deputation für eine zweckmäßige Vervollständigung des früheren Entwurfs.

§. 14. entspricht dem §. 41. des früheren Entwurfs, für dessen Annahme die Deputation sich S. 502. des Berichts ausgesprochen, dieselbe daher auch jetzt empfiehlt.

§§. 15. 16. 17. und 18. enthalten im wesentlichen das, worauf die Deputation bei dem fünften Abschnitte der Landgemeindeordnung S. 507. ihres Berichts angetragen. Die Gründe, weshalb nicht vollständig auf die ge-



machten Vorschläge, besonders hinsichtlich der Übertragung der Wohlfahrts-  
polizei an die Gemeindebehörden und die Einräumung von Vorschlagsrechten  
bei Besetzung der Localgerichten eingegangen worden, sind in den Motiven  
enthalten und es mußte die Deputation sich bescheiden, daß diese und ähnliche  
Vorschriften und Einrichtungen dem Zwecke des vorliegenden Gesetzes fremd  
seyn würden. Der künftigen Gesetzgebung muß es vorbehalten bleiben, das  
einzuführen, was in dieser Beziehung zu wünschen übrig bleibt; jedenfalls wer-  
den die durch das vorliegende Gesetz eingeführten Institutionen dies erleichtern  
und die Erfahrung, welche man machen wird über die Art, wie die Landge-  
meinden die ihnen jetzt zugestandenen Befugnisse ausüben werden, wird gewis  
dazu führen, ihnen künftig mit Zuversicht auch weitere Rechte einräumen zu  
können.

Die Deputation hat bei dem jetzt festzuhaltenden Gesichtspuncte eine Erin-  
nerung gegen diese Paragraphen nicht zu machen.

Nach §. 18. wünscht die Deputation, um keine Zweifel übrig zu lassen,  
den §. 71. des früheren Entwurfs eingeschaltet zu sehen und erlaubt sich auch  
hier auf ihren früheren Bericht S. 508. hinzuweisen. Es würde dieser Pa-  
ragraph nunmehr so zu fassen seyn:

§. 18 b.

Wegfall der Gemeinde-Versammlungen.

„Es darf in grösseren Gemeinden, neben dem Zusammentritt des  
Gemeinderaths und Gemeindeausschusses, keine Versammlung aller  
Gemeindeglieder stattfinden, um sich über Gemeindeangelegenheiten zu  
berathen und Beschlüsse zu fassen. Ein auf Zusammenberufung der  
ganzen Gemeinde gerichteter Beschluß des Vorstandes des Gemeinde-  
raths oder Ausschusses ist ungültig.“

Mit §§. 19. und 20. sind §§. 138. und 139. des früheren Entwurfs  
S. 533. seq. des Deputationsberichts zu vergleichen. Sie entsprechen der  
Ansicht der Deputation, welche daher deren Annahme empfiehlt.

§. 21. enthält die Bestimmungen, welche die Deputation in dem frühe-  
ren Entwurfe vermißte und daher in dem Zusatzparagraphen 139 b. S. 535.  
des Berichts zusammenfaßte.

Die Deputation hatte dabei vorgeschlagen, die Wahl von sämtlichen  
stimmberechtigten Gemeindegliedern veranstalten zu lassen, ist aber, bei nochma-  
liger Erwägung, der Überzeugung geworden, daß es angemessener seyn wird,  
sie den Unangesehenen, deren Interesse allein hier in Frage kommt, selbst zu  
überlassen, denselben aber zu gestatten, auch Angesehene wählen und sich von  
ihnen vertreten zu lassen. Für letzteres spricht der Grundsatz möglicher Wahl-  
freiheit.



Vermiſt ward von der Deputation eine Beſtimmung über die Dauer dieſer Function und man hielt dafür, daß, nach Analogie der bei Ausſchußperſonen angenommenen, auch hier ein dreijähriger Zeitraum feztzuſetzen ſeyn wird. Stellvertreter ſcheinen bei dieſer kurzen Dauer kaum erforderlich. Die Deputation verſteht ſich daher mit dem Inhalte dieſes §. ein und würde nur im zweiten Satze nach den Worten „Abgeordneten geſchieht“ hinzugefügt werden wünfchen:

„aller drei Jahre von neuem.“

§. 22. entſpricht §. 140. der früher vorgelegten Landgemeindeordnung und dem Deputationsgutachten S. 533; der daſelbſt vorgeschlagene Zuſatz erledigt ſich durch die Faſſung des §. 30. des vorliegenden Entwurfs, ſo daß die Deputation mit dem Inhalte dieſes Paragraphs vollkommen einverſtanden iſt.

Bei §. 23. hat die Deputation eine doppelte Bemerkung zu machen. Einmal ſcheint es ihr nothwendig, daß der Stellvertreter des Vorſtandes Mitglied des Gemeinderaths ſey, was zwar nach der Faſſung des Paragraphen nicht ausgeſchloſſen, aber auch nicht direct beſtimmt iſt; und dann hält ſie es für überflüſſig und kaum zweckmäßig, auſſer dem §. 55. gegebenen Befugnis, Deputirte zu einzelnen Beſorgungen zu beſtellen, dem Vorſtande auch noch Gehülſen beizuordnen, welche, da ſie nicht Mitglieder des Gemeinderaths ſeyn ſollen, lediglich nach der Anweiſung des Vorſtandes zu handeln haben würden, daher denn ihre Stellung eine ſo abhängige und untergeordnete ſeyn würde, daß man überdies befürchten müßte, es würden ſich ſchwer Leute zu Uibernahme dieſer Function finden. Die Deputation ſchlägt daher vor, dieſen Paragraphen ſo zu faſſen:

„Stellvertreter.“

„Dem Gemeindevorſtande iſt ein Stellvertreter zuzuordnen. Er wird auf gleiche Weiſe, wie der Vorſtand ſelbſt, gewählt und iſt Mitglied des Gemeinderaths.“

§. 24. Sollte die Anſicht der Deputation bei dem vorſtehenden Paragraphen angenommen werden; ſo würde auch hier der Eingang heißen müſſen:

„Der Gemeindevorſtand und die Mitglieder des Gemeinderaths ſind ic.“

Da ferner Eide, ſo viel thunlich, zu vermeiden ſeyn dürften, ſo möchte eine Verpflichtung vermittelt Handſchlags wohl ausreichend ſeyn; es würde dies auch den Vorſchriften der Städteordnung entſprechen, weſhalb die Deputation vorſchlägt, es möge vor dem letzten Worte „verpflichten“ annoch die Worte

„mittelft Handſchlags“

eingeschaltet werden.



§. 25. enthält die Vorschriften §. 51. des früheren Entwurfs, so weit dieselben bei der veränderten Behördeneinrichtung beizubehalten waren. Die Deputation stimmt für Annahme desselben, hält aber zu Vermeidung von Misverständnissen für nützlich, wenn die Parenthese mit einem „z. B.“ anfüge, damit nicht gezeifelt werden könne, daß es hier nur der Exemplification gelte.

§. 26. ist an die Stelle des §. 53. des früheren Entwurfs getreten. Die Deputation hielt denselben damals für überflüssig, weil sie Stellvertreter für die Mitglieder des Gemeinderaths beantragt hatte; so normirt, wie er jetzt ist, muß er aber für ganz sachgemäß erachtet werden.

§. 27. In Gemäßheit der früheren Vorschläge würde der Eingang folgende kleine Abänderung erleiden:

„Der Gemeindevorstand, dessen Stellvertreter, so wie die übrigen Mitglieder des Gemeinderaths und deren Stellvertreter zc.“

Der zweite Satz des

§. 28. würde auch hier wegzulassen seyn.

Am Ende des

§. 29. dürfte noch hinzuzufügen seyn:

„Die Austretenden sind sofort wieder wählbar (vergl. jedoch §. 12. litt h.)“

Es geht nämlich aus diesem §. 12. schon hervor, daß es kein Hindernis der Wählbarkeit, vielmehr nur eine Ablehnungsursache ist, wenn Jemand ein Gemeindeamt bereits bekleidete; zu größerer Deutlichkeit dürfte aber dieser Zusatz nicht unnütz seyn.

§. 30. Die Deputation schlägt vor, diesen Paragraphen mit dem §. 50. unter Wegfall des letztern in Verbindung zu bringen und in demselben alles zusammenzufassen, was etwa über die bei Versammlungen und bei der Beschlußnahme zu beobachtende Form im Allgemeinen anzuordnen seyn dürfte. Sie hält dafür, daß dies in folgender Maasse geschehen kann:

§. 30.

„Beschlussnahme.“

Der Gemeinderath und der Gemeindeauschuß versammelt sich auf Verlangen des Gemeindevorstandes oder dessen Stellvertreters. Die Verhandlungen leitet derjenige, welcher die Versammlung berief.

Zu Fassung eines gültigen Beschlusses in jeder Versammlung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder oder deren Stellvertreter erforderlich.

Die Fassung des Beschlusses erfolgt nach Stimmenmehrheit und die Abstimmung durch Namensaufruf. Bei Stimmengleichheit gebührt dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme. Daß ein legaler



Beschluß gefaßt worden, muß, wenn ein Dritter dabei ein Interesse hat, auf dessen Verlangen, durch ein, auf den Grund des §. 56. erwähnten Gemeindebuchs ausgestelltes Zeugnis der Obrigkeit, dargethan werden.

Es scheint zweckmäßiger, diese Bestimmungen alle zusammen zu fassen, und hier der passende Ort dazu. Daß das Zeugnis auf den Grund des Gemeindebuchs auszustellen sey, ist vielleicht überflüssig ausdrücklich zu erwähnen; indessen ist der Fall denkbar, daß Obrigkeiten das persönliche Erscheinen der Gemeindebehörde oder der Ausschuspersonen verlangten und unnöthige Weitläufigkeiten veranlaßten, auch dürfte hierdurch indirect auf sorgfältige Haltung dieser Gemeindebücher hingewirkt werden.

In dem frühern Berichte hat sich zwar die Deputation S. 518. dagegen ausgesprochen, daß die Attestation der Obrigkeit erfordert werde, und sich dahin erklärt: es sey das Zeugnis der Gemeindebehörde ausreichend. Da aber dritte Personen nicht immer wissen können, ob Diejenigen, welche sich für die Behörde einer Landgemeinde ausgeben, auch wirklich diese Function bekleiden, oft aber bei Contracten, Darlehngeschäften und dergleichen denselben viel daran liegen muß, in Gewisheit zu seyn, ob der sie interessirende Beschluß wirklich so gefaßt sey, daß die Gemeinde durch denselben verbindlich wird; so überzeugte man sich, daß hier die Dazwischenkunft der Obrigkeit nicht zu entbehren seyn wird.

Mit §. 31. ist das frühere Deputationsgutachten S. 517. und 519. §. 69 c. und §. 76. zu vergleichen. Die Deputation ist mit demselben einverstanden und schlägt nur folgende Einschaltung vor, deren Zweck von selbst einleuchtet.

„Hierbei hat, in so fern die Beschwerde zugleich gegen den Stellvertreter des Vorstandes gerichtet ist, sowohl in Bezug auf die Zusammenberufung als auf den Vorsitz in der Versammlung, das älteste Mitglied des Gemeinderaths die Stelle des Vorstandes zu versehen.“

§. 32. tritt an die Stelle des §. 69 a. des Deputationsgutachtens S. 516.

Der Unterschied zwischen den dort eröffneten Vorschlägen und dem vorliegenden Entwurfe besteht darin, daß dort allemal eine doppelte Anzahl Ausschuspersonen in Antrag gebracht wurden, während hier nur eine den Mitgliedern des Gemeinderathes gleiche Zahl als Minimum angenommen wird.

Wenn sich nun auch die Deputation bescheidet, daß eine doppelte Zahl in vielen Fällen eine allzu zahlreiche Versammlung herbeiführen würde, und daß es hier nur darauf ankommt, ein richtiges Verhältnis zwischen den in Gemeindefachen Beschluß fassenden und den controlirenden Mitgliedern herzustellen und



daß endlich dies auch bei einer gleichen Anzahl eintreten würde, wenn nur immer alle Ausschusßpersonen anwesend wären; so scheint doch um deswillen vorzüglich ein Bedenken obzuwalten, weil dieses nicht vorausgesetzt werden kann, zumal Stellvertreter nicht gewählt werden sollen.

Um diesem hieraus zu besorgenden möglichen Uebelstand vorzubeugen, dürfte es das Einfachste seyn, wenn angeordnet würde, daß die Zahl der Ausschusß-Personen die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderathes mindestens übersteigen müsse, daher denn die Deputation beantragt, die 4te und 5te Zeile so abzuändern:

„deren Zahl mindestens die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderathes übersteigen muß, und nach Befinden und durch Beschluß des Gemeindevorstandes rc.“

§. 33. enthält die Vorschriften des §. 63. des frühern Entwurfs. Die Deputation empfiehlt die Annahme desselben.

Gegen

§. 34., welcher dem §. 73. des frühern Entwurfs entspricht,

§. 35., welcher an die Stelle des §. 61. des frühern Entwurfs, unter Berücksichtigung des Deputationsgutachtens S. 513. tritt; ferner gegen

§. 36., welcher dem Deputationsgutachten S. 514. zu §. 62. entspricht, hat die Deputation eine Bemerkung nicht zu machen, sie empfiehlt vielmehr der Kammer die Annahme dieser drei Paragraphen.

Im §. 37. scheint der Satz b. nicht füglich unter das Rubrum zu passen; um Misverständnisse zu vermeiden, dürfte er daher in einen besondern Paragraphen zu fassen seyn, und etwa so lauten:

§. 37 b.

Fortsetzung.

„Wenn ein Gemeindebeamter——berufen wird; so ist dies für denselben zwar kein Grund, die Niederlegung des Gemeindeamtes in Anspruch zu nehmen; die Beibehaltung des letztern ist vielmehr lediglich von der Einwilligung des Gemeindeausschusses abhängig.“

§. 38. Die Deputation erlaubt sich hier auf das hinzuweisen, was sie S. 515. und 516. ihres frühern Berichtes zu §. 69. der Landgemeindeordnung beantragt.

Daß nur diejenigen, welche wirklich solche Besorgungen für die Gemeinden haben, die ihre Zeit häufig in Anspruch nehmen, nicht aber diejenigen, welche nur an den Verhandlungen des Gemeinderathes und Gemeindeausschusses Theil nehmen, eine Vergütung zu erhalten haben, ist zwar auch die Ansicht der De-



putation, deutlicher dürfte dies aber ausgedrückt seyn, wenn folgende Fassung gewählt würde:

§. 38.

Vergütung für Uibernahme von Gemeindeämtern.

Ob und welche Vergütung dem Gemeindevorstande, dessen Stellvertreter, dem Gemeinde-Einnehmer, und den nach §. 51. gewählten Deputirten zu verwilligen sey, hängt von der Beschlußnahme des Ausschusses ab, die Uibernahme anderer Gemeindeämter geschieht unentgeltlich. Die einmal getroffene Einrichtung u. s. w.

§. 39. enthält die Bestimmungen §. 70. und §. 46.

§. 40. aber die des §. 47. der früher vorgelegten Landgemeindeordnung. Beide dürften jetzt dem Plane des Gesetzes entsprechend seyn, da von den früher beantragten Vorschlagsrechten zu den Stellen der Localgerichtspersonen zur Zeit abzusehen seyn möchte. Die Annahme beider Paragraphen wird daher empfohlen.

Der §. 41. ist eine Vervollständigung des frühern Entwurfs, die der Deputation zweckmäßig erscheint.

§. 42. (§. 87. des frühern Entwurfs)

§. 43. (§. 91. des frühern Entwurfs) und

§. 44. (§. 98. des frühern Entwurfs) geben der Deputation zu keiner Erinnerung Anlaß.

Bei

§. 45. hält man nur folgenden Zusatz für nöthig:

„bei der der Stellvertreter des Vorstandes dann den Vorsitz hat, wenn Letzterer zugleich Einnehmer ist.“

Kaum würde es angemessen seyn, die Verhandlungen von demjenigen leiten zu lassen, dessen Rechnungen geprüft werden sollen, eine ausdrückliche Hinweisung hierauf aber wird, wenigstens in manchen Fällen, nicht überflüssig seyn.

§. 46. (Deputationsgutachten S. 524. §. 99 b.)

§. 47. (Deputationsgutachten S. 524. 525. §. 99 c. und §. 100.)

§. 48. (§. 105. des frühern Entwurfs, S. 526. des Deputationsgutachtens)

§. 49. (§. 74. des frühern Entwurfs, S. 518. des Deputationsgutachtens, dann §. 95. S. 522. des Deputationsgutachtens)

entsprechen den in den angezogenen Stellen dargelegten Ansichten und eröffneten Vorschlägen der Deputation, welche daher die Annahme dieser vier Paragraphen empfiehlt. Sollte die Kammer jedoch die Einschaltung des beantragten



§. 7 b. genehmigen, so würde dies die Hinweglassung des letzten Satzes des §. 49. von dem Worte „und“ an, angemessen machen.

Der §. 50. würde, wenn anders die Ansicht der Deputation bei §. 30. Beifall findet, hier ausfallen.

Gegen die nachstehenden Paragraphen:

§. 51. (Deputationsbericht S. 519.)

§. 52. (§. 82. des frühern Entwurfs, S. 520. des Deputationsberichts)

§. 53. (§. 83. des frühern Entwurfs)

§. 54. (§. 84. des frühern Entwurfs)

findet die Deputation nichts zu erinnern, und ist daher für Annahme derselben.

In §. 55. scheint sich die Gelegenheit darzubieten, eine zweckmäßige Hindeutung auf die Wichtigkeit der Mitwirkung der Gemeinden in Schulangelegenheiten, einzuschalten, wenn diese nämlich bei der Exemplification mit erwähnt würden, es daher auf der 1sten Zeile hiesse:

„b. B. in Schulangelegenheiten, zum Bauwesen u. s. w.“

Gegen die

§. 56. (§. 81. des frühern Entwurfs) und

§. 58. (§. 57. des frühern Entwurfs)

hat die Deputation keine Bemerkungen zu machen, in

§. 57. aber (§. 48. des frühern Entwurfs)

wird auf der 2ten Zeile das Wort „Stellvertretern“ richtiger in:

„Vertretern“

zu verwandeln seyn.

Dresden, am 6. October 1834.

### Die erste Deputation der zweiten Kammer.

Christian Gottlieb Eisenstuck, Vorstand.

Ludwig Eduard Roux.

Julius Gottlob Rostiz und Jänckendorf, Referent.

Christian Gottlob Altenstädt.

Johann Gottlieb Winkler.

Carl August Puttrich.

Friedrich Wilhelm Schäffer.



R.

## U i b e r s i c h t

## d e r D i f f e r e n z p u n c t e

z w i s c h e n d e n B e s c h l ü s s e n d e r e r s t e n u n d z w e i t e n K a m m e r ,

ü b e r d e n G e s e z e n t w u r f , d i e B e f r e i u n g v o n i n d i r e c t e n A b g a b e n u n d d i e a n s t a t t d e r s e l b e n z u g e w ä h r e n d e n E n t s c h ä d i g u n g e n b e t r e f f e n d ,

n a c h a b g e h a l t e n e m V e r e i n i g u n g s v e r f a h r e n .

E i n g e g a n g e n a m 8 . O c t o b e r 1834 .

Bericht der zweiten Deputation der ersten Kammer, S. 77. Beil. zur II. Abth. 3te Samml. und die dort angegebenen Voracten nebst  
 Protocoll der ersten Kammer, vom 19. September 1834. II. Abth. 5. Bd. S. 227. fg.

Gegenstand der Vereinigung.	Vorschlag zur Vereinigung.	Beschluß darüber in der ersten Kammer.	Deputationsgutachten für die zweite Kammer.
<p>bei §. 1.</p> <p>Die erste Kammer will bei der Staatsregierung antragen: daß sie auf diplomatischem Wege eine gleiche Begünstigung für die an fremden Höfen beglaubigten sächsischen Gesandten da, wo dieselbe noch nicht bestehe, zu vermitteln bemüht seyn möge.</p> <p>Die zweite Kammer ist dem nicht beigetreten.</p>	<p>es möge der Antrag bei dem ihm schon in der ersten Kammer entgegen gestellten Gründen fallen gelassen werden.</p>	<p>mit 13 Stimmen gegen 12 den Vermittelungsvorschlag abzulehnen und bei dem Antrage zu beharren.</p>	<p>dem Antrage beizutreten, da die Differenz nicht erheblich genug ist, um eine Trennung beider Kammern zu veranlassen.</p>

Beilage zur dritten Abtheilung. 4te Sammlung.

(15)



Gegenstand der Vereinigung.	Vorschlag zur Vereinigung.	Beschluss darüber in der ersten Kammer.	Deputationsgutachten für die zweite Kammer.
<p>bei §. 2.</p> <p>Die zweite Kammer beantragt, nächst den Worten „in bergbefreiten Orten“ auch noch die „nach Maasgabe des „Bergwerks = Decrets „vom 17. Mai 1624“ aufzunehmen.</p>	<p>es möge die erste Kammer beitreten.</p>	<p>einstimmig genehmigt.</p>	<p>erledigt.</p>
<p>bei §. 5.</p> <p>Die erste Kammer stellte den Antrag: daß die Regierung erörtern und ermessen möge, in wie fern der Traditionsrecess den Geistlichen der Oberlausitz einen Anspruch auf Entschädigung wegen ihrer Zuziehung zur Fleischsteuer gewähre.</p> <p>Die zweite Kammer war nicht beigetreten.</p>	<p>es möge der Antrag bei den auch schon in der ersten Kammer geäußerten Bedenken fallen gelassen werden.</p>	<p>den Vorschlag der Deputation anzunehmen.</p>	<p>erledigt.</p>
<p>bei §§. 5. 6. und 7.</p> <p>Die zweite Kammer beschloß: die hiernach erforderlichen Summen nur auf Berechnung und</p>	<p>als den übereinstimmenden Beschlüssen beider Kammern entsprechend zu genehmigen.</p>	<p>beizutreten.</p>	<p>erledigt.</p>

Beilage zur dritten Abtheilung der Sammlung.



Gegenstand der Vereinigung.	Vorschlag zur Vereinigung.	Beschuß darüber in der ersten Kammer.	Deputationsgutachten für die zweite Kammer.
<p>was die Cantoreigefell- schaften anlangt, bis auf weitere Erörterung in das Budjet aufzu- nehmen.</p> <p>bei §. 7. A.</p> <p>Die zweite Kammer wollte bei dem, dem Dom- capitel zu Meissen bewil- ligten Franksteueräquiva- lent von 50 Thlr. — — auf den Grund des Be- fehls vom 24. October 1703. den Vorbehalt in der Schrift ausdrücken: daß, so bald die Steuer von Bier oder Bier- malz niedriger stehen würde, als sie hier an- genommen worden, auch dieses Aequivalent in demselben Verhält- nis zu vermindern seyn werde.</p>	<p>es möge die zweite Kam- mer diesen speciellen An- trag fallen lassen und da- für in Verein mit der er- sten den allgemeinen An- trag stellen: „wie die Stände er- warteten, daß die Regierung auch nach geringern Sätzen, als den Maasstab dazu der Gesekentwurf an die Hand gäbe, baldigst abzulösen Bedacht neh- men werde,“ damit die Regierung sol- che und andere in der ur- sprünglichen Bewilligung liegende Gründe im Wege der Unterhandlung geltend zu machen im Stande sey, und weil bei der Ungewis- heit über die Fortdauer dieser Aequivalente dem Berechtigten selbst daran gelegen seyn werde, allen</p>	<p>dem Vereinigungsvor- schlage zwar beizutreten, jedoch den Ausdruck: „erwarteten,“ weil diese Maasregel nicht von der Regierung allein abhänge, vielmehr dazu jedenfalls die Zustimmung der Betheiligten erforder- lich sey, in den passen- dern „hofften“ zu verwandeln und zu- gleich nach den Worten „an die Hand gäbe“ noch einzuschalten: „mit Einwilligung der „Betheiligten“</p>	<p>den Antrag fallen zu lassen und den Vermitt- lungsvorschlag mit den von der ersten Kammer beantragten Veränderun- gen und Zusätzen anzuneh- men.</p>



Gegenstand der Vereinigung.	Vorschlag zur Vereinigung.	Beschluss darüber in der ersten Kammer.	Deputationsgutachten für die zweite Kammer.
	Wechselfällen entrückt und statt der ungewissen und unsichern Erwartung größerer Summen sofort in den Besitz und die freie Verfügung über ein kleineres Capital gesetzt zu werden.		
<p>B.</p> <p>Die erste Kammer wollte in der Schrift aussprechen:</p> <p>daß der bei §. 5. wegen rechtlicher Begründung der Fleischsteuerbefreiung der Geistlichen in der Oberlausitz gemachte Antrag auch auf die fraglichen Stifter (das Domcapitel zu Budissin und die Klöster zu St. Marienstern und Marienthal) erstreckt,</p> <p>und ihnen, dafern ihre Befreiung von der Fleischsteuer rechtlich nicht begründet seyn sollte, nach Befinden eine billigmäßige Unterstützung in Betracht der neu zu übernehmenden Last der</p>	<p>in Betracht, daß der Antrag auf Unterstützung von den nöthigen Unterlagen entblößt, daher zu unbestimmt und die Regierung sonach die Höhe derselben zu bemessen gar nicht im Stande, diese vielmehr erst von dem nachgewiesenen Bedürfnis und davon, ob ohne eine solche Unterstützung die stiftungsmäßigen Zwecke nicht mehr zu erreichen ständen, jedenfalls aber von ständischer Bewilligung abhängig sey, den Antrag dahin zu modificiren:</p> <p>„es möge die Staatsregierung die in dieser Beziehung bei den gedachten Stiftern obwaltenden rechtlichen Verhältnisse erörtern, dabei</p>	<p>mit 15 Stimmen gegen 14 den Vermittlungsvorschlag abzulehnen, dagegen aber den früher beschlossenen Antrag, wegen der bei §. 5. eingetretenen Veränderung nunmehr dahin zu fassen:</p> <p>„daß die Regierung erörtern und ermessen möge, in wie fern dem Domstift zu Budissin und den Klöstern St. Marienstern und Marienthal eine Befreiung von der Fleischsteuer rechtlich zustehe, und daß, so fern sich dies nicht ergeben sollte, diesen Stiftern nach Befinden eine billigmäßige Unterstützung in Betracht der neu zu übernehmenden Last der</p>	<p>dem Beschluß der ersten Kammer nicht beizutreten, dagegen aber den Vermittlungsvorschlag anzunehmen.</p>



Gegenstand der Vereinigung.	Vorschlag zur Vereinigung.	Beschluss darüber in der ersten Kammer.	Deputationsgutachten für die zweite Kammer.
Fleischsteuer bewilligt werden möge.	auch nach Befinden untersuchen, ob sich in dieser Rücksicht eine Hilfsbedürftigkeit derselben herausstelle oder nicht, und die Resultate der künftigen Ständeversammlung mittheilen."	Fleischsteuer bewilligt werden möge."	
C.	da wegen Entschädigung der Oberlausitzer Stifter in dem bei §. 8. gemachten Vermittlungsvorschlage Vorsorge getroffen worden; möge hier die Fassung der zweiten Kammer angenommen werden.	den Beschluss wegen der Oberlausitzer Stifter nicht bis zu §. 8. b. auszusetzen, sondern bei der frühern Entschliessung zu beharren.	diesem Beschluss der ersten Kammer nicht beizutreten, vielmehr auf dem diesseitigen Beschluss, jedoch unter Annahme des bei §. 8. gemachten Vermittlungsvorschlags, zu beharren.
Die erste Kammer wollte folgende Fassung: "In gleicher Maasse und auf eben so lange soll auch dem Domcapitel zu Meissen, in gleichem den Klöstern Sct. Marienstern und Marienthal in der Oberlausitz und dem Domcapitel Sct. Petri zu Buddissin diejenige Summe alljährlich aus der Staatskasse gewährt werden, welche selbige bisher und zwar die drei zuletzt genannten nach dem Oberlausitzer Biersteuer-Mandate vom 13. November 1830. §§.			



Gegenstand der Vereinigung.	Vorschlag zur Vereinigung.	Beschluss darüber in der ersten Kammer.	Deputationsgutachten für die zweite Kammer.
<p>17. und 18. statt der ehemaligen Frank- und Biersteuerbefreiung zu beziehen gehabt haben.“ Die zweite Kammer hat dieselbe nur in Bezug auf das</p> <p style="text-align: center;">Domcapitel zu Meissen</p> <p>und nur in so weit angenommen:</p> <p>„In gleicher Maasse und auf eben so lange soll auch dem Domcapitel zu Meissen diejenige Summe jährlich aus der Staatskasse gewährt werden, welche dasselbe statt der steuerfreien Einlegung von 50 Faß Bier bisher zu beziehen gehabt hat.“ wegen der Oberlausitzer Stifter aber bei §. 8. Beschlus gefasst.</p>			
<p style="text-align: center;">D.</p> <p>sich nach dem Antrage des Königlichen Regierungskommissars in der Schrift dahin auszusprechen: daß die Staatsregierung ermächtigt werde,</p>	<p>dem Antrage eben so, wie die zweite Kammer gethan, zu entsprechen.</p>	<p>beizutreten.</p>	<p>erledigt.</p>

Im Jahr 1830



Gegenstand der Vereinigung.	Vorschlag zur Vereinigung.	Beschluss darüber in der ersten Kammer.	Deputationsgutachten für die zweite Kammer.
<p>die zu Ablösung der Franksteuerbeneficien erforderlichen Summen aus der Staatskasse zu entnehmen.</p> <p>§. 8.</p> <p>A.</p>			
<p>Die erste Kammer will statt der von der zweiten angenommenen Fassung: „Nur für solche Freibierberechtigungen, welche einzelnen Grundstücken mittelst specieller und unwiderruflicher Privilegien verliehen worden, zc.“</p> <p>die von ihr beschlossene Fassung: „2.) Für solche Freibierberechtigungen, welche einzelnen Grundstücken mittelst specieller und unwiderruflicher Rechtstitel zustehen zc.“</p> <p>beibehalten.</p> <p>B.</p>	<p>es möge die Fassung der zweiten Kammer hier zu Grunde gelegt, und demnach nur über die Freibierberechtigungen, welche einzelnen Grundstücken mittelst specieller und unwiderruflicher Privilegien verliehen worden, und über die Biersteuerbefreiung der Besitzer brauberechtigter Häuser in den Bier- und Landstädten der Oberlausitz Bestimmung getroffen werden.</p>	<p>der Fassung der zweiten Kammer sich anzuschließen, so jedoch, daß aus derselben das erste Wort „Nur“ weggelassen werde.</p>	<p>obwohl der Ausdruck „Nur“ mit der §. 8b. in keiner das Franksteuerverhältnis der Rittergutsbesitzer berührenden Verbindung steht; so scheint es doch unbedenklich, hier der ersten Kammer beizutreten.</p>
<p>Während die erste Kammer den Rittergütern der alten Erblände für den</p>	<p>die Frage über die Entschädigung der fraglichen Rittergüter und Stifter</p>	<p>zwar die Vorschläge der Vereinigungsdeputation anzunehmen, jedoch</p>	<p>den Vermittlungs-Vorschlag in seiner ersten Fassung anzunehmen, mithin bei</p>



Gegenstand der Vereinigung.	Vorschlag zur Vereinigung.	Beschluss darüber in der ersten Kammer.	Deputationsgutachten für die zweite Kammer.
<p>Genuß des steuerfreien Tischtrunks eine jährliche Entschädigung zugebilligt und nur die Modalität derselben anders, als im Gesetzentwurf geschehen, normirt, den Rittergütern in der Oberlausitz aber, ingleichen den dortigen Stiftern den Fortgenuß der bisher dafür bezogenen Aequivalente gesichert wissen wollte,</p>	<p>bis dahin, wo über die Frage wegen der in der Verfassungsurkunde überhaupt zugesicherten Entschädigung für Realbefreiungen Entschliessung werde gefaßt werden, ausgesetzt seyn zu lassen, bis zu diesem Zeitpuncte aber die Aequivalente fortzubezahlen;</p>	<p>a.) wegen des zu §. 7. gefaßten, unter C. erwähnten Beschlusses aus der Fassung §. 8 b. die Worte „so wie des Domcapitels Sct. Petri zu Budissin, und der Klöster Sct. Marienstern und Sct. Marienthal“ wegfallen und</p>	<p>a.) der ersten Kammer nicht beizutreten, vielmehr auf dem frühern Beschluß, daß, was wegen der Rittergüter in der Oberlausitz entschieden werde, auch für die mit denselben nach dem Biersteuermandat vom 13. Novbr. 1830. in gleicher Kategorie stehenden dortigen Stifter zu gelten habe, zu beharren;</p>
<p>war die zweite Kammer der Ansicht, daß nach</p>	<p>übrigens um diese Entschädigungsfrage nicht zu weit hinauszuschieben, in der Schrift den Vorbehalt auszudrücken:</p>	<p>b.) die einzuschaltende §. 8 b.</p>	<p>b.) die Einschaltung</p>
<p>§. 8 b.</p>	<p>„daß, wenn während des gegenwärtigen Landtags eine Vereinigung hierüber nicht zu Stande kommen sollte, man sich vorbehalte, auf diese Angelegenheit beim nächsten Landtage wieder zurückzukommen,“</p>	<p>statt mit „Ob und welche Entschädigung zc. zu geben sey zc.“ so „Ob eine besondere und welche Entschädigung zc.“ beginnen zu lassen; hiernächst</p>	<p>„eine besondere“ nicht anzunehmen, da — wie selbst in der ersten Kammer dagegen eingehalten worden, — dann der Vorschlag keine Vermittlung mehr sey, vielmehr schon, daß entschädigt werden solle, entscheide, überhaupt aber die Absicht doch nur dahin gehen könne, die Ansichten beider Theile offen zu behalten und die Entscheidung darüber bis zu dem bezeichneten Zeitpunct ausgesetzt seyn zu lassen; hiernächst</p>
<p>Alle andere Begnadigungen in Bezug auf die Frank- oder Biersteuer, namentlich der Genuß des tranke- oder biersteuerfreien Tischtrunks, welcher bisher Besitzern von Rittergütern in den Erblanden und der Oberlausitz entweder für ihre Person und die Ihrigen oder auch für die Wirthschaftsbeamten und Officianten bewilligt gewesen, so wie die selbst bisher verabreichten Aequivalente ohne Entschädigung aufhören,</p>	<p>sonach aber der von der zweiten Kammer eingeschalteten</p>		
	<p>§. 8 b. folgende Fassung zu geben:</p>		



Gegenstand der Vereinigung.	Vorschlag zur Vereinigung.	Beschluss darüber in der ersten Kammer.	Deputationsgutachten für die zweite Kammer.
<p>aus und dies auch auf die mit den Rittergütern in der Oberlausitz in gleicher Ca- tegorie stehenden dortigen Stifter nach §. 7. C. zu beziehen sey.</p>	<p>„Ob und welche Ent- schädigung für den Trank- und Biersteuer- freien Tischtrunk der Rittergüter in den Erb- landen und der Ober- lausitz, so wie des Domcapitels Sct. Petri zu Bu- dissin und der Klöster Sct. Ma- riensstern und Sct. Marienthal zu ge- ben sey, wird bei Er- örterung und Feststel- lung der in der Ver- fassungsurkunde für Realbefreiungen über- haupt zugesicherten Entschädigung mit entschieden werden; und werden die bisher dafür verabreichten Ae- quivalente bis zu die- sem Zeitpuncte in der zeitherigen Maase aus der Staatskasse fort- bezahlt.</p>	<p>c.) — wie geschehen — im Protocoll die Erklärung niederzulegen: „wie die Kammer von der früher einstimmig gefaßten Überzeugung, daß die Biersteuerbe- freiung der Rittergü- ter ein Realrecht sey, keinesweges abgehe, vielmehr dabei beharre, und den Vorschlag der Vereinigungs-De- putation nur deshalb annehme, um zu ei- ner Vereinigung zu gelangen;“ endlich d.) den in der Schrift aus- zudrückenden Vorbehalt zu genehmigen.</p>	<p>d.) dem Vorbehalt in der Schrift ebenfalls beizu- treten, dagegen aber bei c.) eine gleiche Verwahrung im Protocoll und zwar in der Maase niederzu- legen: „wie die Kammer den Vorschlag der Verei- nigungs-Deputation ebenfalls nur deshalb annehme, um zu einer Vereinigung zu gelan- gen, ohne dadurch von der früher gefaßten An- sicht, daß die Trank- und Biersteuerbefreiung der Rittergüter den Realrechten nicht bei- zuzählen sey, abgehen und ohne die Ansicht fallen lassen zu wollen, daß, nachdem statt der Trank- und Biersteuer eine Malzsteuer unbe- dingt und ohne davon den Tischtrunk der Rit- tergutsbesitzer auszu- nehmen, bewilligt wor- den sey, eine Befrei-</p>



Gegenstand der Vereinigung.	Vorschlag zur Vereinigung.	Beschluss darüber in der ersten Kammer.	Deputationsgutachten für die zweite Kammer.
<p>§. 9. Die zweite Kammer hat die Fassung nur etwas verändert, um solche mit der eingeschalteten §. 8. b. in Verbindung zu setzen; während die erste, da sie die §. 8. b. nicht angenommen, dem Gesetzentwurfe unverändert beigetexten ist.</p>	<p>Bestimmung getroffen worden, ohne Entschädigung auf."  es möge der Fassung der zweiten Kammer, falls die bei §. 8. gethanen Vorschläge Genehmigung finden, von der ersten Kammer beigestimmt werden.</p>	<p>die Abänderung ist nach dem Vorschlage der Deputation angenommen worden.</p>	<p>ung desselben so wenig, als eine Entschädigung ferner statt finden könne.  erledigt.</p>

Dresden, am 7. October 1834.

### Die erste Deputation der zweiten Kammer.

Christian Gottlieb Eisenstuck, Vorstand.  
Ludwig Eduard Roux.  
Christian Gottlob Uttenstädt, Referent.  
Friedrich Wilhelm Schäffer.  
Johann Gottlieb Winkler.  
Carl August Puttrich.



L.

## Fernerweiter Bericht

der, zur Begutachtung des höchsten Decrets vom 27. Januar 1833. die Feststellung eines neuen Grundsteuer-Systems und die Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen, so wie die dafür zu gewährenden Entschädigungen, betreffend, von der zweiten Kammer ernannten außerordentlichen Deputation.

Eingegangen den 10. October 1834.

- Höchstes Decret, S. 207. fg. der Landtags-Acten Abth. I. Bd. 1.  
 Bericht der zweiten Deputation der ersten Kammer, S. 75. fg. der Beilagen zur II. Abth. 1ste Sammlung.  
 Bericht der außerordentlichen Deputation der zweiten Kammer, S. 305. fg. der Beilagen zur III. Abtheil. Samml. 1.  
 Anderweiter Bericht derselben Deputation, S. 277. fg. der Beilagen zur III. Abth. Sammlung 3.  
 Anderweiter Bericht der zweiten Deputation der ersten Kammer, S. 169. fg. der Beilagen zur II. Abtheil. Samml. 3.  
 Protocolle der ersten Kammer, S. 550. fg. Abth. II. Bd. 2.  
 Protocolle der zweiten Kammer, S. 208. fg. Abth. III. Bd. 4.

Nachdem in der ersten und zweiten Kammer über die in dem höchsten Decrete vom 27. Januar vorigen Jahres angeregten Fragen über die Feststellung eines neuen Grundsteuer-Systems, so wie über die Aufhebung der Realbefreiungen und der dafür zu leistenden Entschädigung gutachtlicher Bericht erstattet worden und die Berathung darauf erfolgt war, stellten sich aus den in dieser Beziehung angenommenen Kammerbeschlüssen mehrere Punkte heraus, in welchen beide Kammern von einander abwichen.

Um nun in dieser hochwichtigen und dringenden Landesangelegenheit eine Vereinigung beider Kammern zu erleichtern und möglichst schnell herbei zu führen, traten die zweite Deputation der ersten Kammer, so wie die unterzeichnete außerordentliche Deputation, unter Vorsitz der Präsiden und unter Zuziehung der Königl. Herren Commissarien am 17. v. M. zusammen.

Beilage zur dritten Abtheilung. 4te Sammlung.

(17)



Das Resultat ihres Zusammentritts liegt in dem von der zweiten Deputation der ersten Kammer an diese am 1. des laufenden Monats erstatteten und in der 3ten Sammlung der Beilagen zur II. Abth. der Landtags-Acten S. 169. und flg. befindlichen Berichte der verehrten zweiten Kammer vor. Da dieser Bericht, in so weit in ihm die Vorschläge beider Deputationen hinsichtlich des Grundbesteuerungs-Systems sowohl, als hinsichtlich der Entschädigung wegen der Realbefreiungen, wohin auch die der zeitherigen Franksteuerfreiheit des Zusammenhangs wegen mit gezogen worden, enthalten und a. a. O. S. 179—184. unter 1—7. so wie S. 185. und f. unter 1—10. befindlich sind, in der letzten Sitzung beider Deputationen wörtlich vorgetragen worden und diese Vorschläge ihre dermalige Fassung erhalten haben; so hat die unterzeichnete Deputation, zu Ersparung unnöthiger Weitläufigkeiten und Kosten es für zweckmäßig erachtet, hier auf diesen Theil jenes Berichts die verehrte zweite Kammer zu verweisen. Bei dem künftigen Vortrag in dieser wird dann von der unterzeichneten Deputation die Reihenfolge jener Vorschläge und der erwähnte Theil jenes Berichts zum Grunde gelegt und dabei zugleich das Ergebnis der Berathung darüber in der ersten Kammer von dem Referenten bemerkt, so wie, wenn diese von jenen Vorschlägen abgewichen seyn oder dieselben modificirt haben sollte, das Gutachten der diesseitigen Deputation auch über jene etwaigen Abweichungen und Modificationen mitgetheilt werden.

Nach diesen Vorerinnerungen beschränkt sich die unterzeichnete Deputation darauf: einige allgemeine Bemerkungen über die der Vereinigung unterliegenden drei Gegenstände hier hinzuzufügen und die besondern Motiven anzugeben, welche sie zu ihrem Gutachten, in so fern dasselbe auf Annahme von Vorschlägen gerichtet ist, welche entweder ganz neu, oder von den jetzigen Beschlüssen der zweiten Kammer abweichend sind, bestimmt haben.

#### Zu I.

Das neue Grundsteuer-System betreffend,  
und zwar

#### zu A.

die Vermessungs-Methode angehend.

Bei diesem Puncte (vergl. S. 179. und 180. des erw. zweiten Berichts der zweiten Deputation der ersten Kammer) ist von den vereinigten beiden Deputationen in der Hauptsache der Beschluß der zweiten Kammer zum Grunde gelegt worden und namentlich ist demselben die zweite Deputation der ersten Kammer im Wesentlichen beigetreten.



Blos über drei Fragen, die sich dabei herausstellten, sind neue, aber unumgänglich nöthige Bestimmungen hinzugekommen, nämlich darüber:

- 1.) welche von den beiden zusammenstellenden Vermessungen, ob die der Contouren der Ortsflur mit dem Meßtisch, oder die Detailvermessung mit der Meßkette, im Falle beide in ihren Resultaten nicht mit einander übereinstimmen, in der Regel die Norm abgeben solle und
- 2.) in wie weit eine Differenz zwischen beiden Messungsarten sowohl bei der vom Staate ausgehenden Vermessung, als bei der, die in Folge von Reclamationen Seiten der Betheiligten eintritt, zu beachten sey; in gleichen
- 3.) daß die Besitzer von Flurcharten, Rissen, Plänen und Zeichnungen, welche die ganze Flur oder deren Theile betreffen, zu deren Aushängung verbindlich gemacht werden, zugleich aber auch nach Maassgabe der Brauchbarkeit des Ausgehändigten eine Vergütung erhalten sollen.

Man hat hier

zu 1.

der Detailvermessung vor der Contourenvermessung den Vorzug gegeben, weil ausser dem S. 180. a. a. O. bemerkten Grunde die erstere das natürliche Maas anwendet, welches die wirkliche Flächengröße genauer angiebt, als die auf einem kleinern Maasstabe beruhende Contourenvermessung.

Zu 2.

erschien die Bestimmung, daß nicht jede Differenz zwischen beiden Messungen ohne Unterschied zu beachten, unerlässlich, weil beide in ihren Resultaten nur höchst selten ganz genau mit einander übereinstimmen können und ein kleiner Unterschied zwischen beiden nicht vermieden werden kann.

Da es aber in dem Wesen der beiden Methoden liegt, daß die Detailvermessung mit der Kette stets ein größeres Resultat, als die en bloc und nach der Horizontal-Ebene bestimmte Contouren-Messung ergeben muß, so hielt man für billig, Differenzen, wo die Ergebnisse der Detailvermessung die der Contourenvermessung nicht sehr bedeutend übersteigen, gar nicht zu beachten und in der Regel nur dann stets eine Nachmessung zu verfügen, wenn die Resultate der Detailvermessung jene der Contourenvermessung noch nicht erreichen.

Eben so unbedenklich stellte sich daher auch die Bestimmung dar, daß, wenn bei Reclamationen auf wiederholte Vermessung die behauptete Verletzung des Reclamanten nicht über  $1\frac{1}{2}\%$  betrüge, die dadurch erwachsenen Unkosten von dem Reclamanten zu übertragen; indem nur durch diese Beschränkung klein-



lichen Reclamationen, welche abzuschneiden in der Natur und dem Umfange des Geschäfts liegt, vorgebeugt werden kann.

Einer besondern Bemerkung

zu 3.

möchte es endlich um so weniger bedürfen, da die Bestimmung in diesem Puncte eben sowohl zum Vortheil des Ganzen, als dem des Einzelnen, den der Fall angeht, gereicht.

Abweichend aber von dem früheren Beschlusse der zweiten Kammer ist der Vorschlag: daß der Staat bei der Detailvermessung jeder Flur nur Einen Kettenzieher besolde und anstelle, das übrige Vermessungspersonal aber an Kettenziehern und Gehülfen von der betreffenden Gemeinde bezahlt, auch von letzterer die ordonnanzmäßigen Leistungen dem gesammten übrigen Vermessungspersonal gewährt und dieser Gesamtaufwand auf die Grundstücksbesitzer der resp. vermessenen Flur verhältnismäßig repartirt werde.

Die Motive zu diesem Vorschlage, den sich die unterzeichnete Deputation schon früher erlaubte, liegt hauptsächlich darinnen, dadurch die Arbeit zu fördern und das neue Grundsteuersystem baldigst zu Stande zu bringen. Dieser Zweck, die schleunigste Herstellung des neuen Grundsteuersystems, welche der zweiten Kammer vor allem wünschenswerth erschienen ist, wird auf diese Weise augenscheinlich am sichersten erreicht, der Aufwand aber, der die einzelnen Gemeinden dadurch betrifft, für diese nicht bedeutend seyn und von ihnen gewis solcher gern getragen werden; ihr Vortheil wird sich mit diesem kleinen Nachtheile compensiren und ausgleichen.

B.

Die Werthungsmethode betreffend.

Es sind hinsichtlich dieser, als der Hauptsache, (S. 181. u. f.) sieben Puncte aufgestellt worden, wodurch eine Übereinkunft beider Kammern nach dem Rathe der vereinigten Deputationen bewirkt werden möchte.

Es hat sich schon bei den früheren Verhandlungen über die Werthungsmethode im Betreff der ländlichen Grundstücken (den Gebäuden gegenüber) zwischen der ersten und zweiten Kammer keine große Verschiedenheit gezeigt. Beide Kammern sind namentlich von dem Hauptsatze ausgegangen, daß der Reinertrag die Norm der Besteuerung abgeben solle. Daß aber die dazu erforderliche Berechnung nach gleichmäßigen festen und bestimmten Grundsätzen geschehen müsse, darüber kann kein Zweifel obwalten, und in so weit, als in



der Blochmannschen Geschäftsamweisung zu dem Ende sehr schätzbare Materialien angesammelt und niedergelegt sich befinden, dürfte dieselbe gewis zu benutzen und im Allgemeinen dabei als Leitfaden zu Grunde zu legen seyn. Die zweite Kammer legte diese Angelegenheit, nämlich die Art und Weise, wie die Reinertragsberechnung bewerkstelligt werden solle, ganz in die Hände der hohen Staatsregierung, (S. 333. Beil. zur III. Abth. 3te Samml.) und beschloß nur, darauf anzutragen, daß

a.) das Werthungsgeschäft selbst durch einige wenige Abschätzungscommissaire, welche die Probeäcker jeder Flur zu bestimmen und deren Reinertrag zu berechnen hätten und sodann durch Einschätzungscommissarien, erfahrene Deconomen, welche die einzelnen Flurstücke denjenigen verschiedenen Classen der Flur einzuordnen, die durch die Normaläcker bezeichnet worden, vollzogen werde, unter Assistenz von den Betheiligten und einigen Mitgliedern aus der Nachbargemeinde, und

b.) daß man bei Feststellung des Bruttoertrags nicht von Ertragsfähigkeiten ausgehe, die man ohne Weiteres und unbedingt a priori nach Maasgabe der Bodenmischung annehme und feststelle, sondern daß der Abschätzungs-Commissar verpflichtet seyn solle, eben so, wie bei dem Wirtschaftsaufwand, auch die Bruttofähigkeiten a posteriori nach Ausweis der in jeder Gegend gemachten Erfahrungen und vorherrschenden Culturverhältnisse zu ermitteln, mithin den Reinertrag nicht nach gewissen für das ganze Land geltenden Bodenclassen zu bestimmen, sondern die verschiedenen Abstufungen der Bonität in jeder Flur so aufzufassen, wie sie durch einen verschiedenen Nutzungswerth sich markiren, ohne im Ubrigen weder über ihre Anzahl, noch über die Progression ihrer Ergebnisse in Zahlen bindende Vorschriften zu machen, indem nur die Berücksichtigung aller Einfluß habenden Localumstände hierbei eine eben so bestimmte, als natürliche, Schranke bilden könne.

Daneben hatte man in der zweiten Kammer beschlossen, darauf anzutragen, daß die Betheiligten, welche dem Einschätzungs-Commissar assistirten, eine entscheidende Stimme haben möchten, dahingegen diejenigen, welche dem Abschätzungs-Commissar beizugeben, diesem nur beratend zur Seite stehen sollten.

Was nun diese Beschlüsse der zweiten Kammer anlangt, so sind solche im Wesentlichen auch in den obgedachten Puncten und zwar unter 1 — 5. aufrecht erhalten worden, indem insonderheit das besagte von der zweiten Kammer angenommene Ab- und Einschätzungsgeschäft der hohen Staatsregierung anempfohlen werden soll.



Neu dürfte nur erscheinen, daß man von Seiten der vereinigten Deputationen sich dafür entschieden hat, bei Ermittlung des Reinertrages der Probeäcker ein festes System als Richtschnur für die Commissarien aufzustellen, um auf jede Weise die notwendige Übereinstimmung in dem Verfahren dieser Männer zu befördern. Indessen ist das Erfordernis einer hierauf abzuweckenden Instruction von Seiten der Verwaltung obwohl nicht so bestimmt, schon früher in der zweiten Kammer, S. 237. Abth. III. Bd. 4. ausgesprochen worden und wenn nun jetzt in Ermangelung eines passenderen Systems zwar vorläufig die von dem Commissionrath Blochmann entworfene Geschäftsanweisung als Grundlage der neuern Instruction in vieler Beziehung als anwendbar befunden worden ist, so hat man nichtsdestoweniger doch auch zugleich den Vorbehalt einer nochmaligen gründlichen Revision derselben festgehalten und ausdrücklich die Berücksichtigung der in Folge dieser letztern sich als rätzlich ergebenden Modificationen einbedungen.

Verschieden von dem Beschlusse der zweiten Kammer sind aber nur die Punkte unter 4. 6. und 7. (a. a. O. des Berichts S. 182. f.) nämlich:

Zu 4.) daß die zur Einschätzung beizuziehenden Grundstücksbesitzer nicht eine entscheidende, sondern nur eine beratende Stimme haben möchten, was der diesseitigen Deputation um so annehmbarer geschienen, da allerdings von der jenseitigen Deputation nicht mit Unrecht geltend gemacht wurde, daß den Betheiligten selbst eine entscheidende Stimme in ihrer eignen Angelegenheit zu überlassen, nicht unbedenklich falle, übrigens auch noch die geschene Einschätzung von dem Abschätzungs Commissar oder sonst Seiten des Staats controlirt werden soll.

Zu 6.) daß nicht auf das bebauete Areal bei Abschätzung von Fabrikgebäuden zu sehen, sondern die Besteuerung derselben mit Rücksicht auf den Zweck und die Art des Fabrikgebäudes und darnach zu ermittelnden Miethertrags erfolge, unter Abzug von mindestens eben so viel Procenten, als den städtischen Wohngebäuden zu Theil werden soll.

Die diesseitige Deputation hat diesem Grundsatz nach näherer Erwägung ihre Zustimmung nicht versagen mögen, da allerdings durch solchen das Ungleiche vermieden wird, was sich sonst in der Besteuerung des unbeweglichen in Gebäuden bestehenden Privateigenthums herstellt, zu welchem die Fabrikgebäude so gut gehören, als jede sonstige Wohngebäude.

Zu 7.) daß die zum Betrieb der Feldwirthschaft unmittelbar benutzten Gebäude an Ställen, Scheunen und Schuppen nach der Grundfläche, dahingegen die übrigen ländlichen oder zur Feldwirthschaft bestimmten Gebäude, in so fern sie zur Wohnung dienen, nach der Miethzins-Modalität zu besteuern, wie sol-



ches allenthalben von der ersten Kammer S. 639. der Prot. Abth. II. Bd. 2. beschlossen worden.

Die von der zweiten Kammer genehmigte Besteuerung der mit Feldwirthschaft verbundenen Gebäude auf dem Lande nach Procenten, hatte schon in dieser, als sie angenommen wurde, viele Stimmen gegen sich und dürfte aus demselben Grunde, wie bei 6. bemerkt, wohl aufzugeben seyn, indem auch bei der hier vorgeschlagenen Modalität zur Besteuerung der ländlichen Gebäude die Schwierigkeit einer besondern Abschätzung derselben, welche hauptsächlich zu jenem Antrage Veranlassung gegeben hatte, umgangen und doch zugleich das Princip der möglichst gleichartigen Behandlung von gleichartigen Gegenständen in Stadt und Land dabei befolgt wird.

Anlangend

## II.

### Die Entschädigungsfrage,

so hielt die diesseitige Deputation den Beschluß der zweiten Kammer fest, daß hinsichtlich dieser nur dann, wenn die von der erstern vorgeschlagene und von der letztern angenommene kurze Methode der Grundsteuerregulirung von beiden Kammern genehmigt und von der hohen Staatsregierung zur Ausführung gebracht würde, schon auf jetzigem Landtage definitiver Beschluß über die Entschädigung der Realbefreiten getroffen werden könne.

In der bedingenden Voraussetzung nun, daß jene von der zweiten Deputation der ersten Kammer, wie gedacht, im Wesentlichen angenommene Methode von den Ständen der hohen Staatsregierung empfohlen und von dieser genehmigt werde, lag es der diesseitigen Deputation ob, auch über diesen wichtigen Punct mit der zweiten Deputation der ersten Kammer wo möglich eine Vereinigung zu treffen. Diese hat nun, wie der Bericht jener Deputation S. 185. und f. besagt, statt gefunden und findet sich in den daselbst aufgestellten 10 Puncten. Die Deputation erlaubt sich zu solchen folgendes zu bemerken:

#### Zu 1. und 5.

Der unter 1. festgestellte Grundsatz ist bereits von der zweiten Kammer angenommen worden, und eben so auch der unter 5., in so weit dieser besagt, daß die Entschädigung vom Staate zu gewähren. Der übrige Inhalt des fünften Punctes bezeichnet nur die nähere Ausführung desselben und entspricht nach Ansicht der Deputation den Verhältnissen und der Billigkeit.

#### Zu Punct 2. 3. und 8.

Wenn die Deputation bei den beiden ersten dieser Puncte die Berechnung



der Normalsummen für die Entschädigung nicht von dem Eintritt des neuen Grundsteuersystems und dem zu dieser Zeit stattfindenden Grundabgaben-Verhältnis abhängig machte und auf die bei diesen Puncten gegebene Durchschnittsberechnung einging, so geschah dies nicht nur in Folge jenes oberwähnten unter II. zu Eingange ausgehobenen Beschlusses der Kammer, sondern auch um deswillen, weil sie eines Theils es bedenklich hielt, den Zufall walten zu lassen und andern Theils, weil durch Beseitigung einer solchen Ungewisheit zugleich großen Unzuträglichkeiten in dem Verwilligungswerke während der Zwischenzeit vorgebeugt wird. Die Quelle, aus welcher jene Durchschnittssumme geschöpft worden, ist in dem jenseitigen Berichte angegeben worden; es liegt darinnen zugleich der Nachweis für ihre angenommene Höhe.

Wenn die Deputation hier die Cavallerieverpfluggelder, so wie die Portions- und Rationsgelder mit unter die Grundabgaben aufgenommen, welche bei der Entschädigung mit in Ansatz zu bringen, obwohl sie die Städte nicht treffen, auch deren Qualität als Steuern, ihrer Ansicht nach, nicht unterschieden, so hat sie solches dadurch hinwiederum aufgewogen gesehen, daß dies nur unter der Bedingung, sine qua non, geschehen ist, künftighin auch die städtischen Servislasten, ingleichen alle andere Militärprästationen an Spannführen, Magazinmehren zc. mit auf das Budjet zu bringen und von den jetzt Befreiten, so wie von dem flachen Lande antheilig zu übertragen, erwägend, daß, wie auch ausdrücklich neuerdings bei einer deshalb eingegangenen Petition in der zweiten Kammer anerkannt worden, nur dadurch ein hauptsächlich Beschwerdegrund einiger Classen von Staatsbürgern über ausschließliche Beschwerung mit allgemeinen Staatslasten in Wegfall kommen mag. Zwar würden dadurch die Städte, so lange die Garnisonen nicht casernirt sind, von Bequartierung der letzteren so wenig als alle andere Staatsbürger von temporärer Einquartierung und Spannung zc. frei und eine Ordonnanz nicht entbehrlich werden; allein es würde doch als unmittelbare Folge des neuen Grundsteuersystems und mit dessen Eintritt die städtische Ausgleichungskasse die Zahlung der Quartiere für Offiziere aus städtischen Kassen und dergleichen aufhören und Quartier- und sonstige Leistungen den örtlichen und zeitigen Verhältnissen gemäß angemessen und hinlänglich vergütet werden müssen.

#### Zu 4. und 6.

glaubt die Deputation, in Hinsicht auf ihren frühern Bericht, daß sie weiter nichts hinzuzufügen nöthig habe, als die Bemerkung, daß die unter 6. bezeichneten Grundstücke künftig nicht besser, als die unter 4. genannten zu stellen seyn.



## Zu 7.

bemerkt die Deputation, daß, wie auch in dem jenseitigen Berichte erwähnt worden, dieser Punct hauptsächlich deshalb mit aufgenommen worden, um eine Unzahl von Processen zwischen den Besitzern der Haupt- und abgebaute Güter im Voraus zu beseitigen.

Endlich

## III.

anlangend

die Entschädigung der Rittergüter für die bisher genossene  
Franksteuerfreiheit,

so mochte die Deputation die Annahme des Vergleichspunctes unter 9., da Seiten der jenseitigen Deputation und nach deren Versichern auch Seiten der ersten Kammer darauf ein so hohes Gewicht gelegt worden, daß man sonst in der Hauptsache die höchst nöthige Vereinigung weiter hinaus geschoben, wo nicht vereitelt zu sehen fürchten müsse, nicht verweigern, zumal da auf der einen Seite der Gegenstand nicht zweifelfrei und selbst viele Mitglieder der zweiten Kammer bei Berathung über solchen sich mit der ersten Kammer hierinnen für die Entschädigung ausgesprochen haben, auf der andern Seite aber der getroffene Ausweg die Kräfte der Staatskasse, welche eine sofortige Ablösung sehr in Anspruch nehmen müßte, schonet und in der zeitigen Zahlung des bisher gewöhnlichen, zugleich die Tilgung des Anspruchs selbst unmerklich enthalten ist; nicht zu verschweigen, daß, indem dazu, so wie zu den Zinsen und Tilgung der wegen der Hauptentschädigung für Grundsteuerfreiheit zu creirenden Staatsobligationen, die Abgefundenen selbst verhältnismäßig beizutragen haben werden und so zum Theil sich selbst bezahlen.

Wenn übrigens die Deputation

## zu 10.

darauf gedrungen hat, diese Clausel mit aufzunehmen, daß nunmehr, wenn diese Übereinkunft abgeschlossen, alle aus der §. 39. der Verfassungsurkunde den bisher Realbefreiten zugestandene Entschädigungsansprüche irgend einer Art als erledigt angesehen werden sollen, so wurde sie dabei von dem Wunsche beseelt, der sie bei diesem Abkommen hauptsächlich geleitet: die Zeit baldigst herbeizuführen, wo thatsächlich alle Grundstücksbesitzer gleicher Rechte sich erfreuen und gleiche Lasten tragen.

Beilage zur dritten Abtheilung. 4te Sammlung.

(18)



Wenn nun nach solchem allen die unterzeichnete Deputation sich verpflichtet gehalten, vorstehende Vergleichspuncte der verehrten Kammer zu empfehlen, so macht sie noch auf die nach Schluß des 10ten Punctes S. 188 u. f. a. a. O. befindliche Bemerkung aufmerksam, daß nämlich das Bindende der Beschlüsse über die einzelnen der vorsehenden Uebereinkunft unterliegenden Gegenstände von der Annahme einer vollständigen Vereinigung darüber abhängig gemacht worden und daß nur, wenn letztere erfolgt, das von allen Betheiligten sehnlichst erwünschte Ende dieser hochwichtigen Angelegenheit noch auf diesem Landtage herbeigeführt werden kann, einer Angelegenheit, deren längere Verschiebung für alle Classen der Staatsbürger drückend wird und dem gesammten Staatsorganismus hemmend entgegen treten muß.

Findet endlich dieses Gutachten der Deputation allenthalben Genehmigung, so wird sich die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der in dem jenseitigen Berichte S. 197 aufgestellten Puncte unter 1. und 2., die daselbst gedachte und angerathene Ermächtigung der Regierung und die vorgeschlagene Bewilligung der 50,000 Thaler für jedes der beiden nächsten Jahre von selbst rechtfertigen.

Dresden, am 4. October 1834.

### Die von der zweiten Kammer erwählte außerordentliche Deputation.

D. Carl Heinrich Haase, Vorstand und Referent.

Christian Gottlieb Eisenstuck.

Johann Gottlieb Winkler.

Franz Ludwig Kunde.



M.

## B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer,  
den mittelst Decretes vom 27. September 1834 vorgelegten  
Entwurf zu einem Heimathgeseze betreffend.

Eingegangen am 16. October 1834.

(Vorbemerkung. Der Nachweis über die Voracten findet sich im Eingange  
dieses Berichtes.)

Schon mittelst Decretes vom 12. April 1833 ward der Ständeversamm-  
lung ein

Gesekentwurf über Staatsangehörigkeit und Staatsbür-  
gerrecht, auch Wohnsitz- und Heimathrecht, (111. Paragra-  
phen enthaltend,)

vorgelegt und zunächst an die erste Kammer gegeben.

(Landt. Act. Abth. I. Bd. 2. S. 426—500.)

Die erste Deputation der ersten Kammer erstattete unterm 10. Juni vo-  
rigen Jahres darüber Bericht,

(Landt. Act. Abth. V. die Beilagen zu den Protocollen der er-  
sten Kammer enthaltend, Samml. 1. lit. G. S. 45—62.)

und es ward darüber bei der ersten Kammer in der Zeit vom 3. bis zum  
27. Juli v. J. in 16 Sitzungen Berathung gepflogen, auch die Annahme  
des Gesezes, unter Beantragung verschiedener Modificationen, beschlossen.

(Landt. Act. Abth. II. Bd. 2. S. 11—206.)

Nachdem die unterzeichnete Deputation, an welche die Sache von der  
zweiten Kammer verwiesen worden, in den Monaten October und November  
vor. J. 9 Sitzungen den Vorberathungen gewidmet hatte, wurden die Pro-  
tolle dem Herrn Regierungskommissar zugestellt, der weiteren Vernehmung  
mit diesem und der Berichtserstattung aber sodann Anstand gegeben, weil  
inmittelst, dem Decrete vom 29. October vor. J.

(Landt. Act. Abth. I. Bd. 3. S. 223.)

gemäs, die Verhandlungen über die Abkürzung des Landtages begonnen hat-  
ten und dabei der beregte Gesezentwurf mit in Frage kam. Letztgedachte

Beilage zur dritten Abtheilung. 4te Sammlung.

(19)



Verhandlungen führten nun auch dahin, daß in der ständischen Schrift vom 31. Mai 1834.

(Landt. Act. Abth. I. Bd. 3. S. 591.)

der vorbereitete Gesetzentwurf in die zweite Hauptklasse (die an dem gegenwärtigen Landtage nicht nach der Vorlage vollständig zur Berathung zu bringenden Gegenstände betreffend) versetzt ward, mit dem Antrage, daraus nur

die Bestimmungen über das Heimathrecht auszuheben, um die dermalige Ungewisheit und das Schwanken in den Grundsätzen, über Erlangung und Verlust des Heimathrechtes für Inländer, entfernt zu sehen.

Diesem Antrage Statt zu geben, war man zwar Seiten der hohen Staatsregierung geneigt, fand es jedoch für angemessen, vor allen Dingen die Principfrage

zur ständischen Berathung zu stellen, um darüber Einverständnis zwischen Regierung und Ständen zu veranlassen und den Weiterungen und sonstigen Inconvenienzen vorzubeugen, welche dann nie ausbleiben können, wenn ein Gesetzentwurf auf ein Hauptprincip basirt ist, dem nicht auch ständischer Seits beigepflichtet wird. Es war nämlich bei dem eingangsbereiteten Gesetzentwurfe, unter Beibehaltung der bisher bestehenden Verfassung, von der Ansicht ausgegangen worden, daß unter andern auch durch den während eines gewissen Zeitraumes fortgesetzten selbstständigen Aufenthalt oder Wohnsitz an einem Orte des Landes daselbst ein Heimathrecht begründet werde. Dies hatte zur Folge, daß dem Gesetze ein besondrer Abschnitt über das Wohnsitzrecht gewidmet, und die Wahl des selbstständigen Aufenthaltes oder die Wohnsitznahme am fremden Orte, durch complicirte Bestimmungen und Bedingungen beschränkt werden mußte. Unverkennbar ist es, und es zeigt sich aus den Motiven zu dem vorigen Gesetzentwurfe, daß schon damals die dem leitenden Principe desselben entgegen tretenden und dessen Durchführung im Gesetze bedeutend erschwerenden Zweifel und Bedenken gefühlt worden sind. Die Verwickelungen treten noch deutlicher hervor, wenn man die bereits Statt gefundenen ständischen Verhandlungen betrachtet, und die Besorgnis, es würde das bei dem Gesetze zu verfolgende Princip, so wie es dem vorigen Gesetzentwurfe untergelegt worden, bei den ferneren ständischen Verhandlungen schwerlich einmüthige Zustimmung erlangen, fand um so mehr Raum, als bereits verschiedentlich andre Ansichten mündlich und schriftlich sich geäußert hatten.



Mit dem innigsten Danke ist es daher zu erkennen, wenn es der hohen Staatsregierung gefallen hat, diese Angelegenheit vor Abfassung eines neuen Gesetzentwurfes nochmals in Erwägung zu nehmen, und die Ständeversammlung mittelst Decretes vom 15. Juni d. J.

(Landt. Act. Abth. I. Bd. 3. S. 599.)

zur Erklärung darüber aufzufordern, ob der in dem vorigen Gesetzentwurfe aufgestellte Grundsatz:

daß durch mehrjährigen Wohnsitz das Heimathrecht ebenfalls erlangt werden solle, bei beiden Kammern Eingang finde oder nicht?

Auf die von den betreffenden Deputationen deshalb erstatteten Berichte vom 13. und resp. 26. Juli d. J.

(Landt. Act. Abth. VI. — Beil. zu den Protocollen der zweiten Kammer, Samml. 3. lit. Kf. S. 561—564. und Abth. V. Samml. 2. lit. Cc. S. 467—472.)

ward in beiden Kammern am 16. Juli und resp. 4. August d. J. mit einer großen Stimmenmehrheit (43. gegen 12. und resp. 27. gegen 4.) die von der Staatsregierung vorgelegte Frage zu verneinen, und den Antrag dahin zu richten,

es möge bei dem anderweit abzufassenden Gesetze vielmehr der Grundsatz:

daß durch mehrjährigen Wohnsitz ein Heimathrecht niemals erlangt werde,

angenommen werden,

(Landt. Act. Abth. III. Bd. 4. S. 331—338. und Abth. II. Bd. 4. S. 643—649.)

beschlossen und diese Erklärung mit den nurausgehobenen Worten mittelst der Schrift vom 15. August d. J.

(L. A. Abth. I. Bd. 3. S. 747.)

der hohen Staatsregierung überreicht.

Letztere hat hierauf in dem Decrete vom 27. September d. J. den Ständen, daß der Entwurf zu einem Heimathgesetze hiernach (nämlich mit Zugrundlegung gedachten Grundsatzes) bearbeitet worden, zu erkennen geben, auch dem Decrete diesen Entwurf nebst Motiven, Behufs der darauf abzugebenden ständischen Erklärung beifügen lassen.

(L. A. Abth. I. Bd. 4. S. 157. — 187.)

Von der zweiten Kammer, an welche das nurberegte Decret nebst Gesetzentwurfe und Motiven zuerst gelangt war, ist die unterzeichnete Deputation mit



der Vorberathung beauftragt worden, und es liegt letzterer, nachdem sie sich diesem Auftrage unter verfassungsmäßiger Vernehmung mit einem Herrn Regierung-Bevollmächtigten unterzogen, nunmehr ob, die Sache mittelst gegenwärtigen unvorgreiflich gutachtlichen Berichtes zur Berathung in der Kammer zu bringen.

Der, aus 32 mit Marginalien oder Uberschriften nicht versehenen Paragraphen bestehende Gesetzentwurf spricht

§. 1. den Grundsatz aus, daß jeder einem Heimathbezirke im Lande angehören müsse, — giebt sodann

§§. 2. bis 7. Bestimmungen über die Heimathbezirke und die ihnen und ihren Mitgliedern obliegende Pflicht der Armenversorgung, —

ferner

§. 8. über die Erwerbung der Heimathangehörigkeit, —

§. 9. über die Unterbringung der Heimathlosen, —

§. 10. über Fälle, wo die im §. 8. aufgestellte Regel, daß vornämlich nur Geburt das Heimathrecht begründe, eine Ausnahme erleidet, —

§. §. 11. — 13. über die Heimathangehörigkeit-Erwerbung durch Verehelichung, —

§. 14. über gewisse Modificationen, bei der Pflicht zur Armenversorgung von Kindern, besonders unter 14 Jahren, —

§. 15. über die Ausstellung von Heimathscheinen, —

§. 16. über das Recht zur Ausweisung in den Heimathbezirk, —

§§. 17. — 20. über die freie Wahl des Aufenthaltsortes, die dabei zu erfüllenden Bedingungen und die Ungültigkeit aller dem zuwider genommenen Abreden, — erwähnt ferner

§. 21. ausdrücklich einige Verhältnisse und Thatsachen, wodurch das Heimathrecht nicht mehr erworben wird, — handelt

§. 22. vom Verfahren bei Ausweisungen und Transporten, — und

§§. 23. 24. von den Fällen, wo die Unterbringung und Armenversorgung in einem zum Heimathbezirke nicht gehörigen Orte zu veranstalten ist, — erklärt

§. 25. die privatrechtlichen Verbindlichkeiten zur Armenversorgung für fortbestehend, — disponirt darüber,

§. 26. wer den Aufwand bei den Ausweisungen zu tragen habe, —

§. 27. daß in den auf dieses Gesetz sich beziehenden Angelegenheiten in der Regel stempel- und kostenfrei zu expediren, und

§. 28. was wegen der Heimathscheine und Verhaltscheine zu liquidiren sey, — bestimmt



§. 29. den Zeitpunkt, von wann an das Gesetz zur Anwendung zu bringen sey, und in wie weit es rückwirkende Kraft habe, — bezeichnet

§. 30. die dadurch aufgehobenen älteren Gesetze, — gedenkt

§. 31. einer dadurch herbeigeführten Erläuterung der allgemeinen Städteordnung — und nennet

§. 32. das mit Ausführung des Gesetzes beauftragte Ministerial-Departement. —

So viel über das Geschichtliche und die Deconomie des Gesetzes: In letzterer Hinsicht liessen sich wohl Ausstellungen machen; solche hier im Allgemeinen anzuregen und zum Beschlusse zu empfehlen, findet die Deputation um so weniger Veranlassung, als es ihr kaum möglich seyn würde, eine solche formelle Einrichtung vorzuschlagen, an der nichts auszusetzen wäre, es demnächst dann doch im Wesentlichen nur auf die Sache ankommt, und das Gesetz so wenig umfanglich ist, daß es in allen seinen Theilen und Puncten leicht übersehen und gefaßt werden kann, ferner die Beifügung von Marginalien lediglich zur definitiven Redaction gehört und einer ständischen Concurrency wohl nicht bedarf, zu einigen wenigen speciellen Bemerkungen aber, welche diesfalls etwa aufzustellen seyn dürften, die Beleuchtung der einzelnen Paragraphen Gelegenheit darbieten wird.

Da man sich bei den Verhandlungen wegen der Abkürzung des Landtages bereits bestimmt dahin vereinigt hat, daß der Ankündigungen in der Verfassungsurkunde §. 25. und der allgemeinen Städteordnung §. §. 21. und 54. so wie in der Thronrede ungeachtet, neue gesetzliche Vorschriften über die Staatsangehörigkeit und das Staatsbürgerrecht dermalen noch nicht zur Publication zu bringen, daß vielmehr zunächst nur für gesetzliche Bestimmungen über die Heimathangehörigkeit zu sorgen sey, und da überdies der im vorigen Gesetzentwurfe dem Wohnsitzrechte besonders gewidmete Abschnitt durch das nunmehr angenommene Princip beseitiget wird, so bedarf es keiner weitem Deducirung darüber, daß der vorliegende Gesetzentwurf sich nicht weiter, als sein Inhalt besagt, erstrecken konnte, daß derselbe subjectiv im Wesentlichen nur auf Inländer gerichtet und dabei vorausgesetzt ist, es walte hinsichtlich der Frage: wer ein sächsischer Staatsangehöriger oder Inländer sey? kein Zweifel ob, oder es habe solchen Falles bei dem, was bis jetzt galt, zu bewenden.

Eben dieselben Verhandlungen und deren Ergebnis entübrigen die Kammern auch einer allgemeinen Discussion über das bereits durch Beschluß und Einverständnis mit der Staatsregierung festgestellte Princip: daß Wohnsitz niemals eine Heimath begründe, und über die nothwendig daraus folgenden und davon unzertrennlichen, auch anerkannten Grundsätze:



daß künftighin vornämlich der Geburtort für den Heimathort zu gelten habe,

so wie

daß jeder Inländer in der Regel seinen Aufenthalt im Lande nehmen, und damit wechseln könne, wo und wie er wolle,

und daß man namentlich in letzterer Hinsicht nunmehr die Nothwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen über die beschwerlichen Erörterungen und Nachweisungen in Bezug auf die Erwerbfähigkeit bei der Niederlassung an fremde Orte beseitiget habe. Fast gänzlich schwindet damit der Hauptgrund, aus dem die Gemeinden bisher der Niederlassung fremder Personen sich opponirten, nämlich die Besorgnis wegen künftighin etwa zu übernehmender Versorgung des neuen Ankömmlings und seiner Familie.

Fast gänzlich, ward gesagt, denn theilweise bleibt diese Besorgnis und zwar in Bezug auf die Kinder derjenigen Personen, welche sich an einem andern Orte, als dem der Heimath niederlassen, indem die in dem neuen Aufenthaltsorte gebornen Kinder dieser Personen nicht an dem Orte, wo die Aeltern ihre Heimath haben, sondern an dem Orte, wo die Aeltern aufgenommen und sie selbst geboren wurden, ihre Heimathangehörigkeit und den Anspruch auf Armenversorgung erlangen. Wie dies aus dem bereits angenommenen Principe folgt, und schon bisher galt, so läßt sich auch um so weniger dagegen etwas einwenden, da einmal die Besorgnis eine allgemeine, sich am Ende ausgleichende Verbindlichkeit betrifft, da ferner die Befürchtung, es möchten die dem Aufzunehmenden am Aufnahmeorte gebornen Kinder dereinst in preßhafte Umstände gerathen, denn doch nur auf Ausnahmefälle und auf eine ferne Zukunft geht, und da endlich dieser Befürchtung hoffentlich immer mehr und mehr durch die gehörige Handhabung der Schulgesetze vorgebeugt werden wird, ja, in dieser Besorgnis sogar eine Aufforderung mehr für die Gemeinden liegen dürfte, der Erziehung und Schulbildung für alle Kinder des Ortes die regste Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu widmen.

Wenn daher von der Deputation den auf diesen drei nurausgehobenen Principien beruhenden Dispositionen des vorgelegten Gesekentwurfs weder etwas entgegen zu stellen, noch zur Rechtfertigung hinzuzufügen ist, so kann sie nunmehr zur speciellen Beleuchtung des Gesekentwurfes selbst übergehen, indem dabei sich Gelegenheit darbieten wird, nicht nur über die übrigen dem vorgelegten Gesekentwurfes unterliegenden Grundsätze ihre Ansicht auszusprechen, sondern auch, so weit nöthig, vergleichende Bemerkungen über das, was bisher bestand, anzuknüpfen.



Zu §. §. 1 — 7.

Vor Allem ist hier ins Auge zu fassen, wohin die Tendenz des vorliegenden Gesetzentwurfes geht. Das Verhältnis der Heimathangehörigkeit ist darin vorzüglich nur mit dem daraus fließenden Rechte auf, und der Verbindlichkeit zur Armenversorgung, in enge Verbindung gesetzt; es soll darin im Wesentlichen nur festgestellt werden, wo jeder sächsische Staatsangehörige dann, wenn er der fremden Unterstützung bedarf, sich hinzuwenden, wo er selbst solche in Anspruch zu nehmen habe, und welche Gemeinde verbunden sey, den Hülfsbedürftigen aufzunehmen, und zu versorgen. Und das war wohl, von dem praktischen Gesichtspuncte aus betrachtet, ganz richtig. Keinesweges konnte daher die Absicht des Gesetzentwurfes zugleich auf andere Verhältnisse extendirt werden, z. B. nicht auf die rechtlichen Folgen selbstständigen Aufenthaltes oder Wohnsitzes, nicht auf die Mitgliedschaft bei der Gemeinde und die diesfallsigen Beziehungen. Die in dem Gesetzentwurfe proponirten Vorschriften hatten sich vielmehr nur in den Grenzen eines Armengesetzes zu bewegen und dabei dasjenige mit zu berücksichtigen, was geordnet werden mußte, um die Feststellungen über den activen und passiven Versorgungsanspruch ausführbar zu machen. Darunter ward in §. 1. der an sich wohl kaum einem Einwande unterworfenen Satz, daß jeder sächsische Staatsangehörige eine Heimath im Lande haben müsse, dahin modificirt, daß er

einem Heimathbezirke

angehören müsse. Fragt man, was in dieser Hinsicht bisher die vaterländischen Gesetze verordnet; so wird man in dem neuen Gesetze allerdings eine Aenderung des Bestehenden in so fern erblicken, als bisher

jeder Ort seine Armen zu versorgen hatte,

(erbländ. Mand. vom 11. April 1772. Cap. I. §. 3. fgd.

oberlausf. Mand. v. 10. Febr. und 2. März 1731. Cap. I.

§§. III. fgd.)

künftig aber nach §. 1. — 7. des Gesetzentwurfes nicht unbedingt Ein Ort, oder Eine Ortsgemeinde, sondern

der Heimathbezirk (eine Armen-Versorgung-Gemeinde)

diese Verpflichtung erfüllen soll.

Umständlich ist die Nothwendigkeit einer solchen gesetzlichen Bestimmung in den Motiven zu den ersten 3 Paragraphen gerechtfertiget. Besonders ist darin auch ausgehoben, daß eine solche Bestimmung nicht blos überhaupt, und selbst dann, wenn man der bestehenden den mehrjährigen Aufenthalt als Entstehungsgrund zur Heimathangehörigkeit bezeichnenden Verfassung Fortgang gegeben hätte, für nöthig zu erachten gewesen wäre, sondern eben jetzt, nach



Annahme des dem Gesetzentwurfe unterliegenden, die Heimathangehörigkeit fast lediglich auf den Geburtort beschränkenden Principis, für ganz unerlässlich und unentbehrlich anzuerkennen ist.

Keinesweges sind auch eigentlich die im neuen Gesetze hier vorgeschlagenen Vorschriften von dem jetzt Bestehenden abweichend; denn wenn die vorhandenen Gesetze nicht dahin, daß der Besitzer des Grundstücks, aus dem eine des Unterkommens entbehrende Person herkommt, dieselbe aufzunehmen und zu versorgen habe, sondern dahin gehen, daß diese Verbindlichkeit den Ort und die Ortsgemeinde treffe, auch dabei Niemand, wer es auch sey, sich der Mitleidung entziehen dürfte, und selbst die Rittergutsbesitzer, die Geistlichen, die unter exemter oder anderer Jurisdiction stehenden Einwohner, dabei mitleiden sollen, so beruhen diese älteren Gesetze offenbar auf der Annahme, daß kein Grundstück im Lande existiren werde, welches nicht zu irgend einem Orte gehört. Auch ist der Fall vorgekommen, wo Grundstücksbesitzer, welche übrigens nicht als Mitglieder der Gemeinde des Orts, zu dem sie gehörten, gezählt wurden, auf den Grund jener älteren Gesetze angehalten worden sind, mit der Ortsgemeinde sich hinsichtlich der Armenversorgung zu verbinden. Da indessen die hierauf abzielenden Dispositionen in verschiedenen älteren Gesetzen zerstreuet und weniger bestimmt sind, so kann man es nur billigen, daß man dieselben klar, kurz und bestimmt im neuen Gesetzentwurfe zusammen faßte.

Der vorige Entwurf zu einem Staatsbürger- und Heimathgesetze gieng §§. 80. — 82. von denselben Ansichten aus, und es ward im Wesentlichen dagegen bei der ersten Kammer nichts erinnert. Auch im zurückgenommenen Entwurfe zu einer Landgemeinde-Ordnung wurden diese Ansichten anerkannt und die Deputation pflichtete ihnen schon damals in dem Berichte vom 5. October v. J. bei (Landt. Act. Abtheil. VI. Beil. zu den Protocollen der zweiten Kammer, Samml. 1. S. 492. — 496.). Ähnliche Vorschriften enthalten bereits die Gesetzgebungen in andren constitutionellen Staaten, z. B. in Baiern, wo ebenfalls die Vereinigung mehrerer kleinen Gemeinden angeordnet, und dieselbe zunächst auf das Einverständnis gesetzt, auch dabei bestimmt verordnet wird, daß eine solche Einverleibung sich wenigstens auf die polizeilichen Angelegenheiten zu erstrecken habe.

Im Allgemeinen hat daher die Deputation die in den §§. 1. — 7. enthaltenen Principien, so wie

§. 1.

in der Fassung des Gesetzentwurfs  
der Kammer zur Annahme anzuempfehlen.



Bei

## §. 2.

glaubt die Deputation, zwei Modificationen vorschlagen zu dürfen, und zwar dahin

a.) daß Zeile 1. das Wort „bewohnbare“ weggelassen, und

β.) ebenfalls Zeile 1., das Wort „mittels“ mit dem Worte „hinsichtlich“ vertauscht werde.

Bei dem ersteren Antrage

ad a.) hatte man in Betracht zu ziehen, daß der 2te §. die allgemeine Bestimmung enthalte, doch auch ausser dem Falle der Verpflichtung zur Beitragsleistung bei der Armenversorgung Ereignisse vorkommen können, in welchen es von practischem Interesse ist, daß es kein Grundstück im Lande gebe, welches zu keinem Heimathbezirke gehört, oder wo es zweifelhaft sey, zu welchem es gehöre. Keinesweges aber soll hierdurch ausgesprochen werden, daß auch alle nicht bewohnte und nicht bewohnbare Grundstücke zur Beitragsleistung bei der Armenversorgung beizuziehen wären, oder, daß, mit andern Worten, eine, diese Parzelle mit treffende neue Realsteuer zur Armenpflege einzuführen sey. Wie dies an sich für bedenklich zu erachten seyn müßte, und auch nicht allgemein, wenigstens bei den Städten, nicht, den bisherigen Einrichtungen entsprechen würde; so bleibt nicht ausgeschlossen, den Besitz solcher Grundstücke an dem Orte des Aufenthaltes des Besitzers mit in Rücksicht zu ziehen, da sie zu seinem Vermögen gehören, und nach den beizubehaltenden bisherigen Normen wegen der Aufbringung des Armen-Versorgung-Aufwandes ein Jeder nach Vermögen beileisten soll, der Umstand aber, daß diesfalls dem Orte der gelegenen Sache etwas an den Beiträgen entgehen könnte, sich in so fern ausgleichen wird, als die Norm eine allgemeine ist. In dieser Hinsicht wird es gerechtfertiget erscheinen, wenn die Deputation nicht auch bei §. 5. den Wegfall des Wortes „bewohnbare“ vorschlägt.

Die zweite Modification

ad β.) hielt die Deputation für entsprechender, weil hier mehr der Gegenstand und die Beziehung, wegen deren jedes Grundstück zu einem Heimathbezirke zu gehören hat, als die Art und Weise, wodurch eine solche Verbindung zu bewirken, bezeichnet werden soll.



Bei

§. 3.

dürfte gleichfalls Zeile 5. das Wort:

„bewohnbare“

wegfallen. Doch erlaubt sich die Deputation überhaupt für diesen §. eine, nur wenig und nur formell veränderte, im Wesentlichen dem Gesetzentwurfe entsprechende Fassung vorzuschlagen, in folgender Maasse:

Jeder Gemeindebezirk ist in der Regel auch ein Heimathbezirk. Einzelne liegende und solche andre Grundstücke, welche bis jetzt zu einer Gemeinde weder überhaupt, noch in besonderem Bezuge auf die Armenversorgung, gehören, haben sich in letzterer Hinsicht einem Heimathbezirke anzuschließen, und sind widrigenfalls demselben mittelst Anordnung der obern Verwaltung-Behörde zuzutheilen. Auch haben diese Behörden dahin, daß zwischen benachbarten kleineren Gemeinden Vereinigung auf einen gemeinschaftlichen Heimathbezirk getroffen werde, das Absehen zu richten, und, nöthigen Falles, von Amtswegen solche Vereinigungen anzuordnen.

Die in dem Gesetzentwurfe gebrauchten und ohne Weiteres den zweiten Satz beginnenden Worte: „Die obern Polizeibehörden haben zu bestimmen“, erregten nämlich einiges Bedenken. Nach der Ansicht der Deputation und dem aus den Motiven sich ergebenden Sinne des Gesetzentwurfes soll und wird es zunächst auf freier Vereinigung der Interessenten ankommen, und nur da, wo solche nicht zu bewirken, die Entscheidung und Anordnung der Regierungsbehörde eintreten, aber auch hierbei sorgfältige Erörterung der einschlagenden Umstände und Verhandlung mit den interessirten Theilen voranzugehen haben und auf die Wünsche der letztern thunlichst Rücksicht zu nehmen seyn. Die von Amtswegen anzuordnende Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Heimathbezirke kann sich demnächst nur auf kleinere Gemeinden und auf den Fall beziehen, wenn sie den Umständen nach nöthig ist, keineswegs aber auf den Fall, wo nach dem Ermessen der Regierungsbehörde eine solche Vereinigung vielleicht nur angemessener erscheint, ohne gerade nöthig zu seyn.

Gegen

§. 4.

dem die §§. 96. und 97. des vorigen Gesetzentwurfes entsprechen, hat die Deputation nichts zu bemerken. Dieselben Grundsätze galten bisher nach bestehenden Gesetzen, nur, daß darin die Verbindlichkeit dem Orte auferlegt war. Es wird hier verordnet, daß jeder Staatsangehörige zwar in seinem Heimathbezirke



Aufnahme, Unterkommen und Unterstützung zu fordern habe, daß jedoch dies Recht und die dem Bezirke diesfalls obliegende Verbindlichkeit nur eventuell und subsidiarisch erst dann eintrete,

wenn wirklich der Heimathangehörige durch eignen Fleiß und Kraftanstrengung sich Unterkommen und Unterhalt nicht verschaffen kann, auch nur in so weit, als dies unzureichend ist,  
und  
wenn keine rechtliche Verpflichtung eines Andern dazu vorhanden ist.

Letztere kann, vermöge des Gesetzes sowohl, als in Folge von besondern Rechtstiteln, z. B. Vertrag, eintreten, und theils Personen (z. B. die Eheleute, Aeltern und Kinder), theils Grundstücke (z. B. bei Auszögern), theils in gewisser Beziehung hierzu fundirte Stiftungen, treffen. Hieran soll durch das vorliegende Gesetz nichts geändert werden; neue Bestimmungen darüber aber, werden den Rechten nach zunächst in Anspruch zu nehmen sey, würden in das Civilgesetzbuch gehören.

Eine der wesentlichsten hier einschlagenden Gesetzstellen, §. 7. Cap. I. des Mand. v. 11. April 1772. ordnet an:

daß, da Aeltern ihre Kinder, desgleichen Kinder ihre verarmten Aeltern, wenn sie nicht dazu ganz unvermögend sind, zu ernähren und zu versorgen ohnedies schuldig, dieselben auf dem Verweigerungfall hierzu be-  
hörig angehalten werden sollen,

mit dem Beisatze,

daß andre Anverwandten sich hierzu vor Andern um so mehr verstehen würden, als sie ja schon die natürliche Billigkeit und Schuldigkeit dazu anweise.

In dieser Maasse ward auch das oberlausitzer Mandat von 1731. Cap. I. §. V. welches, weniger bestimmt gefaßt, auch der Geschwister mit gedenkt, angewendet und bedarf es wohl kaum der Erwähnung, daß unter den Ausdrücken: „Aeltern und Kinder“, auch entferntere Ascendenten und Descendenten, Großältern und Enkel, mit begriffen werden.

Ubrigens war von der Deputation, in Rücksicht auf frühere Verhandlungen in den Kammern, und vornämlich in Rücksicht auf den Antrag wegen des vorliegenden Gesetzes, von der Voraussetzung auszugehen, man sey mit der Staatsregierung darin einverstanden, daß die Versorgung der Armen, wenigstens noch zur Zeit, nicht als eine Last der Staatskasse zu betrachten, sondern das Localprincip annoch beizubehalten sey, und daß man, sollte sich Anlaß finden, dies-



falls künftig darin Aenderung für nöthig oder zeitlich zu erkennen, dies den Berathungen bei künftigen Ständeverksammlungen zu überlassen habe.

Wenn im

§. 5.

vorgeschrieben werden soll, daß sich Niemand im Heimathbezirke, der nicht selbst der Armenversorgung anheim gefallen ist, der Mitleidung entziehen könne, daß diese Verbindlichkeit sonach eine allgemeine sey, und ohne Unterschied auf Stand, Jurisdiction &c. sämtliche Grundbesitzer und Einwohner treffe, so harmonirt auch dies mit den bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

Eine wichtige und folgenreiche Vorschrift enthält

§. 6.

des Gesetzentwurfes, allein ebenfalls wieder die Einschärfung einer älteren gesetzlichen Anordnung, nur mit dem Unterschiede, daß die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Armenversorgung nicht allemal auf einen Ort beschränkt seyn, sondern auf den Heimathbezirk sich extendiren soll. Wer wollte es verkennen, daß man in der Vorschrift der gemeinschaftlichen Armenversorgung im Grunde genommen, auf das System der Armentaxe kommt? wer wollte es verkennen, wie viel sich dagegen, so wie überhaupt gegen allzu grosartige, schöne und bequeme Armenversorgung-Anstalten sagen läßt? wer möchte bezweifeln, daß dadurch auf der einen Seite den Gemeinden eine große, drückende Last entsteht, auf der andern Seite aber, die Aufforderung, im Schweisse des Angesichts das Brod zu verdienen, gemindert, und der Reiz, sich bei Müßiggang auf Kosten Andern in den Armenhäusern mit Quartier und Verpflegung versorgen zu lassen, gemehrt werden könnte?

Doch, das System der Armentaxe haben wir in gewisser Beziehung eigentlich bereits seit länger, als einem Jahrhunderte; und, wie bis jetzt dieser gefürchtete Ausdruck vermieden, und die Sache selbst so gehandhabt ward, daß eine förmliche Armensteuer wohl nirgends im Lande zu finden seyn dürfte, so wird eine solche auch keineswegs die nothwendige Folge des gegenwärtigen, am Bestehenden in der Hauptsache nichts ändernden Gesetzes seyn, und eben so wenig ist zu besorgen, daß das Gesetz in der Ausführung zu einer grösseren Belästigung der Gemeinden in Bezug auf die Armenversorgung, als sie bisher stattfand, zu grösseren Opfern, als den durch die bisherige Gesetzgebung gebotenen, und wohl gar zu Vermehrung der Arbeits-scheu und des Müßigganges Veranlassung bieten werde.



Klar und beruhigend besagt dies der Entwurf, indem nach §. 6. bei der Einrichtung der Armenversorgung nicht über das, was die bisherigen Gesetze vorschreiben und zu deren Ausführung zu verordnen seyn wird, hinausgegangen werden soll. Und nach den Motiven zu §§. 5. 15. und 21. beabsichtigt die Staatsregierung, durch den vorgelegten Gesetzentwurf und die zu erlassenden Administrativ-Verordnungen der Arbeitscheu und dem Müßiggange vorzubeugen und die diesfällige Belästigung der Heimathgemeinden möglichst zu mindern.

Die vorangezogenen, gemeinhin als die Bettel-Mandate prädicirten Gesetze von 1772. und resp. 1731., welche auch weiterhin noch für die Armenversorgung-Einrichtungen die Norm abgeben sollen, enthalten in der That angemessne, auf gutem, wohlerrwogenen Grunde beruhende und großen Theils noch jetzt für zeitgemäs und practisch passend zu erachtende Bestimmungen. Um, der Vollständigkeit halber, nur Einiges daraus hier zu erwähnen, so wird darin verordnet:

- daß liederliche Müßiggänger oder solche Leute, die ihr Brod selbst verdienen können, von den für die wahrhaftigen Armen gesammelten Geldern nichts erhalten, durch die Obrigkeiten vielmehr zur Arbeit und eigener Gewinnung des Lebensunterhaltes angehalten werden sollen, und
- daß die Armenversorgung sich nur auf die derselben wirklich bedürftigen Personen beschränke,
- daß bei der Verwendung der Armen-Gelder und der Rechnung-Ablegung darüber die Geistlichen und die Gemeinden durch gewisse Vertreter zuzuziehen seyen,
- daß die Verwaltung der Kasse sichern und dazu verpflichteten Männern übertragen werde,
- daß für die Armen vor allen Dingen von denjenigen Personen, welchen diesfalls eine rechtliche Verpflichtung obliegt, zu sorgen, und ausserdem die Mildthätigkeit derjenigen Personen, welche die natürliche Schuldigkeit dazu anweise, auch dasjenige, was bei Hospitälern, Waisenhäusern, oder sonstigen Stiftungen hierzu fundiret worden, besonders in Anspruch zu nehmen sey,
- daß dann zunächst zu Werken der Freiwilligkeit und christlichen Bruderliebe Gelegenheit zu geben sey, und zwar bei Hochzeiten, Taufen, Kauf- und andren Contracten, Erbtheilungen, Testamentserrichtun-



gen, Begräbnissen, Communions, bei andern kirchlichen Feierlichkeiten, bei den Aufnahmen als Meister, Geselle oder Lehrling von Handwerken und Innungen, als bei denen auch noch bestimmte Antheile von den zur Lade zu beziehenden Einkünften an die Armenkasse abzugeben wären, und durch Ausstellung von Armenbüchsen an dazu geeigneten Orten,

daß sodann, dafern vorgedachte Mittel nicht ausreichen, von Zeit zu Zeit besondere freiwillige Collecten einzusammeln seyen, hierbei sich Niemand ausschließen dürfe, widrigenfalls es der Obrigkeit zustehe, dem Kargen ein billigmäßiges Beitrags-Quantum vorzuschreiben und solches von ihm ohne Nachsicht einzubringen, und

daß endlich, wenn auch hierbei nicht auszukommen, das Erfehlende durch Gemeinde-Anlagen, mit Rücksicht auf die örtliche Verfassung zu decken sey.

Ubrigens sind noch durch besondere Gesetze, z. B. in Bezug auf die Bußtäge, Kirchen-Collecten für das Armuth, angeordnet, wie denn auch Straffälle vorkommen, wo den Armenkassen ein Anspruch auf Strafantheile zusteht, z. B. nach dem Rescripte vom 16. December 1825. und der Verordnung vom 23. Januar 1826.

Es blieb ferner nach dem Mandate von 1731. Cap. I. §. XIV. den Obrigkeiten nach gelassen:

mit Rücksicht auf die örtlichen Einrichtungen und Bedürfnisse besondere Armenordnungen für den Ort zu errichten, auch confirmiren zu lassen, wogegen in dem Mandate von 1772. §§. 14. und 16.

die Errichtung von Local-Armen-Ordnungen und deren Einsendung zu Regierungsbehörde

präceptiv angeordnet und ausserdem §. 14. die Vereinigung mehrerer Orte zu einer Armenkasse gestattet ward.

Daß diesen gesetzlichen Vorschriften und dem neuen Gesetze im Wege der Administrativ-Verordnung keine ausdehnende und die Gemeinden ohne Noth belästigende Anwendung werde gegeben, überall auf die vorwaltenden Umstände schonende Rücksicht genommen, eine mit Aufwand und Störung verbundene Veranstaltung da, wo es nicht ganz unerlässlich, nicht angeordnet, insonderheit z. B. da, wo noch zur Zeit keine Armen unterzubringen und zu versorgen sind, nicht sofort mit Verfügung auf Errichtung von Regulativen, Anstellung von Einnehmern, Aufbringung von Anlagen und Erbauung von Armenhäusern vorgeschritten werden, und daß es die Regierungsbehörden, wenn nur über



den Heimathbezirk Feststellung getroffen und Nachweis darüber gegeben worden, es habe die Obrigkeit und Gemeinde des Bezirks dafür hinlänglich gesorgt, daß, vorhandenen oder noch eintretenden Falles, die Versorgung von Armen erfolge oder erfolgen würde, hierbei bewenden lassen werden; ist nach obigen Auseinandersetzungen so zuversichtlich zu erwarten, daß die Deputation sich nicht einmal zur Empfehlung eines ausdrücklichen, dahin abzielenden Antrages in die Schrift veranlaßt finden kann.

Dagegen erlaubt sich dieselbe

a.) eine Modification des §. 6. und zwar folgende, hinter den Worten „der gesetzlichen“ aufzunehmende Einschaltung:

„insonderheit auch in dem Mandate vom 11. April 1772. Cap. I. §. 1. und §. 3. fgd. enthaltenen,“

so wie

b.) einen Antrag in die Schrift vorzuschlagen, dahin gerichtet:

„die bei der Einrichtung der Armenversorgung unterzulegenden Vorschriften aus der bisherigen Gesetzgebung zusammenfassen und mittelst Verordnung gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze bekannt machen und einschärfen zu lassen.“

Wenn der Vorschlag ad a. vorzüglich zum Zwecke hat, eine Gleichförmigkeit in der Anwendung der bestehenden Gesetze für sämtliche Landestheile zu begründen und dies auf die gedachte Weise im vorliegenden Falle um so unbedenklicher geschehen kann, als die Vorschriften der Mandate von 1731. und 1772. im Wesentlichen nicht verschieden sind und bei dem, worin das Mandat von 1772. eine neue oder bestimmtere Disposition enthält, zum Theil wenigstens usuell dasselbe dem ältern Mandate von 1731. zur Erläuterung hat dienen müssen; so wird man sich damit gewis einverstehen, daß die Gewährung des Antrages ad b. nicht blos für die Polizeibehörden, sondern auch für die Gemeinden und deren Mitglieder selbst nur erwünscht seyn kann.

Zum

§. 7.

hat die Deputation etwas nicht zu erinnern.

Zwar scheint es, als habe das Gesetz noch bei §§. 3. 6. und 7. eine Lücke, in so fern, als sich darin eine Bestimmung darüber nicht findet, welcher Obrigkeit die Direction der Armenversorgung im Bezirke da zustehen und obliegen solle, wo der Bezirk verschiedene Gemeinden oder Jurisdictionen in sich faßt. Das Mandat von 1772. verordnet §. 6. a. E.



es seyen die Anstalten und Sammlungen eines freiwilligen Allmofens zu Versorgung der einheimischen Armen zu den Erbgerichten gehörig, und es sey, wenn solche an einem Orte unter zwei oder mehrern Obrigkeiten vertheilet, die Anstalt und Colligirung von ihnen conjunctim zu verrichten, oder von den Erbgerichtsunterthanen einer jeden Obrigkeit der Beitrag zum Amte, Hauptgute oder zur Stadt, allwo sie in Erbgerichtsfällen zu stehen schuldig, zu erfordern und abzustatten;

und es ist wohl gewis, daß diese Disposition zu Ausführung der §§. 3. 6. und 7. des neuen Gesetzes ertheilten Vorschriften nicht ganz ausreicht. Indessen für eben so gewis hielt es die Deputation, daß dieser Punct als zur Ausführung des Gesetzes gehörig zu betrachten und der Verordnung im Administratiwege oder der in Folge der Ermächtigungen §§. 3. und 6. zu ertheilenden Entscheidung im einzelnen Falle zu überlassen sey.

Gegen

§. 8.

sind der Deputation erhebliche Bedenken beigegangen. Es soll nämlich nach diesem §. die Heimathangehörigkeit nicht bloß durch ausdrückliche Ertheilung und durch Geburt, sondern auch durch fünfjährigen Wohnsitz, wenn er mit Ansässigkeit oder Aufnahme ins Bürgerrecht verbunden war, erlangt werden. Hierdurch scheint der den fünfjährigen selbstständigen, sowohl mit Ansässigkeit und Bürgerrecht verbundenen, als ohne diese Verhältnisse ausgeübten Wohnsitz als Entstehungsgrund des Heimathrechtes bezeichnende Grundsatz des §. 86. im vorigen Gesetzentwurfe, welcher durch Decret vom 13. Juni d. J. zur speciellen Erklärung der Stände gestellt, und von ihnen abgelehnt ward, in gewisser Art wieder in das neue Gesetz hineingebracht und darin das von den Ständen angetragene Princip: „daß durch mehrjährigen Wohnsitz niemals ein Heimathrecht begründet werde,“ alterirt worden zu seyn.

Schon aus diesem Grunde vermag die Deputation nicht, sich für die beregte Disposition des Gesetzentwurfs auszusprechen.

Allein auch andre, und namentlich dabei practische Rücksichten sind es, welche die Deputation veranlassen, sich dagegen zu erklären, daß

die Ansässigkeit

und

die Aufnahme in das Bürgerrecht,

gleichviel, ob mit oder ohne mehrjährigen Wohnsitz, als Erwerbungsart für die Heimathangehörigkeit anerkannt werde.



Bei dem angenommenen Principe, daß Wohnsitz niemals eine Heimath begründen solle, liegt die Ansicht unter, daß jeder Mensch eigentlich nur eine Heimath habe, und die aus seinem Verhältnisse zur Heimath ihm zukommenden Verbindlichkeiten des Heimathortes nicht beliebig dem Heimathorte abnehmen und sie einem andren Orte, wider dessen Willen, aufbürden könne. Freie Wahl des Aufenthaltes oder Wohnsitzes kann nie bestehen und gebilligt werden, wenn man es in die Hand des sich Niederlassenden legen will, dem gewählten Orte wider dessen Willen die Befürchtung der künftigen Versorgungslast zu bereiten. Mit der Freiheit, sich beliebig an jedem Orte wohnhaft zu machen, läßt sich keine andre Art der Erwerbung der Heimath vereinigen, als die Geburt und die von dem Niederlassungsorte freiwillig gewährte Ertheilung des Heimathrechtes. Bei jeder andern Erwerbungsart, man möge sie nun auf Wohnsitz allein oder auf solchen in Verbindung mit Ansässigkeit oder Bürgerrecht setzen, müßte gerechter und billiger Weise allemal die Gemeinde gefragt werden, ob sie zustimme, daß der Ankömmling Wohnsitz nehme, sich ansässig mache, Bürger werde; und die Wohnsitznahme, Ansässigmachung oder Bürgeraufnahme müßte unterbleiben, wenn die Gemeinde Nein sagte. Wozu aber sollte das führen? —

Die Ansässigmachung war allerdings bisher die Thatsache, welche vor Allem bei der Frage über das Heimathrecht entschied. Allein, es war dies ein Uebelstand, der sich weder theoretisch, besonders in jetzigen Zeiten, noch practisch rechtfertigen läßt, auch, leider, in der That zu vielfachen Inconvenienzen Anlaß gegeben hat. Welch leichtes Mittel wäre es, durch den Ankauf eines wohlfeilen Grundstücks mit Schulden sich oder einen Andern, dessen man sich entledigen will, anzukaufen, oder dies nur durch ein Scheingeschäft zu thun, um dann die Gemeinde des betreffenden Ortes zur Versorgung zu nöthigen, da sie kein Widerspruchsrecht gegen die Ansässigmachung hat? Oder, wollte man ihr ein solches zugestehen, wie gewaltthätig würde man da in die freie Gebahrung über das Eigenthum eingreifen, die Concurrenz der Grundstücksacquirenten mindern und den ohnehin gesunkenen Grundwerth herabdrücken?

Diese Rücksichten bleiben immer dieselben, und es macht dabei keinen Unterschied, ob man zur Erwerbung des Heimathrechtes durch Ansässigmachung noch ein Wohnen überhaupt erfordern, oder ob man dieses Nebenerfordernis auf fünf oder mehr oder weniger Jahre stellen wolle oder nicht.

Ward zu dem angenommenen Grundsatz, daß mehrjähriger Wohnsitz niemals eine Heimathangehörigkeit begründen solle, ein fernerer hauptsächlichere Beweggrund darein gesetzt, daß man beschwerlicher Erörterungen überhoben zu



werden beabsichtigte; so wird diese Absicht eben so unerreicht bleiben, möge man nun dem Wohnsitz allein, oder in Verbindung mit Ansässigkeit und Bürgerrecht, die fragliche Wirkung beilegen.

Und warum soll die Ertheilung des Bürgerrechtes just geeignet seyn, dem mehrjährigen Wohnsitz diese Wirkung beizulegen? Warum will man wiederum einen Unterschied sanctioniren zwischen Stadt- und Landbewohnern? Sollte bei letzteren nicht in der That die Aufnahme in die Gemeindegliedschaft mit der Aufnahme in das städtische Bürgerrecht gleichstehen? Soll dieser Unterschied die Landbewohner besser oder geringer stellen, als die Bürger in den Städten? Dazu kommt, daß in den Städten viele achtbare Bewohner selbstständig leben und wirken, welche nicht Bürger sind und daher ebenfalls (ob zu ihrem Vortheile oder Nachtheile, bleibe ununtersucht) ein andres Recht erhalten sollen, als die übrigen städtischen Gemeindeglieder.

Dies ward bei dem vorigen Gesetzentwurfe bereits gefühlt und darum weder der Ansässigkeit, noch dem Bürgerrechte, eine besondere Wirkung in Bezug auf die Heimathwerbung beigelegt, vielmehr im Allgemeinen selbstständiger fünfjähriger Wohnsitz als Grund zur Heimischwerdung bezeichnet. Auch in den Motiven zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe (S. 169. I. 4.) wird dies anerkannt, und S. 170. nur erwähnt, daß wenn Ansässigmachung und Bürgeraufnahme gar nicht zum Heimathrechte führen sollten, dies theils

- a.) in ziemlich auffallendem Contraste mit den bisherigen Grundsätzen stehen, theils
  - β.) auf bedenkliche Weise die Bedeutung des Bürgerrechtes und
  - γ.) die Wichtigkeit des Grundbesitzes herabsetzen werde, so wie
  - δ.) mit den übrigen activen und passiven Wirkungen im Widerspruch zu stehen scheine, die man dem Eintritte in den Gemeindeverband als Bürger und Angeseffener mit Recht beilege,
- und daß man dieserhalb die Verbindung des fünfjährigen Wohnsitzes mit dem Bürgerrechte und der Ansässigkeit als einen passenden Mittelweg betrachtet habe.

Die Deputation ist nicht gemeint, diese Gründe des Gesetzentwurfes für unbeachtlich zu erklären; sie fühlt und ehrt vielmehr die wohlmeinende Absicht, welche damit bezweckt werden soll. Auch sie ist

ad α. nicht geneigt, schnellen Sprüngen von einem Extreme auf das andre, das Wort zu reden. Allein die obigen, für ihre Ansicht bezogenen, Momente erschienen ihr so überwiegend und, sowohl theoretisch als practisch betrachtet, so durchgreifend, daß sie in dem Contraste der für den neuen Gesetzentwurf



vorgeschlagenen Dispositionen mit denen der bisherigen Gesetze nur eine nothwendige Verbesserung der Legislation, die Abstellung eines Uebelstandes erblicken konnte. Ubrigens ward bisher das Bürgerrecht unter den Erwerbungsarten des Heimathrechtes nicht speciell aufgezählt. — Die bisherigen Gesetze, insonderheit das erbländische Generale vom 1. Juli 1809. und das Oberamts-Patent vom 22. Juni 1809. verordnen, es solle bei der Heimathangehörigkeit gesehen werden

zunächst darauf, wo sie durch Ansässigkeit,

dann darauf, wo sie durch zweijährigen Wohnsitz (in den ältern Gesetzen von 1731. und 1772. war zehnjähriger Aufenthalt erfordert)

und zuletzt darauf, wo sie durch Geburt erlangt sey.

Auch die Deputation versagt

ad β. und γ. dem Bürgerrechte und der Ansässigkeit nicht die volle Würdigung. Allein sie glaubt nicht, es werde, wenn festgestellt wird, daß ein Bürger oder Angeseffener, welcher noch nicht volle fünf Jahre in diesem Verhältnisse sich befunden und verarmt, an seinem Geburtorte, nach Ablauf dieses Zeitraums aber, am Orte der Bürgeraufnahme oder Ansässigkeit, Anspruch auf Versorgung habe, das Bürgerrecht an seiner Bedeutung und die Ansässigkeit an ihrer Wichtigkeit mehr verlieren, als wenn festgestellt wird, daß die Versorgungslast den Geburtort eben so nach 5 Jahren, wie, dem Entwurfe gemäs, vor Ablauf der 5 Jahre treffe.

Auch die Deputation verhehlt es sich nicht, daß

ad δ. nicht ohne Grund die Frage aufgeworfen werden könne, ob es nicht hart sey, wenn ein Mann, der fünf, zehn oder noch mehr Jahre hindurch an einem Orte als Bürger oder Angeseffener gelebt, seine Beiträge zu den Gemeindelasten geleistet, vielleicht viel für das Gemeinwesen gethan und ihm große Opfer gebracht hat, in Bekanntschaften und Verbindungen steht, die ihm anderwärts fehlen, und ein Gewerbe, das er versteht und wodurch er sich noch zum Theil seinen Unterhalt verdienen könnte, vielleicht in seinem Geburtorte nicht treiben darf, wie dies z. B. bei den Zunftgewerben vorkommen kann, oder am Orte des Aufenthalts ein Ausgedinge genießt, welches an den Ort gebunden ist, nun, da er verarmt, diesen Ort verlassen, an einem andern Orte, der ihm fremd geworden ist, und dem er nichts geleistet hat und wo ihm obbemerkte Zugänge abgehen, Aufnahme und Unterstützung suchen und diese daselbst erhalten soll. Nicht fehlen kann es, daß es Manchem befremdlich dünken wird, wenn ein Mann, der in einer Stadt oder auf einem Dorfe lange Jahre hindurch lebt, die allgemeine Achtung genießt und vielleicht Ehrenämter bekleidet, doch nicht seine Heimath daselbst haben soll. Allein diese Frage und dieses Befremden wird nicht beseitiget,



wenn man überhaupt zur Ansässigkeit und zum Bürgerrechte einen durch längere Zeit fortgesetzten Wohnsitz erfordert.

Fast eben dieselbe Unebenheit nimmt man nach dem Gesekentwurfe wahr, im Bezug auf die Bewohner der Städte, welche weder ansässig noch Bürger sind, und in Bezug auf die unansässigen Gemeindeglieder in den Dörfern. Es sind dies nicht sowohl Gründe für die beregten speciellen Dispositionen im Gesekentwurfe, sondern mehr und fast nur Einwendungen gegen das Princip des Gesekentwurfes.

Es deuten diese Einwendungen auf Härten hin, die der dem Gesekentwurfe unterliegende Grundsatz im Gefolge führt. Doch dieser ist von den Ständen angenommen und zwar aus so triftigen Gründen, daß sie bei der Staatsregierung Annahme fanden, und, wie es ausser der Möglichkeit beruhet, irgend ein Princip für ein Heimathgesetz aufzustellen, das ohne solche daraus folgende Härten wäre, so dürfen sich dieselben unfraglich bei dem angenommenen Grundsatz, welcher für alle Staatsangehörige ein gleiches Recht und eine gleiche Verbindlichkeit bezweckt, noch am ehesten ausgleichen, und ausserdem bedeutend mindern, wenn man die §§. 23. und 24. proponirten, zu Beseitigung so mancher aus dem practischen Gesichtspuncte zu erhebender Bedenken gegen das ganze Princip des Gesetzes gar sehr geeigneten Bestimmungen annimmt; so wie sie denn wohl auch dahin führen werden, daß Jeder sich fleißiger anstrengen wird, um nicht in den ihm am meisten beschwerlichen Fall der Verweisung an den Heimathort zu kommen.

Nach der Ansicht der Deputation würde sonach der §. 8. in folgender Maasse abzuändern seyn:

„Jeder sächsische Staatsangehörige ist an demjenigen Orte heimath-  
angehörig

a. wo ihm das Heimathrecht ausdrücklich ertheilt worden, oder ausserdem

b. an welchem er geboren.

Ausdrückliche Ertheilung der Heimathangehörigkeit stehet der Ortsobrigkeit, aber nur unter verfassungsmässiger Zustimmung der Gemeinde des Heimath- und Armenversorgungbezirktes (§. 3.) zu.“

Der

§. 9.

handelt von den Heimathlosen und trifft ziemlich mit dem zusammen, was im vorigen Gesekentwurfe §. 93. verbunden mit §. 16. proponirt war, auch im Wesentlichen bei der ersten Kammer Annahme gefunden hatte. Von dem, was



jetzt beobachtet wurde, weichen diese Dispositionen nur in so fern ab, als da, wo sich die Heimath einer Person nicht ermitteln lies, dieselbe in der Regel vorläufig da blieb, wo sie war; was auch in den Conventionen mit andern Staaten bestimmt ward.

Die Deputation hat indessen zwei Modificationen vorzuschlagen:

a. Zeile 5. die Worte „des Mandates“ in die Worte:

„der Mandate“

zu verwandeln, und Zeile 6. hinter der Jahrzahl „1831“ einzuschalten:

„und vom 10. October 1826“

indem letzteres vorzüglich von der Verehelichung-Erlaubnis an Ausländer handelt; — so wie

b. Z. 8. und 9. die Worte:

„die längste Zeit hindurch, oder wenn dies zweifelhaft ist“

wegzulassen, indem diese Bestimmung, die ohnehin beschwerlichen Erörterungen wegen Unterbringung der Heimathlosen nur noch mehr verweiläufigen, eines durchschlagenden Grundes entbehren, und in der Praxis, namentlich in Hinsicht auf Personen, welche ein herumziehendes Gewerbe treiben (z. B. Schauspieler, Hausirer, u. s. w.), große Härten involviren würde, wie denn auch eine solche Bestimmung im vorigen Gesetzentwurfe nicht Platz fand.

Der

#### §. 10.

bezeichnet die Fälle, wo ausnahmsweise die Heimathangehörigkeit nicht in dem Heimathbezirke der Geburt, sondern in dem der Aeltern erlangt wird. Die ältere Gesetzgebung spricht diesfalls blos von den auf der Durchreise der Mutter geborenen Kindern. Der vorige Gesetzentwurf §§. 84. und 85. weicht im Wesentlichen von dem vorliegenden weniger in Bezug auf die Ausnahme-Fälle selbst, als in Bezug auf die Bestimmung ab, an welchem Orte solche Kinder die Heimath haben sollen, indem er zunächst auf den Wohnsitz des Vaters verweist, der neue Entwurf aber solchen Kindern die Heimath der Aeltern giebt.

Die Deputation hat die in den Motiven ausgehobenen Gründe anzuerkennen, und nur

a. der Vermeidung von Misdeutungen halber, vorzuschlagen, daß Z. 3. die Worte „während eines zufälligen“ mit folgenden:

„oder während eines andern zufälligen“

vertauscht werden; so wie

b. einen Antrag in die Schrift anzuempfehlen, dahin gehend:

auf dem Wege der Verordnung, durch Anweisung der Pfarrer und



sonst behufige Verfügung zu treffen, daß sich über die Heimathangehörigkeit = Verhältnisse der zur Taufe zu bringenden Kinder überhaupt, so wie insonderheit derjenigen, von denen im §. 10. die Rede ist, so gleich in den Kirchenbüchern Nachweis finden lasse; ingleichen, daß in Fällen, wo die Heimathangehörigkeit zweifelhaft, oder sonst polizeiliche Erörterung nöthig, den Obrigkeiten von den Pfarrern in Zeiten Meldung gethan werde.

Letzterer Antrag hat, wie sich von selbst ergibt, nur zum Zwecke, künftige Erörterungen über das Heimathverhältnis thunlichst zu erleichtern und die Ortsobrigkeiten in Ausübung der ihnen obliegenden Aufsichtbefugnisse zu unterstützen.

Gegen die

§§. 11. 12. und 13.

hat die Deputation nichts zu erinnern.

Zwar weicht ihr materieller Inhalt, nach welchem durch die Verehelichung ein Heimathrecht für die Ehefrau erworben werden, solches ihr auch im Wittwenstande verbleiben, dagegen bei Trennung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe aufhören soll, von dem ab, was, streng genommen, bisher bestand, indem die älteren Gesetze, wenigstens ausdrücklich, nichts darüber besagen, daß eine Wittwe an dem Heimathorte des verstorbenen Ehemannes zu versorgen sey. Auch gieng der vorige Gesetzentwurf §§. 88. 92. 95. 99. 100. dahin, daß Ehefrauen nur für die Dauer der Ehe die Heimath ihres Ehemannes erlangen. Nicht minder schien es, in theoretischer Hinsicht, inconsequent, wenn man andre Wirkungen für die Trennung der Ehe durch Scheidung, als für die Trennung durch den Tod, bestimmen wollte. Allein dasjenige, was diesfalls in den Motiven ausgehoben wird, ferner die hierbei zu nehmenden Lebensansichten, und die Betrachtung, daß schon die bisherige Praxis ähnliche Grundsätze befolgte und deren Anwendung, wie die Conventionen mit andren Staaten besagen, allgemein gebilligt wird, dürften nach dem Dafürhalten der Deputation die etwa hier dem Gesetzentwurfe entgegenzustellenden Bedenken überwiegen.

Hierbei ist indessen noch der Frage zu gedenken:

ob man, da nach den in diesem Gesetzentwurfe proponirten Bestimmungen die Ehefrauen durch die Verehelichung das Heimathrecht ihrer Ehemänner erlangen und selbst nach dem Tode der letzteren, im Wittwenstande, behalten sollen, nicht aus dieser Rücksicht die Gestattung der Verehelichung auf die Einwilligung der Heimathgemeinde zu stellen, oder sonst im Allgemeinen aus polizeilichen Gründen die Erlaub-



nis zur Verehelichung an beschränkende Bedingungen z. B. den Nachweis eines gewissen Vermögensbetrages, oder Einkommens ic. zu knüpfen habe?

Während der gegenwärtigen Ständeversammlung ist nur von einer einzigen Gemeinde eine Petition eingegangen, dahin gerichtet, auf Beschränkung der leichtsinnigen Verehelichungen von solchen Personen hinzuwirken, bei denen es am gesicherten Erwerbe fehlt und die Besorgnis entsteht, daß sie mit ihren Familien dereinst den Gemeinden zur Last fallen möchten.

Bisher hatte jeder Staatsangehörige, welcher zu dem gesetzlich dazu erforderlichen Alter (bei den Jünglingen von 18 Jahren und bei den Mädchen von 14 Jahren) gelangt und physisch und moralisch willensfähig war, das Recht, Eheverlöbniße einzugehen.

Die Beschränkungen, welche sich auf die älterliche Einwilligung, auf Verwandtschaft und Schwägerschaft, auf vormundtschaftliches Verhältnis, den Mangel des Bekenntnisses zur christlichen Religion, das Verhältnis des Ehebrechers zur Ehebrecherin, und auf Beobachtung einer Wittwenzeit beziehen, können hier übergangen werden; eben so die Einschränkungen in Bezug auf den Militairdienst und die Erfüllung der Militairpflicht, in welcher letzteren Hinsicht nach neuerer gesetzlicher Bestimmung (Mandat vom 20. September 1826.) junge Männer, die das 21ste Altersjahr noch nicht erreicht haben, nicht anders, als nach dazu von den Oberbehörden ertheilter Erlaubnis copulirt werden sollen.

Einflußnehmender sind die Dispositionen des Mandates vom 10. October 1826. Nach diesem sollen die Handwerksgesellen, so wie die Ausländer, von den Pfarrern nicht eher getraut werden, bis sie nicht dazu ein Zeugnis von der Obrigkeit ihres erwählten Wohnortes beigebracht haben. Gleichwohl müssen die Obrigkeiten den Handwerksgesellen, selbst da, wo Besorgnis wegen einer künftigen Versorgungslast entsteht, das nöthige Zeugnis ertheilen, wenn sie sich nicht durch Abmahnungen von ihrem Vorhaben abbringen lassen, oder wenn nicht sonst ein rechtlicher Grund zur Zurückweisung vom gewählten Wohnorte vorhanden ist. Denjenigen Ausländern aber, bei denen nurgedachte Besorgnis eintritt, können die Obrigkeiten nicht nur, sondern sie sollen sogar das beregte Zeugnis so lange verweigern, bis sie nicht wegen ihrer eignen und ihrer Familie Wiederaufnahme im Auslande, für den Fall der Verarmung, einen von der ausländischen Oberbehörde autorisirten Revers beigebracht haben.

Außerdem konnte Inländern, denen es nicht am Unterkommen fehlte, die Verehelichung nicht gehindert werden.

Auch über diesen Gegenstand ist in den Kammern anderer Staaten viel debattirt worden. Bei der Abgeordneten-Kammer in Württemberg giengen im



vorigen Jahre viele Petitionen auf die Beschränkung des Heirathens vermögens- und erwerbsloser Personen ein, und man entschied sich in der Sitzung am 3. August 1833. mit 68 gegen 15 Stimmen für einen diesfalligen Antrag. Für denselben ward im Wesentlichen angeführt: es habe jeder, der in einer Gesellschaft sich befinde oder in solche eintrete, auch das Mitbestehen der übrigen Gesellschaftsglieder zu respectiren, sich ihren Einrichtungen zu fügen und zu vermeiden, was die Ubrigen gefährden oder benachtheiligen könne; es liege in der Natur des Staats- und Gemeinde-Verbandes, daß die Einzelnen ihr Interesse dem Ganzen unterordnen müßten, und dabei zwecke eben eine Vorschrift ab, nach welcher nur derjenige heirathen dürfe, der im Stande sey, eine Familie zu ernähren und die Kinder gehörig heranzuziehen, ohne den Ubrigen in der Gemeinde dadurch beschwerlich zu fallen.

In dem im Jahre 1832. den Weimar'schen Ständen vorgelegten Entwurfe eines Heimathgesetzes wird verordnet, daß keine Ehe ohne obrigkeitliche Erlaubnis eingegangen werden dürfe, und diese unter andern ein Zeugnis des Gemeindevorstandes über das Heimathrecht und darüber, daß von dem Heimathbezirke kein Widerspruch erhoben wird, voraussetze, ein solcher Widerspruch aber nur dann Statt finde, wenn die Vermögens- und sonstigen Verhältnisse beider Verlobten zusammen genommen offenbar unzureichend erschienen, um den Erfordernissen bei Aufnahme neuer Bezirksmitglieder (Nachweis, daß der Aufzunehmende sich den Unterhalt für sich und seine Familie entweder durch den Ertrag seines Vermögens oder seines Gewerbes zu verschaffen vermöge, und Wegfall der Besorgnis einer künftigen Belästigung der Gemeinde z. B. wegen weit vorgerückten Alters, Kränklichkeit, Mangels an Wohnung-Unterkommen ic.) zu genügen; der Widerspruch sey aber, ohne weitere Nachweisung jener Unzulänglichkeit und bis auf Beweis des Gegentheils, allemal dann begründet, wenn der Heirathscandidat Unterstützung aus Armen- oder sonstigen Versorgungsanstalten beziehe, oder unter Curatel stehe.

In dem vorigen Gesetzentwurfe ward §. 75. proponirt, es sey den Inländern die Verehelichung dann nicht zu versagen, wenn die Aufnahme in die Gemeinde erfolgt sey. Da diese aber die Beibringung der auf die Beurtheilung der Obrigkeiten und Gemeinde gestellten Erwerbsfähigkeit voraussetzte, so lag hierin allerdings das Anerkenntnis einer Beschränkung der Verehelichung.

Auch in unsrer ersten Kammer ward hierüber viel discutirt, und es erhoben sich viel Stimmen gegen die Heirathbeschränkungen, in denen man einen nie zu rechtfertigenden Verstoß gegen die Naturgesetze, gegen die Menschenrechte, gegen die Religion, gegen die Sittlichkeit und gegen die bürger-



liche Freiheit fand, und mehr Besorgnis wegen der Versorgungslast in Bezug auf die unehelichen Kinder, als, entgegengesetzten Falles, in Bezug auf verarmende Familien erblickte. Treffend ward auch bei einer anderen Gelegenheit (Abth. II. Bd. 2. S. 285.) wo es galt, dem Concubinate vorzubeugen, gegen jede Heirathbeschränkung gesprochen und dabei ausgehoben: die zunehmende Bevölkerung sey kein Grund für Erschwerung der Ehen, die Welt sey noch nicht überbevölkert und Auswanderung der Menschen sey besser, als Auswanderung der Sitten; jede Verletzung des Principis der Monogamie erschüttere die Heiligkeit der Ehen und mit ihr die moralische Festigkeit der Staaten, verderbe die Race und raube so dem Staate den größten Reichthum, gesunde, kräftige und geistvolle Menschen.

Diesen Momenten ist noch von der practischen Seite beizufügen, daß man den sächsischen Staatsbürgern allzugroßen Leichtsin gewis nicht zum Vorwurfe machen kann, und gerade bei ihnen die unüberlegte Eingehung von Ehen nicht zu besorgen, vielmehr zu erwarten steht, es werden, nach wie vor, mit wenig Ausnahmen, nur solche Ehen eingegangen werden, die man mit auf billigen Principien beruhenden Beschränkungsbefugnissen ohnehin nicht hindern könnte; und demnächst die Berücksichtigung, daß für die Beurtheilung der Fähigkeit zum Unterhalterwerbe, die man doch nicht auf bloße Willkühr stellen kann, sichernde Vorschriften nie zu ertheilen sind, indem weder der Besitz von Grundstücken oder Capitalien, noch das schwunghafte Gewerbe zur Zeit der Eingehung der Ehe eine Garantie geben, daß die Familie nicht nach wenig Jahren der Versorgung bedürfe.

Wahr ist es, daß sich hier eine theoretische Inconsequenz zeigt, indem, wenn die Gestattung der Verehelichung nicht auf Zustimmung der Heimathsgemeinde gestellt werden soll, dieser dadurch wider ihr ausdrücklich erklärtes Einverständnis ein Heimathangehöriger zugeführt wird, und daß man, um dies zu vermeiden und consequent zu seyn, den Ehefrauen kein Heimathrecht am Heimathorte des Mannes hätte zugestehen sollen. Allein eine solche Disposition hätte besorglicher Weise die Trennung des heiligsten Bandes, das der Ehe und der Familien, zur Folge gehabt, und es würde dieselbe, wie am Tage liegt, nur zu Vermehrung der Versorgungslast geführt haben. Dies aber wäre unstreitig ein weit größeres Uebel, als die in theoretischer Hinsicht zu erhebende Rüge einer Inconsequenz des Gesezentwurfes, die sich, von der practischen Seite betrachtet, doch immer ausgleichen wird, weil die Vorschrift des Gesezes alle Orte des Landes trifft.



Und aus diesen Gründen hat die Deputation mit voller Ueberzeugung auch diesfalls den Gesetzentwurf zu bevorzugen sich bewogen gefunden.

In formeller Hinsicht hätte erinnert werden können, daß der Heimathwerbung durch Verheirathung weiter oben bei §. 8. zu gedenken gewesen wäre. Da indessen hiegegen zu repliciren seyn würde, daß in diesen Paragraphen von den Wirkungen der Heimathangehörigkeit gehandelt wird, und dazu auch die gehört, daß sie sich auf die Ehefrauen erstreckt, und da durch die im Gesetzentwurfe beobachtete Paragraphenstellung der Sache nicht Eintrag geschieht, so hat sich die Deputation eines diesfallsigen Modificationsvorschlages enthalten zu müssen geglaubt.

Eben dasselbe geschieht bei

#### §. 14.

in welchem zunächst dahin, daß Kinder, welche annoch der älterlichen Pflege und Erziehung bedürfen, von ihren, eine andre Heimathangehörigkeit habenden Aeltern oder Grosältern nicht zu trennen, Bedacht genommen, dagegen aber auch den Obrigkeiten das Befugnis zugestanden wird, eine solche Trennung dann anzuordnen, wenn es die Umstände, und insonderheit die Rücksichten auf die geistige und körperliche Erziehung der Kinder erheischen. Von denselben Ansichten gieng man bei dem vorigen Gesetzentwurfe §. 98. aus, und, daß sie auch bisher befolgt wurden, bestätigt nicht nur die Erfahrung, sondern auch der Inhalt der zahlreich vorhandenen Conventionen mit auswärtigen Staaten.

Der

#### §. 15.

enthält eine neue Bestimmung. Früherhin suchte man sich, weil mehrjähriger Wohnsitz eine neue Heimath begründete, bei Niederlassungen Fremder damit gegen die Versorgungslast zu schützen, daß man ihnen die Aufnahme verweigerte, wenn sie nicht Reverse wegen ihrer Wiederaufnahme am eigentlichen Heimathorte beibrachten. Das hat sich, in den Erblanden seit dem Decrete vom 5. November 1817, und in der Oberlausitz seit der geschriebenen Generalverordnung vom 13. October 1823 geändert; ob zur Zufriedenheit der Behörden und Gemeinden oder nicht, kann hier unerörtert bleiben. Für angemessen ist die hier gegebene Bestimmung jeden Falles zu erkennen, da sie theils darauf abzweckt, die Gemeinden gegenseitig zu sichern, dem Inhaber das Fortkommen zu befördern und seine Rechte zu schützen, ihm und den Gemeinden den Nachweis zu erleichtern und beschwerlichen Erörterungen vor-



zubiegen, theils da sie in genauer Verbindung mit den §. 17. ertheilten Vorschriften über die freie Wahl des Aufenthaltsortes steht. —

Auch dem practischen Grunde, welcher in den Motiven hinsichtlich des auf die Wirkungen der Heimathangehörigkeit oder, mit anderen Worten, auf Zusage der Wiederaufnahme, nicht ausdrücklich zu richtenden Inhaltes dieser Heimathscheine bezogen ist, wird man das Anerkenntnis nicht versagen können.

Dagegen erscheint die zweite Periode des §. 15. der Deputation bedenklich. Die Worte „der Heimathschein begründet ohne Weiteres die Heimathangehörigkeit“ sollen doch wohl nur bezeichnen, daß in dem Heimathscheine ein vollständiger Nachweis über die Heimathangehörigkeit liege, was schon aus dem ersten Satze von selbst folgt. Leicht könnten beregte Worte aber dahin gemisdeutet werden, als sey gegen einen Heimathschein der Gegenbeweis ausgeschlossen, als sey selbst dann, wenn ein unächter Heimathschein producirt wird, oder wenn die ausstellende Behörde sich im Irrthume befunden hat, oder wenn der Inhaber später in einem andren Bezirke die Heimath erlangte, der Bezirk, auf den der Schein lautet, unbedingt zur Wiederaufnahme und bleibenden Versorgung = Gewährung verbunden, ohne dann, wenn ein solcher Fall erweislich vorhanden, die Uibernahme der Versorgungslast von sich abzulehnen, oder der bereits übernommenen sich zu entledigen.

Aus diesen Gründen wird

der Wegfall der im zweiten Satze stehenden Worte „ohne Weiteres“

in Vorschlag gebracht.

Die

§§. 16. 17. 18. 19. und 20.

stehen mit einander in Verbindung. Ob ihnen formell eine andre Stellung vielleicht zu geben gewesen wäre, glaubt die Deputation einer kritischen Erörterung nicht unterwerfen zu müssen, da es ihr vielmehr auf das Materielle der Gesetz-Dispositionen anzukommen schien.

Die erste Periode im §. 17. enthält den zweiten Hauptgrundsatz im Gesetze, nämlich für freie Wahl des selbstständigen Aufenthaltsortes oder Wohnsitzes, und zwar, als Folge des ersten Hauptgrundsatzes, daß Wohnsitz niemals eine Heimathangehörigkeit erzeuge. Denn gilt dies, so schwinden in der Hauptsache alle Besorgnisse, welche die Niederlassung = Beschränkungen rechtfertigen könnten.

Allerdings muß man dabei die Idee aufgeben, als wären die einzelnen Gemeinden im Staate Gesellschaften, welchen das Recht zusteht, sich beliebig zu erweitern oder abzuschließen, in ihren Verband nur, wer ihnen ansteht, auf-



zunehmen und davon, wer ihnen nicht gefällt, zurückzuweisen. Das Gesetz ist auf eine grössere Idee basirt; es nimmt den ganzen Staat und die gesammte Staatsbürgerschaft für Eine Gesellschaft, verbunden zu Einem Zwecke, der gemeinsamen Wohlfahrt, und den Einzelnen für berechtigt, die gemeinsamen Vortheile mit zu geniessen, dagegen aber auch für verpflichtet, zu Erreichung des gemeinsamen Zweckes beizutragen, und sich aller Behinderungen der übrigen Mitglieder dieser großen Gesellschaft an den Mitteln und Wegen zu jenen Vortheilen zu enthalten.

In der That, ein schönes Gesetz, in seinen Hauptprincipien durch Einfachheit, Liberalität sich auszeichnend vor den Gesetzen anderer Staaten, und, so viel der Deputation bekannt, das erste und alleinige Heimathgesetz in Deutschland, welches diese Principien zur Grundlage hat!

Der vorige Gesetzentwurf, nach welchem mehrjähriger Wohnsitz zur Erwerbung des Heimathrechtes führen sollte, mußte ebendaher auch von dem liberalen Principe der Niederlassung-Freiheit absehen und für die Wohnsitznahme zum Schutze der Gemeinden beschränkende und beschwerende Bestimmungen aufstellen, deren man nun überhoben ist. Ja, er gieng darin noch weiter, als die bisher bestehende vaterländische Gesetzgebung. Denn diese hatte, ob sie wohl dem mehrjährigen Wohnsitze die Wirkung der Heimathwerbung beilegte, dessenungeachtet doch schon dem liberalen Principe der Niederlassung-Freiheit gehuldigt. — Dem alten Römischen Rechte bereits war dieser Grundsatz nicht fremd, indem es in L. 31. ad municipalem heißt:

nihil est impedimento, quo minus quis, ubi velit, habeat domicilium, quod ei interdictum non sit.

In der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815. Art. 19. wird den Unterthanen in den zum Bunde gehörigen Staaten das Befugnis des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andren zugesichert, wiewohl die Clausel hinzugefügt, daß dies nur in so weit geschehen könne, als der andere Staat sie zu Unterthanen aufnehmen wolle.

Die durch das vorangezogene Decret vom 5. November 1817. publicirte Resolution auf die Landtagsbeschwerden vom Jahre 1811. ad B. 4. besagt im Wesentlichen:

es sey, so lange nicht die Frage über Verschaffung eines Unterkommens entstehe, jedem Unterthanen freie Wahl zu lassen, an welchem Orte im Lande er sich nähren und niederlassen wolle; er sey an dem Aufenthalte an irgend einem Orte, wo er entweder eine Ansässigkeit erlangen oder ein Quartier bekommen könne, nicht zu be-



hindern; es sey weder dormalen ein beschränkendes Gesetz deshalb vorhanden, noch rathsam, ein solches zu geben; vielmehr würde ein Gesetz dieser Art nachtheilig und den Regeln der Staatsklugheit zuwider seyn; Beschwerden, welche sich auf zukünftige zu besorgende Lasten bezögen, und sich ohnedem ausglichem, könnten hierbei eine einflussnehmende Rücksicht nicht erhalten.

Und eben so gieng der hauptsächlichliche Inhalt der vorbezoenen, auf rescriptliche Anweisung von der Ober-Amtsregierung in der Oberlausitz erlassenen, zum Drucke jedoch nicht gelangten General-Berordnung vom 13. October 1823. dahin:

es beruhe, so lange es nicht auf öffentliche Versorgung einer verarmten oder eines Unterkommens ermangelnden Person oder Familie ankomme, übrigens in eines jeden Landeseingeborenen und Unterthanen, welcher seinen und der Seinigen Unterhalt durch Arbeit zu erwerben im Stande sey, freiem Willen, wo er sein weiteres Fortkommen und Verdienst suchen, und zu dem Ende sich niederlassen wollen; es möge aber in diesem Falle Keinem, der sich als hiesiger Landes-Unterthan und wegen seines Aufenthalts und Wohlverhaltens zu legitimiren vermöchte, die Aufnahme an einem andern Orte verwehrt werden; auch sey diesfalls kein Unterschied zwischen den Erblanden und der Lausitz zu befinden; und eben so sey in einem solchen Falle die Abforderung von Reversen nicht statthaft.

Hieraus ergibt sich zugleich, daß man nach bisherigen Grundsätzen dem neuen Ansiedler nichts weiter, als Nachweis über sein Herkommen, über sein Wohlverhalten, und, daß er nicht versorgungsbedürftig sey, keinesweges aber speciellen Nachweis über seine Erwerbsfähigkeit ansinnen konnte.

In letzterer Hinsicht ward jedoch durch die allgemeine Städteordnung in Bezug auf die Gewinnung des Bürgerrechtes eine andere Vorschrift ertheilt, indem nach §. 42. dabei unter andern entweder Ansässigkeit oder sonst gesichertes Auskommen nachgewiesen werden muß.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe werden nun §. 17. für die freie Wahl des Aufenthaltsortes nur als Bedingungen aufgestellt:

- a. ein Heimathschein oder Nachweis der Heimathangehörigkeit, als wodurch sich der Grund erledigt, den Nachweis der Erwerbsfähigkeit zu verlangen, und



β. ein Verhaltschein, als Nachweis darüber, daß kein factischer Anlaß vorhanden sey, in dem Ankömmlinge einen Unterstützungbedürftigen oder ein aus polizeilichen Gründen der Sicherheit und Wohlfahrt gefährliches Subject zu erblicken, mithin ein auf Thatsachen gestütztes Wohlverhalten = Zeugnis.

Außerdem giebt der vorliegende Gesetzentwurf §. 18. eine specielle Vorschrift über den Zeitraum, auf welchen der Verhaltschein lauten muß, setzt §. 19. für diejenigen, welche durch die abgebüßten Zuchthausstrafen dem Gesetze quitt geworden sind, und von der Zuchthausbehörde empfehlende Zeugnisse erlangt haben, diese Zeugnisse den Verhaltscheinen gleich, verbietet §. 20. Hinterziehungen des Gesetzes mittelst zu nehmender Beredungen der Gemeindeglieder, und bezeichnet §. 16. die Fälle ausdrücklich, wo wegen eintretender Versorgungslast ein am Orte nicht einheimischer Einwohner aus- und an seinen Heimathort gewiesen werden kann.

Der zuletzt erwähnten Bestimmung ist ihre Stelle im §. 16. und vor den übrigen Bestimmungen angewiesen worden, weil im §. 17. darauf Bezug genommen wird.

Hat nunmehr die Deputation über diese Paragraphen speciell ihr gutachtliches Dafürhalten zu äussern, so geht solches bei

#### §. 16.

auf dessen Annahme. Sie stimmt namentlich dem Gesetzentwurfe darin bei, daß ein Inländer von seinem Aufenthaltsorte, der nicht zugleich sein Heimathort ist, erst dann hinweg und an letzteren verwiesen werden könne, wenn seine Versorgung in Frage kommt, und daß dafür das sicherste Kennzeichen vorhanden sey, wenn er oder seine Familie öffentliche Unterstützung in Anspruch nimmt oder bittelt.

Der Zusatz wegen der bettelnden Kinder dürfte sich durch Billigkeit = Rücksichten empfehlen.

Wenn im

#### §. 17.

die freie Niederlassung auf die Bedingung der Production

a.) des Heimathscheines und

β.) eines Verhaltscheines,

gesetzt worden ist, so wird sich nach obigen Auseinandersetzungen gegen Ersteres ad α. mit Bestande etwas nicht einwenden lassen. In Ansehung der zweiten



ad β. gedachten Bedingung aber kann man verschiedene Ansichten fassen und theoretische und practische Bedenken erregen dagegen, ob man demjenigen Staatsunterthan, der an einem andren Orte des Inlandes als dem eigentlichen Heimathorte, Aufenthalt und Wohnsitz nehmen will, dies dann versagen könne, wenn er sich nicht über sein Wohlverhalten, oder seine Unbescholtenheit, oder, wie es in fremden Gesetzgebungen heißt, über seinen guten Leumund auszuweisen vermag.

Bisher wurde, wie obenbemerkt, ein Zeugnis des Wohlverhaltens erfordert.

In dem vorigen Gesetzentwurfe, nach welchem doch auch mehrjähriger Wohnsitz zur Heimatherwerbung führen sollte, ward §. 54. diese Bedingung nicht aufgestellt und zwar, wie die Motiven sich ausdrücken, aus der zweifachen Rücksicht, daß einmal die für den Begriff der Unbescholtenheit zu ziehende Grenze schwer aufzufinden, sodann aber vorzüglich, im allgemeinen Interesse des Staates, darauf zu denken sey, den der Unbescholtenheit verlustig gegangenen Staatsangehörigen die Möglichkeit eines redlichen Erwerbes eher zu erleichtern, als durch Beschränkung in der Wahl ihres Aufenthaltsortes zu erschweren, und daß durch die verhinderte Übersiedelung in einem fremden Orte einem in dem fraglichen Falle befindlichen Individuum oftmals die einzige Möglichkeit seines Fortkommens und der Wiederherstellung seines Rufes benommen seyn würde. Gleichwohl beschloß die erste Kammer einen Einschaltung-Paragraphen §. 63 a. nach welchem ein die Niederlassung am fremden Orte beabsichtigender Inländer glaubwürdige Zeugnisse über seine frühere Aufführung beizubringen habe, deren Inhalt jedoch nur dann eine Verweigerung der Aufnahme begründen könne, wenn daraus hervorgehe, daß der Wohnsitznehmende sich in einer noch anhängigen Criminal-Untersuchung befinde,

oder

innerhalb der letzten 5 Jahre Zuchthausstrafe erlitten habe, und ein Antrag dahin, daß auch denen die Aufnahme verweigert werden könne, welche wegen unordentlichen Lebenswandels wiederholt Polizeistrafen erlitten hätten, ward nur durch eine nicht bedeutende Stimmenmehrheit abgeworfen.

Gerade über diesen Gegenstand fanden, wie in unserer ersten Kammer, so bei den meisten auswärtigen Ständeversammlungen vielfache und interessante Discussionen Statt.

Der im Großherzogthume Baden vor einigen Jahren den Ständen vorgelegte Gesetzentwurf, das Württembergische Gesetz über das Bürger- und Weisrecht, vom Jahre 1828., das Braunschweigische Wohnsitz-Gesetz vom Jahre 1830., der den Weimarschen Ständen im Jahre 1832. vorgelegte Gesetzent-



wurf erfordern die Beibringung der Unbescholtenheit oder des guten Leumunds, und enthalten, um durch die Negative oder die Merkmale eines die Aufnahme-Verweigerung begründenden schlechten Leumunds, den Begriff der Unbescholtenheit festzustellen, verschiedene specielle, bald härtere, bald mildere Vorschriften.

Dagegen hat man bei einem vor nicht langer Zeit in preussischen Staaten bearbeiteten Gesetz-Entwurfe von der Beibringung eines Unbescholtenheit-Zeugnisses als Bedingung zur Aufnahme an fremde Orte abgesehen, welche Ansicht indessen in einer interessanten Gegenschrift des Polizeirath Merker (Ueber den Erwerb der Heimath und die solidarische Verpflichtung zur Armenpflege. Berlin 1833.) zu widerlegen versucht wird.

Die Ansicht gegen die Erforderung eines Wohlverhaltung- oder Unbescholtenheit-Zeugnisses unterstützt man vornämlich durch folgende Momente: es werde ausserdem bei denen, welche einmal bestraft worden, die Criminalstrafe geschärft; es sey dem allgemeinen öffentlichen Interesse angemessen, daß die Verbrecher nicht wieder an den Ort des Verbrechens zurück kämen, sondern, wo möglich eine neue Heimath begründeten; — es werde ausserdem nicht nur das Unterkommen der bestrafte Verbrecher, sondern auch ihre Besserung erschwert; — es sey die Meinung irrig, als werde durch solche Beschränkung das Interesse der Communen befördert; denn müsse ein Individuum im Lande geduldet werden, so sey es gleich, welchen Ort dies treffe, und nur darauf komme es zum Vortheile aller Communen an, wo das betreffende Individuum am besten fortkommen und am wenigsten hinsichtlich seiner Moralität zu besorgen seyn möchte; — dem Staate müßten alle Communen gleich lieb und werth, das Interesse des Staates müsse auch das gemeinsame aller Communen seyn, und jenem müsse das Sonder-Interesse der einzelnen Communen sich unterordnen; — der Staat, indem er Gesetze in dieser Beziehung gebe, handle im höhern Interesse.

Für die Erforderung von Unbescholtenheit-Zeugnissen hat man im Wesentlichen angeführt: es sey dies eine langbestehende Einrichtung, über die sich erhebliche Beschwerden nicht geäußert hätten; — eine Verschärfung der Criminalstrafe sey es nicht, sondern nur eine der für den Gesetzübertreter nachtheiligen Folgen seiner That, die er vorher gekannt und deren es mehrere gäbe; — wolle man gerecht und billig gegen die bescholtenen Personen seyn, so müsse man dies mehr noch gegen die unbescholtenen Staatsbürger beobachten; — die auch den Verächtern der Gesetze ganz unbeschränkt gelassene Freiheit der Wahl des Aufenthaltsortes würde gefährliche Folgen haben; es sey zu besorgen, daß sie sich meist in große Orte oder dahin drängen würden, wo sie weniger beaufsichtigt werden könnten, Leute ihres Gelichters und Gelegenheit zu



neuen Uebelthaten und zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu finden hofften; in dieser Beziehung gebiete es sogar dem Staate die Menschen- und Christenliebe, diesen Personen die Gelegenheit zu neuen Lastern und Verbrechen zu beschränken; — mit dem Ehr- und Schaamgeföhle sey es bei solchen Personen oft nicht weit her; — gar sehr sey zu beherzigen, daß man den guten und redlichen Staatsbürgern nicht jedes schlechte Subject sofort in den politischen Rechten gleichstelle; — und viel werde es beitragen, sich vor Lastern und Verbrechen zu hüten, wenn gesetzlich feststehe, daß auch diese nachtheiligen Folgen durch Hohn gegen die Gesetze und bürgerliche Ordnung herbeigeföhrt würden.

Bei reiflicher Abwägung der für und wider die Erforderung eines Unbescholtenheitszeugnisses sprechenden Gründe, sowohl aus dem theoretischen als dem practischen Gesichtspuncte ist die Deputation zu der Ueberzeugung gelangt, daß man dem Gesetzentwurfe theils bei §. 17. wenn er die Beibringung eines solchen Zeugnisses für nöthig hält, theils bei den §. 19. für die aus den Strafanstalten mit Zeugnissen über die Begründung der Hoffnung auf Besserung entlassenen Personen, beizutreten habe; indem namentlich auf letztere zum großen Theile diejenigen Momente speciell Anwendung leiden, welche weiter oben als gegen die Erforderung des Unbescholtenheitszeugnisses im Allgemeinen sprechend, ausgehoben wurden. Sie ist eben so damit einverstanden, daß es gnüge, wenn das Wohlverhalten nur während des letzten Jahres nachgewiesen wird, und daß das Wohlverhalten vorhanden sey, wenn kein Grund zur Ausweisung wegen Versorgungbedürftigkeit oder polizeilicher Rücksichten vorgekommen ist, auch daß die Disposition nur facultativ dahin, es könne, und nicht präceptiv dahin gestellt werde, es müsse solchenfalls die Aufnahme verweigert werden. Sie pflichtet endlich auch den übrigen speciellen Dispositionen im §. 17. aus den in den Motiven bemerkten Gründen und im Betracht, daß eine erschöpfende Aufzählung aller zur Ausweisung aus polizeilichen Rücksichten geeigneten Gründe, theils kaum möglich seyn, theils in dieses Gesetz um so weniger gehören dürfte, als ohnedies die Bearbeitung eines Criminalgesetzbuchs bevorsteht, im Wesentlichen bei, und erlaubt sich nur, der Vereinfachung halber eine Verbindung der in §. 18. proponirten Disposition mit §. 17., so wie für §. 17. folgende modificirte Fassung in Vorschlag zu bringen:

„Keinen Sächsischen Staatsangehörigen ist die Aufnahme und die Erlaubnis zur Niederlassung an einem andern, als dem Heimathorte, zu versagen, sobald er

a.) einen Heimathschein (§. 15.) und



b.) ein obrigkeitliches Zeugnis darüber, daß innerhalb des letzten Jahres wider ihn weder der §. 16. gedachte, noch ein anderer polizeilicher Grund zur Ausweisung vorgekommen sey (Verhaltenschein), beizubringen vermag.

Unbedingt kann die Aufnahme verweigert werden, wenn sich der polizeiliche Grund zur Ausweisung auf die Verübung eines Verbrechens, oder auf ein unredliches oder unzüchtiges Gewerbe bezieht.

Dagegen kann die Ausweisung dienstlosen Gesindes und arbeitsloser Diener oder Gesellen an sich den Grund, ihnen die Aufnahme an einem andern Orte zum Behuf bleibender Niederlassung zu verweigern, nicht abgeben.

Auch darf eine schwangere Frauensperson, die an einem Orte für die Zeit ihrer Entbindung sich ein Unterkommen ermittelt hat, von da nicht zurückgewiesen, oder entfernt werden.

In wie weit in andern als den vorstehend gedachten Fällen erfolgte polizeiliche Ausweisungen als Grund der Aufnahmeverweigerung an einem andern Orte gelten können; hängt von dem Ermessen der Polizeibehörden im einzelnen Falle ab.

Sonach würde

wegfallen, und gegen §. 18.

§. 19.

nichts einzuwenden seyn, wobei nur noch hinzuzufügen ist, daß nach den vom Herrn Regierungskommissar der Deputation erteilten Erläuterungen, wegen Ausstellung der Verhaltenscheine in der zu Ausführung des Gesetzes zu erlassenden Verordnung nähere Anweisung gegeben werden wird.

Bei

§. 20.

scheint es angemessen, den höchsten Betrag der Strafe nicht auf Zehn Thaler, sondern, wie dies im vorigen Gesetzentwurfe §. 77. proponirt ward, auf

Funfzig Thaler — — zu stellen, da jene Summe wohl für zu gering zu halten ist, wenn man zumal betrachtet, wen sie treffen kann.

Im



## §. 21.

werden einige Fälle bezeichnet, in denen man bisher Erwerbungsarten des Heimathrechtes zu erblicken gewohnt war, die aber in Folge des dem gegenwärtigen Gesetze unterliegenden Princips nicht mehr dafür gelten können. Ganz unentbehrlich dürfte zwar eine solche Disposition nicht seyn, doch gewis nützlich zu Beseitigung mancher besorglichen Misdeutung. Zwei Modificationen hat hierbei die Deputation zu beantragen:

a.) Weglassung der Worte Z. 5. und 6. „dafern ic.“ bis „gefunden hat“ und

b.) Einschaltung der Worte:

„noch durch die auf den Grund des Mandates vom 10. October 1826. erfolgte Ausstellung eines Zeugnisses Behufs der Verehelichung“

Z. 5. hinter dem Worte „Bürgerrechtes.“

Die erstere Bemerkung ad a. folgt aus dem Amendement zu §. 8. und die letztere ad b. geht darauf, daß man bisher oft auch demjenigen Orte, wo eine Verehelichung erfolgt war, die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Heimathortes anzufinnen pflegte.

Mit dem

## §. 22.

welcher dem §. 102. des vorigen Gesetzentwurfs und den bisherigen, schon in den Regeln des gemeinen Rechtes liegenden Grundsätzen entspricht, ist die Deputation einverstanden. Sie hält hier jedoch für wünschenswerth, wenn annoch

a.) Z. 1. hinter dem Worte „Heimath“ die Worte:  
„so wie hinsichtlich der interimistischen Versorgung in streitigen Fällen“

und

b.) am Schlusse des zweiten Satzes hinter den Worten „zur Folge“ die Worte in Parantese:

„(vergl. auch §. 27.)“

eingeschaltet würden, dagegen

c.) das Wort

„unvermeidlichen“

Z. 6. wegliebe.



ad a.) Der Bestimmung über das Verfahren wegen der interimistischen Versorgung in streitigen Fällen war im vorigen Gesetzentwurfe der §. 101. gewidmet. Da dies jedoch zur Ausführung des Gesetzes gehört, so hat sich die Deputation eines Antrages enthalten, dahin gerichtet, daß diese Bestimmung in das Gesetz selbst aufgenommen werde; wohl aber dürfte es unter diesen Umständen angemessen seyn, deshalb im Gesetze auf die Administrativverordnung mit zu verweisen.

Die zweite Bemerkung

ad b.) wird sich bei Vergleichung des §. 22. mit §. 27. von selbst rechtfertigen, und die dritte Bemerkung

ad c.) hat zur Absicht, nicht durch dieses, in der That hier entbehrliche Beiwort Härten und Differenzen hervorzurufen.

In den

§§. 23 und 24.

erblickt die Deputation, wie sie bereits oben bemerkte, heilsame Auskunftsmittel, diejenigen Unbilligkeiten, welche das Gesetz nicht beseitigt, ja vielleicht veranlaßt, zu mindern. Den Motiven beitreten, hofft sie, daß die Obrigkeiten und Gemeinden, von diesem Auskunftsmittel Gebrauch zu machen, vorkommenden geeigneten Falles sich selbst bewogen finden werden, und hält, dafern sie dies nicht wollen, das im §. 24. sanctionirte Einschreiten der Oberbehörde für wohlbegründet.

Dem

§. 25.

auf den sich §. 97. des vorigen Gesetzentwurfs bezieht, hat die Deputation etwas nicht entgegenzustellen, wie denn auch die darin enthaltene Bestimmung den bisher geltenden Grundsätzen nicht fremd war.

Obwohl im

§. 26.

hinsichtlich der Kostenübertragung bei vorkommenden Ausweisungen neue und vom Bestehenden, so wie von dem §. 102. des vorigen Entwurfes abweichende Bestimmungen proponirt werden, so hat die Deputation doch den in den Motiven dafür angeführten Gründen das Anerkenntnis nicht versagen können, und empfiehlt die Annahme.



Eine ähnliche Bestimmung, wie

§. 27.

enthielt der §. 109. des vorigen Entwurfs und auch schon die Mandate von 1772. und 1731. ordnen an, daß alles, was in Armensachen zu expediren sey, ex officio und ohne Entgeld geschehe. Der Vervollständigung halber könnte hinter dem Worte „unentgeltlich“ noch eingeschaltet werden:

„und ohne Verwendung von Stempel-Impost.“

Gegen die Vorschrift in

§. 28.

dürfte kaum eine Ausstellung mit Grunde zu machen seyn, da es recht und billig ist, daß der Interessent, zu dessen Vortheile eine Behörde zu expediren genöthigt wird, dann, wenn er es vermögend, eine mäßige Gebühr entrichte; und die hier proponirte ist in der That mäßig.

Strenggenommen haben die Interessenten da, wo ihnen Gebühren abgefordert werden können, auch Stempelabgabe zu entrichten. Kaum dürfte es aber im Sinne der Kammern liegen, durch den zu erwartenden geringen Erlös vom Stempel-Impost für Heimath- und Verhaltscheine der Staatskasse eine neue Intrade zu eröffnen; und so schlägt die Deputation vor, hinter dem ersten Worte „Für“ einzuschalten:

„die stempelimpostfreie.“

In dem ersten Satze des

§. 29.

wird der 1ste Januar 1835. als der Zeitpunkt bestimmt, von welchem an das Gesetz in Wirksamkeit treten, mithin bei der Beurtheilung über die Heimathangehörigkeit in Anwendung kommen solle. Dadurch, und durch die in dem zweiten und dritten Satze enthaltene Bestimmung von Ausnahmen, in welchen dem Gesetze keine Anwendung gegeben, die bis zum gedachten Zeitpunkte, in Gemähsheit der frühern Grundsätze erlangte Heimathangehörigkeit vielmehr bei Wirksamkeit erhalten werden solle, legt es sich dar, daß dem Gesetze theilweise rückwirkende Kraft beigelegt wird, und zwar vornämlich in Bezug auf das durch zweijähriges Wohnen erlangte Heimathrecht, so weit nicht die Versorgung bis dahin wirklich schon eingetreten war. Es können daher



Personen, welche nach dem 1sten Januar 1835. die öffentliche Armenversorgung in Anspruch nehmen, oder betteln, von dem Orte ihres Aufenthaltes an ihren eigentlichen Heimathort zurückgewiesen werden, selbst dann, wenn sie sich an jenem Orte länger als zwei Jahre aufgehalten haben.

In dem vorigen Gesetzentwurfe §. 111. waren die Übergangs-Bestimmungen und die Bestimmung darüber, in wie weit den neuen Grundsätzen auf die Vergangenheit Anwendung zu geben sey, der Administrativ-Verordnung vorbehalten worden, und es hat sich damit die erste Kammer einverstanden. Allein unverkennbar gehört eine solche Bestimmung in das Gesetz selbst.

In den Motiven zum vorliegenden Gesetzentwurfe sind die Rücksichten umständlich entwickelt worden, welche man bei den darin aufgenommenen Vorschriften ins Auge gefaßt hat. Mancherlei läßt sich, wie nicht zu leugnen ist, sowohl aus dem theoretischen, als auch aus dem practischen Gesichtspuncte nicht ohne Grund gegen diese Vorschriften und dafür anführen, daß ohne Unterschied der Fälle dem neuen Gesetze eine rückwirkende Kraft nicht beizulegen sey, vielmehr jeder seine Heimathangehörigkeit da behalte, wo er sie bis zum Eintritte des neuen Gesetzes nach den bisherigen Grundsätzen, also auch durch zweijährigen Wohnsitz, erlangt habe. Allein die entgegenstehenden und für den Gesetzentwurf sprechenden Gründe erschienen der Deputation als die überwiegenden. Auffer dem, was in den Motiven ausgehoben wird, ist vornämlich zu beziehen, daß es sich hier nicht um Aufhebung von durch besondere Rechtstitel erworbenen Privatrechten, sondern darum handelt, Verhältnisse und ihre Folgen, welche durch ein Gesetz begründet wurden, durch ein Gesetz zeitgemäs zu ändern, und zwar nur dahin, daß sich bei künftig vorkommenden Anlässen theilweise auf das frühere Gesetz nicht mehr zu beziehen sey; — daß sich die aus den proponirten Vorschriften scheinbar etwa zu besorgenden Unebenheiten in so fern ausgleichen, als diese Vorschriften alle Orte des Landes treffen; — und daß dieselben allerdings mehr, als die Durchführung der entgegengesetzten Ansichten, dahin, die Moralität und bürgerliche Ordnung zu befördern, wirken, und für leichtsinnige, unfertige Personen, deren es leider in den meisten Orten des Landes giebt, eine dringende Aufforderung werden möchten, sich ordnungsmäsigen zu halten, regsam zu nähren und vor Belästigung der Gemeinde und ihrer Mitglieder mit Ansprüchen und Handlungen zu hüten, welche Anlaß, sie von dem Orte zu entfernen, bieten könnten.



Die Deputation ist sonach für Annahme der in diesem §. ertheilten Vorschriften.

Bei

§. 30.

hat man nur zu bemerken, daß wohl auch derjenigen Bestimmungen in Oberlausitzischen Provinzialgesetzen, welche durch das neue Gesetz aufgehoben worden, zu gedenken seyn möchte. Es sind dies

Cap. I. §. II. des Mandats vom  $\frac{10. \text{Februar}}{2. \text{März}}$  1731.

und die geschriebene General-Verordnung vom 13. October 1823.

Zweifelhaft könnte es erscheinen, ob nicht auch §. 42. der allgemeinen Städteordnung mit aufzuheben sey; allein da diese Bestimmung nicht sowohl von der Aufnahme in den Stadtbezirk und von der Gestattung des Aufenthaltes daselbst im Allgemeinen, als vielmehr lediglich speciell von der Erwerbung des Bürgerrechtes handelt, und da auch die Schutzverwandten zu den Gemeindegliedern gehören, so dürfte es wohl bei der beregten Bestimmung §. 42. auch weiterhin zu bewenden haben.

Zum bessern Verständnis des

§. 31.

wird es dienen, die betreffende Stelle in §. 20. der allgemeinen Städteordnung hier zu referiren. Sie lautet:

„Angehörige von Bürgern und Schutzverwandten oder andern Personen, welche das Heimathrecht in der Stadtgemeinde besitzen, treten dadurch, daß sie auf irgend eine Art zur Selbstständigkeit gelangen, ohne Weiteres in das Verhältnis der Schutzverwandten.“

Nach der Disposition des vorliegenden Gesetzentwurfes wird beregter §. der Städteordnung nun besagen:

„Angehörige von Bürgern und Schutzverwandten, oder andern im Gemeindebezirke sich bleibend aufhaltenden selbststän-



digen Einwohnern treten ic. — in das Verhältnis der Schutz-  
verwandten."

Die Deputation hat dagegen, so wie gegen

§. 32.

etwas nicht zu erinnern.

Sie empfiehlt aber auch, die Berücksichtigung der zu beschliessenden Mo-  
dification-Anträge vorausgesetzt,

die Annahme des Gesetzentwurfes,

und glaubt einer Auseinandersetzung überhoben zu seyn, darüber, wie nöthig und  
wünschenswerth es sey, daß dieses Gesetz ehebaldigst zur Publication gelange.

Abgesehen davon, daß ausserdem die Verheissung in der Verfassungsurkunde  
und in der Thronrede, so wie die Beziehung in der Städteordnung unerfüllt  
blieben, so würden die Ungewissheiten und das Schwanken in der Beurtheilung der  
fast überall und fast täglich vorkommenden Aufnahme- und Versorgung-Fälle  
sich bei Einrichtung von fünf neuen Verwaltung-Oberbehörden, und die An-  
lässe zu Härten und Differenzen nur mehr.

Dabei erlaubt sich die Deputation noch folgende erläuternde Bemerkungen  
hinzuzufügen:

Das vorliegende Gesetz bezieht sich nur auf Inländer, und besagt nichts  
über das Verhältnis der sich nach Sachsen wendenden Ausländer. Es be-  
dürfte dessen aber auch nicht, da darüber das Mandat vom 13. Mai 1831.,  
welches durch die Erfahrung seine practische Anwendbarkeit bewährt hat, klare  
Maasse giebt. Eine Erläuterung dieses Mandates wird erst dann unentbehrlich  
werden, wenn eine Landgemeinde-Ordnung und ein Gesetz über das Staatsbür-  
gerrecht erscheinen soll.

Hiernächst ward, da zwar mit vielen, aber doch nicht mit allen auswärti-  
gen deutschen Staaten Conventionen wegen der gegenseitigen Heimathverhält-  
nisse bestehen, und diese nicht durchaus gleiche Vorschriften enthalten, bei den  
Berathungen über den vorigen Gesetzentwurf in der ersten Kammer (Abthl. II.  
Bd. 2. S. 28.) ein Antrag beschlossen, es möge die Staatsregierung darauf  
hinwirken, daß der Inhalt dieser Conventionen in möglichste Uebereinstimmung  
gesetzt werde. Der Antrag ist beachtlich, ja, er wäre vielleicht dahin zu exten-  
diren, daß auch noch mit den übrigen benachbarten Staaten, mit denen keine



Conventionen bestehen, dergleichen abgeschlossen werden möchten. Allein abgesehen davon, daß formell dieser Antrag nicht in enger Verbindung mit einem Gesetze wegen der Heimathangehörigkeit der Inländer steht, so ist nach der von einem Regierung-Commissar bei den Verhandlungen der ersten Kammer geschehenen Eröffnung zu erwarten, daß dieser Gegenstand auch ohne besondern ständischen Antrag von der Staatsregierung werde berücksichtigt werden.

Dagegen dürfte es nicht unangemessen erscheinen, in der Schrift darauf anzutragen:

in der Administrativ-Verordnung zu Ausführung dieses Gesetzes die Obrigkeiten darüber ausser Zweifel zu setzen, daß die Verordnungen vom 23. Juli und resp. 30. August 1822 wegen der Ausstellung von Heimathscheinen an Inländer, welche sich in auswärtigen Staaten niederlassen wollen, nach wie vor in Anwendbarkeit bleiben,

damit nicht diesfalls, insonderheit in Folge der Disposition §. 15. des vorliegenden Gesetzes, Misdeutungen entstehen.

Endlich hat die Deputation noch darauf aufmerksam zu machen, daß das gedruckte Protocoll der zweiten Kammer vom 16. Juli 1834. (2. U. Abth. III. Bd. 4. S. 338.) eine Wortverwechslung enthält, welche eigentlich das Gegentheil besagt von dem, was man beschließen wollen. Die Aufforderung im Decrete an die Stände gieng dahin, sich zu erklären:

ob sie sich mit dem Grundsatz des vorigen Entwurfs, daß mehrjähriger Wohnsitz eine Heimath begründe, einverstehen wollten?

Die Deputation schlug vor:

dies zu verneinen und zu erklären, man sey der Ansicht, daß Wohnsitz niemals eine Heimath begründe.

Nun lautet aber das Protocoll:

es hätten sich 43 Stimmen dagegen und nur 12 dafür entschieden, sich so zu erklären, wie es die Deputation vorgeschlagen.

Wie indessen die ständische Schrift, wornach von beiden Kammern dem Deputation-Vorschlage auf Verneinung der im Decrete gestellten Frage beipflichtet wird, auch in der zweiten Kammer Genehmigung erhalten hat; so



wird sich eine Berichtigung des gedachten Protocolls dann vollends verüberflüssigen, wenn der vorliegende Gesetz-Entwurf Annahme findet.

Dresden, den 15. October 1834.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

Christian Gottlieb Eisenstuck, Vorstand.

Ludwig Eduard Roux, Referent.

Friedrich Wilhelm Schäffer.

Johann Gottlieb Winkler.

Carl August Puttrich.

Christian Gottlob Altenstädt.



N.

## B e r i c h t

die ersten Deputation der zweiten Kammer,  
den Gesetzentwurf wegen Abtretung von Grundeigenthum zu Eisen-  
bahnen betreffend.

Eingegangen am 20. October 1834.

Mittels allerhöchsten und höchsten Decrets vom 30. September 1834. gelangte der Entwurf zu einem Gesetz über die Abtretung des zu Anlegung von Eisenbahnen erforderlichen Grundeigenthums (I. Abthl. der L. N. 4. Bd. Seite 202.) an die zweite Kammer, und wurde von dieser an ihre erste Deputation zur Vorberathung überwiesen.

In den Motiven zu dem beabsichtigten Gesetz (S. 205. ff.) hat die Staatsregierung als hauptsächlichste Norm für Beurtheilung und Entscheidung des vorgelegten Gesetzes

§. 31. der Verfassungsurkunde  
an die Spitze gestellt, und die Deputation erklärt sich hiermit vollkommen ein-  
verstanden. Ist nun hier ausgesprochen worden,

daß niemand gezwungen werden könne, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten, oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen, und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll,

so folgt auch daraus,

daß die erste zur Beantwortung sich darbietende Frage diese seyn müsse, ob durch Anlegung einer Eisenbahn ein Staatszweck erreicht oder befördert werde,

denn nur für einen Staatszweck, nicht aber für irgend einen andern, welcher immer es seyn möchte, kann die Abtretung des Eigenthums einem Staatsangehörigen wider seinen Willen angeschlossen werden. Der unbedingt und absolut höchste Staatszweck ist die Sicherheit der Person und des Eigenthums, und für ihn kann unverkennbar die Anlegung einer Eisenbahn an sich kein Förde-



rungsmittel seyn. Neben diesem höchsten und für jeden Staat gleich geltenden Zwecke der Sicherheit der Person und des Eigenthums besteht, insonderheit für solche Staaten, welche nicht erst sich bilden und begründet werden sollen, sondern bereits bestehen, beigeordnet der Zweck der Staatswohlfahrt, auf deren Erreichung in dem umfassenden Gebiet der Staatswissenschaft und Staatswirthschaft hingearbeitet wird, und die Beförderung der gewerblichen Interessen, Belebung der Betriebsamkeit wird die Erleichterung des Verkehrs, welche durch Eisenbahnen bezweckt wird, als ein kräftiges Mittel für das Staatswohl anerkennen.

Ist nun die Deputation der Ansicht:

daß eine Eisenbahn einen Staatszweck kräftig befördern könne, und, wenn dieses der Fall ist, §. 31. der Verfassungsurkunde zur Anwendbarkeit zu bringen sey,

darf sie auch die Gründe selbst für überwiegend anerkennen, welche für eine Eisenbahn von Leipzig nach Dresden geltend gemacht worden sind, muß sie auch darauf verzichten, aus vollständigen Planen und technischen Erörterungen selbst eine feste Überzeugung der unbedingten Nützlichkeit des Unternehmens zu gewinnen, da diese Erörterungen noch nicht vollendet sind, glaubt sie dagegen der Staatsregierung vertrauen zu können, daß sie die im Gesetz ihr vorbehaltene Genehmigung zur Anlegung der Eisenbahn nur dann ertheilen werde, wenn aus sorgfamer Prüfung hervorgegangen seyn wird, daß die beabsichtigte Eisenbahn, wie sie angelegt und fortgeführt werden soll, dem Zweck entspreche, so kann sie dennoch der verehrten Kammer nicht anrathen,

die Zustimmung für das vorgelegte Gesetz in der Ausdehnung auf alle Eisenbahnen ohne Unterschied zu ertheilen,

muß vielmehr davon ausgehen:

daß das Gesetz nur auf die Eisenbahn von Leipzig nach Dresden beschränkt werden möge.

Nicht jede Eisenbahn ohne Unterschied kann die großen Vortheile und Begünstigungen eines Gesetzes, wie das vorliegende ist, in Anspruch nehmen, da die Behauptung nicht in der Allgemeinheit sich rechtfertigen dürfte, daß eine jede Eisenbahn als Staatszwecke befördernd, anzusehen, bei jeder Eisenbahn bedarf es einer genauen sorgfamen Erwägung. In keinem deutschen constitutionellen Staat besteht ein so allgemeines Gesetz zu Gunsten der Eisenbahnen, die Ständerversammlung von Hannover ist zur Zeit die einzige, welche, jedoch nur für eine bestimmte Eisenbahn, und auch für sie nur erst nach an sie noch zu bewirkender Vorlage der vollständigen Plane, deren Prüfung sie sich vorbehalten hat, vorläufig für ein Expropriationsgesetz sich ausgesprochen hat. In



Großbritannien, dem Lande, welches in Europa die meisten Eisenbahnen hat, muß für jede besonders ein Gesetz, wie das vorliegende, bei dem Parlament nachgesucht werden. Die Kammern prüfen die vorzulegenden vollständigen Pläne durch eine besondere Commission unter Zuziehung von Technikern, und nur auf die beifällige Begutachtung, welche darauf vorzüglich mit gerichtet ist, daß der beabsichtigte Zweck ein solcher Staatszweck sey, welcher ein das Privateigenthum so erschütterndes Mittel, als die erzwungene Abtretung desselben ist und bleibt, rechtfertigt, wird die Acte beschlossen und der Königlichen Genehmigung vorgelegt, welche die Actiengesellschaft für eine Eisenbahn ermächtigt. Da die für den Behuf einer Eisenbahn abzutretenden Gegenstände des Privateigenthums weit umfänglicher oft seyn müssen, als bei einem Chausséebaue erforderlich, so ist es ferner um so nothwendiger, daß, um der Verfassungs-Urkunde Gnüge zu leisten, eine vollständige Entschädigung zugesichert werde, die nicht blos auf Vergütung des Areal's sich beschränken darf.

Hiervon ausgehend, beantragt die Deputation:

bei §. 1.

die Beschränkung auf

die von Leipzig nach Dresden beabsichtigte Eisenbahn,

daher anstatt der Worte

„einer mit Unserer Genehmigung anzulegenden Eisenbahn“

zu sagen seyn würde:

einer mit Unserer Genehmigung von Leipzig nach Dresden anzulegenden Eisenbahn,

und anstatt

„gegen Entschädigung“

vielmehr:

gegen vollständige Entschädigung.

Wenn die verehrte Kammer der Ansicht der Deputation beipflichtet, nach welcher das vorliegende Gesetz nur auf die jetzt in Frage stehende Eisenbahn zu beschränken, so würde auch der Eingang des Gesetzes eine Abänderung erleiden müssen, dahin, daß anstatt

„wegen der Abtretung des zu deren Erbauung erforderlichen Grundeigenthums“

zu sagen seyn würde:

wegen der Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums.



Bei

§. 2.

findet die Deputation zu keiner Abänderung und zu keinem Antrag sich veranlaßt.

Zu

§. 3.

Die Deputation findet es unerlässlich, daß in der zweiten Zeile anstatt  
Entschädigung

gesagt werde:

vollständige Entschädigung.

Nicht bloß der absolute Werth des Grund und Bodens kann den Maasstab für Entschädigung darbieten, sondern auch der relative Werth des abzutretenden Grundstücks, den es in derjenigen Verbindung hat, worinnen es sich mit dem anderen Eigenthum des Abtretenden befindet, wird dabei zu berücksichtigen seyn. Die zu leistende vollständige Entschädigung wird aber auch noch sich beziehen müssen, auf Ersatz aller Schäden und aller Nachtheile, welche der Abtretende und dessen Grundstück in Folge des Unternehmens und der dazu nöthigen Eigenthumsabtretung erleidet, und auf Schadloshaltung wegen der auf Berechtigkeiten und nutzbare Rechte sich beziehenden eintretenden Verluste. Dem kann nicht entgegen werden, daß die Zusicherung einer so vollständigen Entschädigung nur zu leicht überspannte Forderungen und Ansprüche der Abtretenden an die Actionairs zur Folge haben dürfte, da letztere in §. 5. des Gesetzentwurfs vollständigen Schutz gegen unbillige Anmuthungen der Grundeigenthümer finden.

Ist nun auch die Deputation der unvorgreiflichen Meinung, daß im Gesetz selbst die Bezeichnung

vollständige Entschädigung

gnügen werde, so sieht sie jedoch sich verpflichtet, den Vorschlag an die verehrte Kammer dahin zu richten:

es möge von ihr ein Antrag in die Schrift beschlossen werden, nach welchem die Taxatoren für Entschädigungen bei der Eisenbahn mit ausdrücklicher Instruction dahin versehen werden möchten, daß sie bei den vorzunehmenden Würdungen die oben bemerkten Grundsätze zu befolgen haben.

Wenn man ferner aus dem Straßenbaumandat, die Verbindlichkeit zu Ueberlassung der zum Bau nöthigen Materialien an Steine, Kies und Sand, oder worinnen sie sonst bestehen mögen, auf die Eisenbahn angewendet wissen will, so findet die Deputation die Schlussworte:



oder worinnen sie sonst bestehen mögen,  
 deshalb bedenklich, weil auf den Grund einer solchen gesetzlichen Bestimmung,  
 auch Eisen und Holz als das wesentlichste Material für Eisenbahnen  
 in Anspruch genommen werden könnten.

Da dieses aber nicht Absicht des Gesetzes seyn kann, so beantragt die De-  
 putation die Weglassung der Worte:

oder worinnen sie sonst bestehen mögen,  
 und, da zur Aufhöhung der Bahn und deren Zubehörungen Erdboden von  
 anliegenden Grundstücken vielleicht zu verwenden seyn würde, so könnte der  
 diesfallige Zweck erreicht werden, wenn der Ausdruck gewählt würde:

Stein, Kies, Sand oder Erdboden.

Hält endlich die Deputation auch dafür, daß, ist man einmal darüber  
 einverstanden, die Anlegung einer Eisenbahn von Leipzig nach Dresden, sey  
 als Beförderung eines Staatszweckes zu betrachten, von dem Unterschied ab-  
 gesehen werden müsse, der zwischen einer Eisenbahn als dem Unternehmen einer  
 Privatgesellschaft, und einer Straße als Unternehmen des Staates aufgestellt  
 werden kann, so verkennet sie doch auch nicht, daß die bei Eisenbahnen erfor-  
 derlichen Abtretungen von Grundeigenthum, indem sie besonders Häuser und  
 ganze Reihen von Häusern treffen können, weit verletzender den Grundeigen-  
 thümer berühren, als dieses bei dem Straßenbau statt finden kann. Eben so  
 wenig darf außer Augen gesetzt werden, daß bei Erlassung des Straßenbau-  
 mandats die Verfassungsurkunde und also auch §. 31. derselben, noch nicht  
 vorhanden war, wodurch dem Eigenthum der Staatsbürger ein so voller  
 Schutz verbrieft und gewährt wurde. Diese Rücksichten, mit Erwägung der  
 von der Deputation beantragten vollständigen Entschädigung, welche in dem  
 von der Deputation dafür aufgefaßten Sinn nach den Vorschriften des Straßen-  
 baumandates nicht gewährt wird, müssen es bedenklich machen, die Entschei-  
 dung über Entschädigung von dem Straßenbaumandat allein zu entnehmen,  
 welches mit dem vorgeschlagenen Antrag in die Schrift rücksichtlich der den  
 Taxatoren zu ertheilenden Instruction in unverkennbaren Widerspruch sogar  
 treten würde.

Aus diesen Gründen geschieht von der Deputation der Vorschlag, daß  
 am Schluß §. 3. gesagt werden möge:

in so fern die für die Taxatoren wegen Ermittlung vollständiger Ent-  
 schädigung auszufertigende Instruction wegen des abzutretenden Grund-  
 eigenthums nicht etwas näheres und anderes bestimmt.



## Zu §. 4.

Wenn die Kammer das Gesetz nach Ansicht der Deputation nur auf die jetzt in Frage gekommene Eisenbahn beschränken will, so würde in nothwendiger Folge §. 4. mit den Worten beginnen:

Die Unternehmer der Eisenbahn von Leipzig nach Dresden.

Da ferner bei Anlegung der beabsichtigten Eisenbahn auch Veranstaltungen für Privat- und öffentliche Sicherheit nöthig werden können, und den Unternehmern auch deren Herstellung und Unterhaltung obliegt, so findet die Deputation es sachgemäs, daß nach den Worten

„herzustellen und zu unterhalten,“

noch folgender Satz eingeschoben werde:

Gleiche Verbindlichkeit liegt ihnen auch ob, rücksichtlich aller und jeder Veranstaltungen, welche in Folge der Eisenbahn-Anlegung für die Privat- und öffentliche Sicherheit nöthig sind.

## Bei §. 5.

würde dem Vorschlag der Deputation im Eingang des Berichts es entsprechen, wenn in der ersten Zeile, anstatt

„einer Eisenbahn“

gesetzt würde:

dieser Eisenbahn.

## Bei §. 6.

findet die Deputation kein Bedenken.

## Bei §. 7.

Ist der Grundbesitzer genöthigt, für den Behuf der Eisenbahn sein Eigenthum abzutreten, so wird es von der Billigkeit geboten, daß dann, wenn das abgetretene Grundstück nicht mehr für die Eisenbahn nöthig ist, die Actionairs der letztern es daher veräußern, der Abtretende den Vorkauf daran habe. Um dieses zu erreichen, schlägt die Deputation vor, nach dem ersten Satz beizufügen:

Bei solchen Veräußerungen steht jedoch demjenigen, welcher die Parzelle an die Actionairs der Eisenbahn abgetreten, und dessen Nachbesitzern das Vorkaufsrecht zu dem Preis, welchen ein Fremder bietet, zu.



## Bei §. 8.

Da eines Theils der Staat und dessen Abgabenbehörde nur zu leicht gefährdet werden könnte, wenn in dem hier vorliegenden Fall ein Aversionalquantum gegeben werden sollte, andern Theils aber es an der erforderlichen Bestimmtheit ermangeln würde, wenn die Größe desjenigen Theils, welcher durch ein Bauschquantum ausgeglichen werden soll, nicht genau bezeichnet werden sollte, so sieht sich die Deputation veranlaßt, ihren Vorschlag dahin zu richten, daß in der 6ten Zeile das Wort:

gänzlich

und in der 8ten Zeile die Worte:

zum Theil

in Wegfall kommen möchten.

## Bei §. 9.

ist nicht angegeben worden, welche peremptorische Frist hier statt finden solle, zu wünschen ist aber, daß sie nicht zu kurz sey, um so mehr, da der Fortgang der Eisenbahn dadurch nicht gehemmt wird.

Die Deputation schlägt daher vor, daß ein Antrag in die Schrift aufgenommen werde:

daß diese Frist nicht zu kurz gestellt werde, und wenigstens den Zeitraum einer sächsischen Frist umfassen möge.

## Zu §. 10.

Die Absicht des Gesetzes ist, daß die Unternehmer der Eisenbahn alle erwachsende Kosten, ausgenommen die im Fall eines Widerspruchs oder im Rechtsweg auslaufenden, tragen, und dieses erkennt die Deputation für entsprechend dem Recht und der Billigkeit. Da nun nicht blos nach §. 5. bei der Verwaltungsbehörde, sondern nach §. 3. §. 8. und §. 9. auch bei der Gerichtsbehörde Kosten erwachsen können, zu welchen die Grundeigenthümer auch nicht anzustrengen sind, so schlägt die Deputation für den ersten Satz folgende Fassung vor:

Sämmtliche gerichtliche und auffergerichtliche Kosten, welche durch die in Folge dieses Gesetzes vorgenommenen Verhandlungen und Erörterungen auflaufen, haben die Unternehmer der Eisenbahn zu tragen.

Da nun

## bei §. 11.

die Deputation zu keiner Bemerkung sich veranlaßt sieht, so empfiehlt sie der verehrten Kammer



zu dem vorgelegten Gesetzentwurf unter den bemerkten Abänderungen und Modificationen, mit den vorgeschlagenen Anträgen die Zustimmung zu ertheilen.

Dresden, den 18. October 1834.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

Christian Gottlieb Eisenstuck, Vorstand u. Referent.

Friedrich Freiherr von Friesen.

Julius Gottlob Rostiz und Jänckendorf.

Christian Gottlob Altenstädt.

Ludwig Eduard Roux.

Johann Gottlieb Winkler.

Carl August Puttrich.



















